Bundesrat Drucksache 375/87

25.09.87

In - AS - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Das Waffengesetz aus dem Jahre 1972 bedarf der Anpassung an die technische und sicherheitliche Entwicklung. Die vorgesehenen Änderungen verfolgen das Ziel, einerseits im allgemeinen gesetzestreue Staatsbürger von vermeidbaren Beschränkungen zu befreien und auch die Behörden von nicht unbedingt erforderlichen Aufgaben zu entlasten, andererseits aber wesentliche Vorschriften über den Besitz und das Führen von Schußwaffen in sicherheitlicher Hinsicht wirksamer zu gestalten. Dabei sollen insbesondere Lücken und Mängel auch in waffentechnischer Hinsicht geschlossen werden, die sich beim Vollzug des Gesetzes ergeben haben.

Außerdem bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, die gesetzlichen Regelungen zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten und das Gesetz von Detailvorschriften zu entlasten. Diesem Bestreben sind allerdings im Hinblick auf die technischen Bezüge des Waffenrechts und wegen der sicherheitlichen Erfordernisse verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Gleichwohl soll auch im Bereich des Waffenrechts das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung von vermeidbaren Konflikten entlastet werden, ohne daß dabei wesentliche Interessen der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dient der Entwurf einer Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze.

- 2 -

Fristablauf: 06.11.87

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Änderung des Waffengesetzes; folgende wichtige materielle Änderungen sind beabsichtigt:

- Wegfall des Munitionshandelsbuches,
- Erweiterung der Sportschützen-Waffenbesitzkarte auf Repetier-Langwaffen,
- Erleichterung des Munitionserwerbs für Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz,
- Zubilligung einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Führer von Wasser- und Luftfahrzeugen und für andere sportliche Zwecke,
- teilweise Neufassung der Vorschriften über die Vermutung der Unzuverlässigkeit,
- Erweiterung des Verbotes zum Mitführen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen bei nichtpolitischen öffentlichen Veranstaltungen,
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, die Anforderungen an waffenrechtliche und waffentechnische Kenntnisse durch das Personal von Bewachungsunternehmen zu regeln,
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zu dem Zweck, die Tatbestände für die Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb von Schußwaffen näher zu regeln,
- Aufnahme bereichsspezifischer Vorschriften im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz,
- präzisere Abgrenzung des Waffengesetzes gegenüber dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

C. Alternativen: k e i n e

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat Drucksache 375/87

25.09.87

In - AS - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. September 1987

121 (131) - 641 03 - Wa 58/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Waffengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Fristablauf: 06.11.87

Drucksache 375/87

E n t w u r f

eines

Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte "oder zur Jagd" durch die Worte ", zur Jagd oder zur Signalgebung" ersetzt.

   b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

   "(5) Automatische Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schußbereit werden und bei denen mehrere Schüsse lediglich durch einmalige Betätigung des Abzuges (Vollautomaten) oder mehrmalige Betätigung des Abzuges (Halbautomaten) aus demselben Lauf abgegeben werden können. Als automatische Schußwaffen gelten auch Schußwaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Waffen geändert werden können. Als vollautomatische Schußwaffen gelten auch halbautomatische Schußwaffen, die mit den in Satz 2 bezeichneten Hilfsmitteln in vollautomatische Waffen geändert werden können.

(6) Langwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, deren Lauf und Verschluß insgesamt länger als 30 cm sind und deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schußwaffen."

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. hülsenlose Munition (Treibladung und Zündsatz mit oder ohne Geschoß),".

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der pyrotechnischen Munition stehen gleich pyrotechnische Geschosse (Geschosse ohne Eigenantrieb, die einen pyrotechnischen Satz enthalten) und pyrotechnische Raketengeschosse (Geschosse mit Eigenantrieb, die einen pyrotechnischen Satz enthalten)."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wesentliche Teile von Schußwaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schußwaffen gleich, für die sie bestimmt sind."

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte "Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm " durch das Wort "Handfeuer-Kurzwaffen" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können, sowie für Schußwaffen bestimmte und mit Innenprofilen versehene Laufrohlinge."

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Weitere waffenrechtliche Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt,

2. überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt,

3. führt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt,

4. sind Schußwaffen und Munition erlaubnispflichtig, wenn ihr Erwerb nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf.

(2) Schießstätten im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schußwaffen, der Erprobung von Schußwaffen oder dem Schießen mit Schußwaffen zur Belustigung dienen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,

c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

d) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme einer Erlaubnis nach diesem Gesetz oder eines Waffenbesitzverbotes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,"

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe "Nummer 1 Buchstabe e" durch die Angabe "Nummer 1 Buchstabe d" ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 2 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben."

6. § 6 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 6

Auskünfte bei anderen Behörden, Mitteilungen

(1) Die zuständige Behörde kann in einem Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz oder in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren von anderen Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Land Berlin Auskünfte verlangen, soweit die Auskünfte für die Entscheidung ~~erheblich~~ erforderlich sind und diese den Antragsteller, die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen oder Personen betreffen, die die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe oder Munition ausüben oder erwerben wollen. Die Auskunft unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen oder soweit personenbezogene Informationen wegen überwiegender berechtigter Interessen geheimgehalten werden müssen. Die zuständige Behörde kann Behörden und öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und des Landes Berlin um Auskünfte nach Satz 1 ersuchen.

(2) Die nach § 40 zuständige Behörde unterrichtet zur Überwachung der Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften die örtliche Vollzugspolizei über den Erlaß eines Waffenbesitzverbotes. Die nach § 43 Abs. 2 zuständige Behörde unterrichtet zum Zwecke polizeilicher Ermittlungen die örtliche Vollzugspolizei über das Abhandenkommen von Schußwaffen und Munition. Unterrichtungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "feilhalten" durch das Wort "feilbieten" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

   "Eine Schußwaffe wird insbesondere bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden."

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "auszuführen, sonst" gestrichen und die Worte "des Gesetzes" durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt.

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   "(2) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen

   1. wenn der Antragsteller die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit bei handwerksmäßiger Betriebsweise erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfüllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,

   2. wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird.

   Im Falle der Nummer 2 ist der Antragsteller, der weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbständige Zweigstelle selbst leitet, von dem Erfordernis der Fachkunde befreit."

9. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

10. In § 10 werden Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12
Waffenbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 20 zugelassen ist, sowie Luftdruck-, Federdruck-, CO_2- und andere Treibgaswaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse
   a) bei einem Geschoßdurchmesser, der nicht größer als 10 mm ist, nicht mehr als 7,5 Joule (J),
   b) bei einem größeren Geschoßdurchmesser, bezogen auf den größten Geschoßquerschnitt, nicht mehr als 10 J/cm²

   beträgt,

2. wesentliche Teile von Schußwaffen und Laufrohlinge (§ 3 Abs. 3).

(2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schußwaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, mit einer Modellbezeichnung und mit dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 6 bestimmten Kennzeichen versehen sind,

2. wesentliche Teile von Schußwaffen und Laufrohlinge (§ 3 Abs. 3),

3. Schußwaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte ",einführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes)" und das Wort "sonst" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte ", einführt oder sonst" durch das Wort "oder" ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 1 oder 2" durch die Angabe "Absatz 1" und die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

13. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

14. Abschnitt III wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt III
Prüfung und Zulassung von Schußwaffen und Munition

§ 16
Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe sowie wesentliche Teile nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Wird eine Handfeuerwaffe aus bereits geprüften wesentlichen Teilen zusammengesetzt, so ist die fertige Waffe amtlich zu prüfen, wenn einzelne Teile zu ihrer Einpassung der Nacharbeit bedürfen.

(2) Wer an einer Handfeuerwaffe, einem Böller oder einem Einstecklauf, die nach

Absatz 1 geprüft sind, einen wesentlichen Teil nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder ein Griffstück für Handfeuer-Kurzwaffen austauscht, verändert oder instandsetzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Handfeuerwaffen, deren wesentliche Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht worden sind, sofern alle wesentlichen Teile mit dem für diese Waffen zulässigen höchsten Gasdruck beschossen worden sind.

§ 17
Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) Von der Beschußpflicht nach § 16 sind ausgenommen:

1. Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, deren Bauart nach § 19 der Zulassung bedarf,

2. Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte wesentliche Teile von Schußwaffen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, soweit die Bauart nach § 20 der Zulassung bedarf,

3. Handfeuerwaffen, die

   a) zu Prüf-, Meß- oder Forschungszwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden, Waffen- oder Munitionsherstellern verwendet werden,

   b) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,

   c) nach § 27 Abs. 2 oder 3 oder zur Lagerung in einem offenen Zollager in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,

4. wesentliche Teile von im Fertigungsprozeß befindlichen Handfeuerwaffen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, zu deren Einpassung eine Nacharbeit nicht erforderlich ist, sowie vorgearbeitete wesentliche Teile und Laufrohlinge (§ 3 Abs. 3).

(2) Eine Beschußpflicht nach § 16 Abs. 1 besteht auch nicht für Handfeuerwaffen und wesentliche Teile, die das Beschußzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart ist.

§ 18

Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob

1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit),

2. die Verschlußeinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schußwaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten (Funktionssicherheit),

3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlußabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und

4. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 6 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck vorzunehmen (verstärkter Beschuß).

§ 19

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und 15 mm Länge,

2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge zum Verschießen von Munition, bei der der Zündsatz zugleich Treibsatz ist und bei denen dem Geschoß eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird,

3. zum einmaligen Abschießen eines Geschosses, ausgenommen pyrotechnische Geschosse

dürfen als serienmäßig hergestellte Stücke nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Gleiches gilt für Schußapparate, für Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, sowie für Einsteckläufe ohne eigenen Verschluß für Munition mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis zu 2000 bar.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate, die das Prüfzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist,

2. wenn es sich um eine Schußwaffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 handelt, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt werden kann, die Schußwaffe aber mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, daß die Bewegungsenergie eines Geschosses auf mehr als 7,5 J erhöht wird.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparates ist ferner zu versagen, wenn

1. aus dem Schußapparat zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,

2. der Schußapparat so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden oder

3. der Antragsteller nicht nachweist, daß er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

§ 20

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser und Geräte nach § 1 Abs. 2 ohne Patronen- oder Kartuschenlager, die zum

1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von pyrotechnischer Munition

bestimmt sind, sowie Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse dürfen nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. feste, auch der Kartusche vorgeladene, Körper verschossen werden können, deren Wirkung auf den menschlichen Körper größer ist als die von Geschossen mit einem Durchmesser von 7 mm und einer Bewegungsenergie von 7,5 J,

2. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann oder

3. die Waffe oder das Zusatzgerät den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht.

(3) Hat die Schußwaffe ein Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge, so ist die Zulassung der Bauart ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist. Das gleiche gilt für wesentliche Teile von Schußwaffen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind.

§ 21

Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,

2. wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den zulässigen höchsten normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1) nicht entspricht,

3. soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem Stand der Technik nicht entspricht.

§ 22

Zulassung sonstiger Munition

(1) Patronen- und Kartuschenmunition sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur dann vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und deren kleinste Verpackungseinheit ein Prüfzeichen eines dieser Staaten trägt,

2. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden, Waffen- oder Muni-

tionshersteller zu Prüf-, Meß- oder Forschungszwecken hergestellt und ihnen überlassen wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt,

2. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht über das zur Bedienung der Prüfgeräte erforderliche Fachpersonal verfügt oder

3. wenn die Prüfung der Munition ergibt, daß ihre Maße, ihr Gasdruck oder ihre Bezeichnung einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 nicht entsprechen.

Die Zulassung wird nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht versagt, wenn der Antragsteller die Überwachung der Herstellung der zuständigen Behörde übertragen hat.

§ 23
Überlassen und Verwenden beschuß- oder zulassungspflichtiger Gegenstände

(1) Handfeuerwaffen, Böller und wesentliche Teile, die nach den §§ 16 und 17 der Beschußpflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen. Dies gilt nicht für das Überlassen dieser Gegenstände, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, daß die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Schußwaffen, Geräte, Einsätze, Einsteckläufe und Munition, die nach den §§ 19, 20, 21 oder 22 einer Zulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 24

Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 19 Abs. 3 oder 4, des § 20 Abs. 2 oder 3, des § 21 Abs. 2 oder des § 22 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 25

(entfällt)

§ 26

Beschußrechtliche Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 16 und 18 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- und Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln),

2. die Art und Durchführung der Beschußprüfung, die Geräte und Meßmethoden sowie das Verfahren für diese Prüfung,

3. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Prüfzeichens, dessen Art und Form und über die Kennzeichnung von Gegenständen, bei denen sich Beanstandungen ergeben haben,

4. die Voraussetzungen, unter denen ein Gegenstand von der Beschußprüfung zurückgewiesen werden kann,

5. die Einführung einer freiwilligen Beschußprüfung,

6. die Freistellung bestimmter wesentlicher Teile von der Beschußpflicht nach § 16 Abs. 1.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 19 bis 22 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart von Schußwaffen, Geräten, Einsätzen, Einsteckläufen und pyrotechnischer Munition, die der Bauartzulassung nach den §§ 19 bis 21 unterliegen, und an die Bezeichnung dieser Gegenstände sowie an die Beschaffenheit der Prüfgeräte nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 zu stellen sind,

2. die Art und Durchführung der Zulassungsprüfungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,

3. periodische Kontrollen vorzuschreiben für

   a) Patronen- und Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 durch die zuständige Behörde,

   b) Schußapparate und Einsteckläufe durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt

   sowie das Verfahren für diese Kontrollen zu regeln,

4. Personen, die die Gegenstände nach Nummer 3 Buchstabe b herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, zur Vorlage einer Anzahl zugelassener Gegenstände bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus der laufenden Fertigung oder dem Lagerbestand zu verpflichten,

5. weitere Handfeuerwaffen und Einsteckläufe in die Bauartprüfung und -zulassung nach den §§ 19 und 20 einzubeziehen,

6. Vorschriften zu erlassen über

   a) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens sowie dessen Art und Form,

   b) die Verpflichtung von Personen, die Munition im Sinne von § 22 Abs. 1 herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, zur Durchführung von Fabrikationskontrollen sowie über Inhalt, Führung, Aufbewahrung

und Vorlage von Aufzeichnungen über diese Kontrollen,

c) die Anordnung einer Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von zugelassener Munition nach § 22 Abs. 1 durch die zuständige Behörde und von zugelassenen Handfeuerwaffen, Schußapparaten, Einsteckläufen und Einsätzen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, wenn diese Gegenstände nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen,

d) Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen Kontrolle von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, wiedergeladener Munition, Beschußmunition und Munitionstypen, die in kleinen Mengen hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, sowie über Anforderungen an den Vertrieb und das Überlassen dieser Munition,

e) die Verpflichtung von Personen, die Munition herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, den Vertrieb und das Überlassen von Munition in kleinen Mengen (Buchstabe d) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzuzeigen,

f) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen für Schußapparate und Böller, die Unterhaltung von Einrichtungen zur Durchführung dieser Prüfungen, die Aufbringung eines Prüfzeichens und dessen Art und Form sowie die Beifügung einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gebilligten Gebrauchsanweisung.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die zulässigen höchsten normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der nach §§ 21 und 22 zulassungspflichtigen Munition und Treibladungen festzulegen; Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.

(5) In den Rechtsverordnungen kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sollen neben den Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen werden."

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefaßt:

"§ 27
Verbringen von Schußwaffen und Munition
in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Wer erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Muniton in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder verbringen lassen will, hat die Urkunden über seine Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen der nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für

1. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die

a) nicht mehr als zwei Langwaffen und die dafür bestimmte Munition lediglich durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördern wollen,

b) Schußwaffen oder Munition lediglich zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Sammlerveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen wollen,

wenn sie darüber im Falle des Buchstaben a eine Bescheinigung der nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörde und im Falle des Buchstaben b eine Bescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde besitzen,

2. Schußwaffen und Munition, die

a) Mitglieder von Schießsportvereinen oder Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zur Teilnahme an schießsportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen,

b) Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei fremder Staaten zur Teilnahme an Ausbildungs- oder Übungsveranstaltungen

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen,

3. andere als die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthaltes im Hafen oder auf dem Flughafen unter Verschluß gehalten und der nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch dieser, gemeldet werden,

sofern die Gegenstände innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen worden sind oder in den Fällen der Nummer 2 die Munition verbraucht worden ist."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 4 die Angabe "Absatz 6" durch die Angabe "Absatz 5" sowie die Worte "die Einfuhr oder das sonstige Verbringen" durch die Worte "das Verbringen" ersetzt und in dem neuen Absatz 5 Satz 1 die Worte "der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens" durch die Worte "des Verbringens" ersetzt werden.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"Eine Waffenbesitzkarte über Schußwaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben, kann auf diese Personen ausgestellt werden."

b) In Absatz 2 werden

aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die allgemein zum Erwerb von Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen, berechtigt.",

bb) Satz 3 und 4 gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil werden nach den Worten "nach Absatz 1" die Worte "für den Erwerb" eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. von Todes wegen (als Erbe, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigter) von einem Berechtigten erwirbt,".

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. von einem Berechtigten vorübergehend zur Ausführung von Verschönerungen an der Waffe oder zu ähnlichen Zwecken, zur sicheren Verwahrung, zur

nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten oder zu einer Schießstätte erwirbt,".

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er

a) auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages, eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung oder einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege waffentragenden Vereinigung die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf,

b) auf Grund eines Vertragsverhältnisses über die vorübergehende Nutzung eines fremden Wasser- oder Luftfahrzeuges oder auf Grund luftrechtlicher Vorschriften die tatsächliche Gewalt über eine Signalwaffe ausübt, sofern der Benutzer die erforderliche Sachkunde besitzt,".

ee) In Nummer 7 werden die Worte "Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm" durch das Wort "Langwaffe" und das Wort "Selbstladewaffen" durch die Worte "automatische Schußwaffen" ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.

17. § 29 wird wie folgt gefaßt:

"§ 29

Munitionserwerb

(1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis wird in der Waffenbesitzkarte oder der Ersatzbescheinigung für

eine Waffenbesitzkarte eingetragen und berechtigt zum Erwerb von Munition für die darin bezeichneten Schußwaffen. Die einem Erwerber im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 erteilte Waffenbesitzkarte berechtigt nicht zum Erwerb von Munition.

(3) Personen, die keine Berechtigung nach Absatz 2 besitzen, insbesondere Munitionssammlern sowie Waffen- und Munitionssachverständigen, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 als Munitionserwerbschein unbefristet und für Munition jeder Art erteilt werden.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht der Erwerb von

1. Munition unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4; im Falle der Nummer 6 gilt dies nur für den sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte,

2. Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus nicht erlaubnispflichtigen Schußwaffen verschossen werden kann."

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Munitionserwerbschein" die Angabe "nach § 29 Abs. 3" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. der Antragsteller nicht Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm ein Bedürfnis (§ 32) vorliegt."

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Waffenscheinen oder" gestrichen.

19. § 31 Abs. 2 wird gestrichen, die Absatzbezeichnung zu Absatz 1 entfällt.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Im Einleitungshalbsatz wird nach dem Wort "Antragsteller" das Wort "Tat-

sachen" eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte "Selbstladewaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm," durch die Worte "halbautomatische Langwaffen," ersetzt.

cc) Nummer 2 wird durch folgende neue Nummern 2 und 3 ersetzt:

"2. als Sportschütze nichtautomatische Langwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen,

3. als Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung Kurzwaffen oder halbautomatische Langwaffen mit glatten Läufen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten oder zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben zu benötigen,".

dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

ee) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

"In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 liegt ein Bedürfnis vor, wenn der Antragsteller mindestens 18 Monate regelmäßig und erfolgreich an den Übungsschießen der schießsportlichen Vereinigung teilgenommen hat, die Waffenart für die auszuübende Sportdisziplin erforderlich ist und diese Voraussetzungen durch eine Bescheinigung des überörtlichen schießsportlichen Verbandes, dem die Vereinigung angehört, nachgewiesen sind. Ein Bedürfnis ist in der Regel für den Erwerb von zwei Kurzwaffen und zwei halbautomatischen Langwaffen mit glatten Läufen anzuerkennen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ein Bedürfnis braucht nicht geprüft zu werden, wenn der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins Handfeuer-Kurzwaffen erwerben will, sofern er nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt."

21. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Nicht erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen erwerben und über solche Gegenstände die tatsächliche Gewalt ausüben darf nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht in den Fällen des § 28 Abs. 4."

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Schußwaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen dürfen nur jemandem überlassen werden, der nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes zum Erwerb berechtigt ist."

b) Die Absätze 2, 3 und 6 werden gestrichen.

c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 2 die Worte "Die Absätze 1 bis 3 gelten" durch die Worte "Absatz 1 gilt" und in dem neuen Absatz 3 die Angabe "§ 4 Abs. 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt werden.

d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß der neue Absatz 5 folgende Fassung erhält:

"(5) Wer Waffen und Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schußwaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,

2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schußwaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie bei Hieb- und Stoßwaffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,

3. bei verbotenen Gegenständen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes

sowie seinen Namen, seine Anschrift oder sein eingetragenes Warenzeichen bekanntzugeben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht und sich derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren."

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 22 Abs. 1" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1" ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. andere als in Nummer 1 bezeichnete Signalwaffen beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs auf oder in diesem Fahrzeug führt,".

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Maßgabe, daß Buchstaben c und d wie folgt gefaßt werden:

"c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit zur Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung, im Zusammenhang damit oder sonst von einem Ort zu einem anderen befördert, sofern er an beiden Orten eines Waffenscheines nicht bedarf,

d) mit Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes führt, soweit diese Ermächtigung oder Erlaubnis reicht."

d) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"An Stelle der Waffenbesitzkarte genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, daß der Erwerb in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 1, 7 oder 9 nicht länger als einen Monat zurückliegt, ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt worden ist oder daß ein Fall des § 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt. Die Ausweise und Erlaubnisse nach Satz 1 brauchen in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 Buchstabe b, die Waffenbesitzkarte oder gegebenenfalls der Waffenschein braucht in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 nicht mitgeführt zu werden."

24. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "500 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 50 000 Deutsche Mark für Sachschäden" durch die Worte "eine Million Deutsche Mark für Personenschäden und hunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden" ersetzt.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) im Einleitungshalbsatz werden die Worte "einzuführen, sonst" gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort "Selbstladewaffen" durch das Wort "Schußwaffen" ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe e werden das Wort "Selbstladewaffe" durch das Wort "Schußwaffe" ersetzt und nach dem Wort "ist" die Worte "oder war" eingefügt.

dd) In Nummer 9 werden das Wort "Geschosse" durch die Worte "Munition, Geschosse" und die Angabe "§ 6 Abs. 4 Nr. 4" durch die Angabe "§ 50a Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

ee) In Nummer 11 werden das Wort "Selbstladewaffen" durch das Wort "Schußwaffen" und die Worte ", die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen" durch die Angabe "nach Nummer 1 Buchstabe e" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Es ist ferner verboten, zur Herstellung von Gegenständen der in Satz 1 Nr. 7 bezeichneten Art anzuleiten, aufzufordern oder Bestandteile zu vertreiben oder anderen zu überlassen, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 11 bezeichneten Art dürfen auch von jemandem, der die tatsächliche Gewalt über sie ausüben darf, nicht geführt werden."

c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätig wird.

(3) Das Bundeskriminalamt kann von den Verboten des Absatzes 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Dies kann insbesondere gelten, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam, wenn

1. der Erwerber im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist den Gegenstand unbrauchbar macht, die Verbotsmerkmale an ihm beseitigt, einem nach diesem Gesetz Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt und die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller noch nicht bekanntgegeben worden ist,

2. der Finder den gefundenen Gegenstand unverzüglich einem Berechtigten überläßt oder der für die Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert."

d) Absatz 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"(5) Gewerbliche Unternehmen, die Gegenstände herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie unter ein Verbot nach Absatz 1 oder unter ein Verbot nach einer auf Grund von § 50 a Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung fallen, können bei dem für sie zuständigen Landeskriminalamt die Feststellung beantragen, ob ein Gegenstand verboten ist. Das Landeskriminalamt trifft die Feststellung im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt. Die Feststellung, daß der Gegenstand unter ein Verbot fällt, ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen."

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte) mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen."

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "ähnlichen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen führen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mitführen. Ebenso ist es verboten, die in Satz 1 genannten Waffen oder sonstigen Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Veranstaltungen zu führen oder mitzuführen, sie zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen."

b) In Absatz 2 werden die Worte "für den Einzelfall eine Ausnahme" durch die Worte "allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen" ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungshalbsatz wird die Angabe "Die Absätze 1 bis 5" durch die Angabe "Die Absätze 1 bis 4" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
"2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 44) sowie auf das Bearbeiten und Instandsetzen von Schußwaffen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder nach § 41 auf oder im räumlichen Zusammenhang mit Schießstätten,".

cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
"3. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen und Gegenstände auf Messen und Ausstellungen, auf das Führen dieser Waffen und das Mitführen dieser Gegenstände zu oder im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen,".

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

28. § 40 wird wie folgt gefaßt:

"§ 40
Verbote für den Einzelfall

Die zuständige Behörde kann jemandem die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition, über Hieb- oder Stoßwaffen und den Erwerb solcher Gegenstände untersagen, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) nicht besitzt. Das gleiche gilt für die weitere Ausübung der tatsächlichen Gewalt über erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist."

29. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Erlaubnis schließt das Erwerben von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schußwaffen sowie das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände ein. § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

30. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf," durch die Worte "erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"1. erlaubnispflichtige Schußwaffen,
2. erlaubnispflichtige Munition,".

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte ", Ausbildung im Verteidigungsschießen" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich
a) zur Erprobung von Schußwaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller oder durch wissenschaftliche Einrichtungen oder

b) vom Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung

geschossen wird und im Falle des Buchstaben b nur Personen Zugang haben, die zu dem Inhaber in einem familiären oder freundschaftlichen Verhältnis stehen,".

d) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

32. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

b) In dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 3 Satz 1 und 2" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1 und 2" ersetzt.

c) In dem neuen Absatz 5 werden

aa) die Angabe "Absätze 1 bis 5" durch die Angabe "Absätze 1 bis 4" ersetzt,

bb) Nummer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) mit Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 begrenzt ist oder deren Bauart nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen ist,".

cc) die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:

"6. auf das Schießen mit Kartuschenmunition

a) durch die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen,

b) bei der Abgabe von Startzeichen bei sportlichen Veranstaltungen,

7. auf das Schießen mit pyrotechnischer Munition zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben."

33. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird bis zu dem ersten Komma wie folgt gefaßt:

"Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte,".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Aus begründetem Anlaß kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über

1. erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition,
2. in § 37 Abs. 1 bezeichnete oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 verbotene Gegenstände oder
3. Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheide nach diesem Gesetz

ihr diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt."

34. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

"§ 46 a

Inhaltliche Beschränkungen,
Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Erlaubnisse nach § 7 können inhaltlich beschränkt werden, um die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Zulassungen nach den §§ 19

bis 22 können inhaltlich beschränkt werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schußwaffen und Munition entstehenden Gefahren zu schützen.

(2) Zu den Zwecken des Absatzes 1 und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit können

1. Zulassungen sowie Erlaubnisse zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach § 28 und Bescheinigungen nach § 59 befristet werden,

2. Zulassungen und Erlaubnisse mit Auflagen verbunden werden; die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die einem Waffensammler nach § 28 erteilte Erlaubnis kann auch mit der Auflage verbunden werden, der zuständigen Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schußwaffen vorzulegen. Die Erlaubnis nach § 44 kann auch mit Auflagen über die Beschaffenheit, Abnahme, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden.

(4) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung, den Waffenhandel oder eine Schießstätte ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den Zwecken des Absatzes 1 getroffen werden.

(5) Ist eine erlaubnispflichtige Schußwaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde - auch nachträglich - anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ein bestimmtes Kennzeichen anbringen läßt.

(6) Das Bundeskriminalamt kann für Gegenstände nach § 50a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, für Munition, Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, für Reizstoffe selbst und die Bezeichnung dieser Gegenstände Anordnungen treffen, um sicherzustellen, daß die Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden."

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist - ausgenommen im Fall des Satzes 2 Nr. 2 - zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn

1. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden,

2. nach Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheines das Bedürfnis (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) entfällt."

b) In Absatz 4 wird die Angabe "§§ 21 bis 23" durch die Angabe "§§ 19 bis 22" ersetzt sowie das Wort "pyrotechnische" gestrichen.

36. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"§ 48

Unerlaubte Ausübung der tatsächlichen Gewalt

(1) Übt jemand ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder ohne eine nach § 37 Abs. 3 erteilte Ausnahmegenehmigung oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 40 die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß er binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist den Gegenstand dauerhaft unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder im Falle des § 37 Abs. 3 die Verbotsmerkmale beseitigt. Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde den Gegenstand sicherstellen. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß der Gegenstand von einem Nichtberechtigten erworben oder mißbräuchlich verwendet wird, so kann er sofort sichergestellt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann sichergestellte Gegenstände zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einziehen und verwerten. Der Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu."

37. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

"§ 48a

Vorläufige Erlaubnis für in einem anderen Staat erworbene Schußwaffen

Hat ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes während eines ständigen Aufenthaltes von mindestens zwei Jahren in einem anderen Staat erlaubnispflichtige Schußwaffen erworben und verlegt er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so kann ihm die zuständige Behörde die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen widerruflich vorläufig gestatten. Die Gestattung gilt bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 28. Die Gestattung erlischt, wenn der Erlaubnisantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erteilung der Gestattung gestellt wird."

38. § 49 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

39. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

"§ 50a

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

   a) auf Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen sowie auf Munition nicht anzuwenden ist, die keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,

   b) auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, wenn die Geräte auf Grund ihrer Handhabung oder Wirkungsweise, auf Grund der Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder auf Grund der Beschaffenheit, der chemischen Zusammensetzung oder Wirkungsweise der Geschosse oder

Stoffe oder der verwendeten Energie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen,

c) auf Geschosse anzuwenden ist, deren Beschaffenheit oder Wirkungsweise für Leben oder Gesundheit von Menschen eine Gefahr herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Gefahr hinausgeht,

d) auf unbrauchbar gemachte Schußwaffen und auf Nachbildungen von Schußwaffen, auch soweit sie mit anderen Gegenständen fest verbunden sind, anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen nicht erfüllen, die verhindern sollen, daß die Gegenstände als Schußwaffen verwendet oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden können,

2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Gegenstände und deren wesentliche Teile ganz oder für bestimmte Bereiche zu verbieten, die wegen ihrer Gefährlichkeit, insbesondere ihrer Beschaffenheit, Handhabung, Wirkungsweise oder Zweckbestimmung den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar oder die geeignet sind, die Aufklärung einer mit den Gegenständen begangenen Straftat zu erschweren,

3. zu bestimmen, daß

a) von anderen Staaten ausgestellte Jagdscheine für die Anwendung dieses Gesetzes einem in seinem Geltungsbereich erteilten Jagdschein gleichstehen, sofern für die Ausstellung solcher Jagdberechtigungen dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen gelten und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

b) die Freistellung für Personen nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 eingeschränkt wird, soweit die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Staat nicht gewährleistet ist,

c) von einer Erlaubnis nach den §§ 28 und 29 und dem Verbot nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 abgesehen wird, wenn die Personen Schußwaffen im Sinne des § 20, deren Bauart oder Bezeichnung nicht zugelassen ist, sowie Munition, Geschosse oder sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die nicht auf Grund

einer Rechtsverordnung nach Nummer 4 geprüft sind, vorübergehend in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen; dies gilt nur, soweit der Erwerb dieser Gegenstände in dem Herkunftsland nicht erlaubnispflichtig und die Gegenseitigkeit mit diesem Staat für vergleichbare Tatbestände gewährleistet ist,

4. zu bestimmen, wie Munition, Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen sowie die in ihnen enthaltenen Reizstoffe beschaffen und gekennzeichnet sein müssen, wem diese Gegenstände nicht überlassen werden dürfen und welche Stelle für die Prüfung zuständig ist,

5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben,

   a) welche Anzeige-, Eintragungs- und Nachweispflichten beim Erwerben, Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und beim Überlassen der tatsächlichen Gewalt zu erfüllen sind,

   b) daß über hergestellte, veränderte oder unbrauchbar gemachte Schußwaffen, über Gegenstände, die aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellt wurden, oder über Nachbildungen Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind,

   c) daß Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und zu lagern sind und deren Bestandteile oder Ausgangsstoffe nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben und anderen überlassen werden dürfen,

6. zur Durchführung der §§ 12 und 13

   a) Vorschriften zu erlassen über

      aa) Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelbuches,

      bb) eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung,

b) zu bestimmen,

aa) auf welchen wesentlichen Teilen der Schußwaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schußwaffen nach einem Austausch, einer Veränderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind,

bb) daß bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in § 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind,

7. zur Durchführung der §§ 9 und 31 Vorschriften über die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse im Waffenhandel und beim nicht gewerbsmäßigen Umgang mit Schußwaffen und Munition, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen und für den nicht gewerbsmäßigen Umgang Anforderungen an praktische Fertigkeiten und über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen,

8. die Bedürfnisgründe des § 32 Abs. 1 Nr. 2-5 näher zu regeln und andere als in § 32 genannte Sachverhalte festzulegen, bei denen ein Bedürfnis zum Erwerb, zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder zum Führen einer Schußwaffe vorliegt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3); dabei sind sowohl die wirtschaftlichen, beruflichen oder sonst begründeten persönlichen Interessen des Antragstellers als auch die Belange der inneren Sicherheit zu berücksichtigen,

9. a) die Benutzung von Schießstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schießen zu regeln und das Mindestalter der Schützen vorzuschreiben,

b) die Erstattung von Anzeigen bei Erlöschen der Mitgliedschaft in einer schießsportlichen Vereinigung und für den Betrieb erlaubnisfreier Schießstätten nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 vorzuschreiben,

c) Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der kampfmäßigen Verteidigung mit Schußwaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; dabei können Vorschriften erlassen werden über die Anzeige bei der zuständigen Behörde, über Veranstaltungen, über die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtspersonen und der Ausbilder, über die Führung,

Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen, über die Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen sowie über die behördliche Untersagung von Veranstaltungen bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Sachkunde des Veranstalters oder der verantwortlichen Aufsichtspersonen,

d) den Nachweis ausreichender Schießleistungen bei Personen, die berufsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen mit Schußwaffen bewachen wollen, vorzuschreiben,

e) Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der erforderlichen Schießfertigkeiten bei Personen nach Buchstabe d, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und Schießfertigkeiten und die Verpflichtung dieser Personen, in bestimmten Zeitabständen an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestimmen, daß

1. bei Staatsangehörigen von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten haben oder gehabt haben,

   a) der Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 3 sowie das Verbot des Vertriebs im Reisegewerbe nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf Handlungsreisende und sonstige Personen aus anderen Staaten, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden sind,

   b) der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 9 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

2. von anderen Staaten erteilte Erlaubnisse die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen und die Erlaubnisinhaber beim Erwerb und Ausüben der tatsächlichen Gewalt, beim Überlassen, Aufbewahren und Führen von Schußwaffen und Munition sowie beim Verbringen dieser Gegenstände in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmte Pflichten zu erfüllen haben,

3. a) das Überlassen von Schußwaffen, Waffenzubehör und Munition an Angehörige fremder Staaten oder an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Staaten, die Personalien der Erwerber und das Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind,

   b) Schußwaffen, Waffenzubehör und Munition nur gegen Vorlage einer Zustimmungserklärung einer Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates überlassen werden dürfen,

   c) das Bundeskriminalamt berechtigt ist, den Erwerb von Schußwaffen, Waffenzubehör und Munition der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates mitzuteilen,

4. bei einem Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft diese durch andere Kontrollen ersetzt werden; dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß

   a) der Verkauf und das Überlassen von Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen und von Munition und ihr Erwerb durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Drittstaat haben oder ihn in einen solchen Staat verlegen, sowie der Versand und die Beförderung dieser Gegenstände verboten oder beschränkt werden,

   b) die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sowie das Führen und die Beförderung von Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen und von Munition auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verboten oder beschränkt werden dürfen,

c) das Bundeskriminalamt, die zuständigen Landesbehörden und Waffenhändler Mitteilungen über die in den Buchstaben a und b bezeichneten Geschäfte oder Vorgänge an die Behörden des Ausgangs-, Durchfuhr- und Bestimmungsstaates zu machen haben."

40. In § 51 Abs. 2 werden nach dem Wort "sowie" die Worte "über das Führen von Schußwaffen" gestrichen und die Angabe "§ 6 Abs. 2" durch die Angabe "§ 59 Abs. 1" ersetzt.

41. § 52 wird wie folgt gefaßt:

"§ 52
Örtliche Zuständigkeit

Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, daß örtlich zuständig ist

1. für einen Antragsteller, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder hatte, die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller sich aufhalten will,

2. für eine Person, die auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, die Behörde, in deren Bezirk die Person vor der Verwahrung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

3. für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll,

4. für die Beschußprüfung (§ 16), die Zulassung von Munition (§ 22), für Kontrollen, Anordnungen und Untersagungen für Munition (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, 6 Buchstabe c) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Beschußprüfung vorgelegt wird oder bei dem eine Zulassung oder eine Kontrolle beantragt worden ist oder beantragt wird,

5. für Ausnahmegenehmigungen nach § 38 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,

6. für Ausnahmegenehmigungen nach § 39 Abs. 2 und 3 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,

7. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 sowie für Maßnahmen nach § 46a Abs. 4 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 9, die die Schießstätte oder den Schießbetrieb betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte sich befindet, betrieben oder geändert werden soll,

8. für Erlaubnisse nach § 45 Abs. 1 und 3 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll."

42. § 52a wird aufgehoben.

43. § 53 wird wie folgt gefaßt:

"§ 53
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis

a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Waffenherstellung oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Waffenhandel betreibt,

b) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe oder nach § 29 Abs. 1 Munition erwirbt, um sie Nichtberechtigten zu überlassen,

c) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Kurzwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über diese ausübt,

d) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Kurzwaffe führt,

2. entgegen § 27 Abs. 1 erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt, ohne die dort bezeichneten Urkunden vorzulegen,

3. a) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d eine vollautomatische Schußwaffe,

b) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eine halbautomatische Schußwaffe, die den dort bezeichneten Anschein hervorruft,

c) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 einen dort bezeichneten Gegenstand

herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe oder den Gegenstand ausübt oder die Schußwaffe oder den Gegenstand in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

4. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 3 zur Herstellung von in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bezeichneten Gegenständen anleitet oder auffordert oder Bestandteile vertreibt oder überläßt, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis

a) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

b) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,

wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d mit Strafe bedroht ist,

c) nach § 29 Abs. 1 Munition erwirbt,

2. entgegen § 34 Abs. 1 eine erlaubnispflichtige Schußwaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überläßt,

3. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt oder ihn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist, oder einer nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar sind, und sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

4. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe oder auf den dort aufgeführten Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt,

5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 die tatsächliche Gewalt über einen dort bezeichneten Gegenstand ausübt oder ihn erwirbt,

6. entgegen § 58 Abs. 5 die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe oder Munition ausübt, die aus der Kriegswaffenliste ausgenommen worden ist,

7. die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe ausübt, die entgegen § 59 Abs. 1 in der vor dem ... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) geltenden Fassung nicht angemeldet worden ist,

8. einer Rechtsverordnung nach § 50 a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a oder b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 bei den dort aufgeführten öffentlichen Veranstaltungen Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen führt oder sonstige dort bezeichnete Gegenstände mitführt. Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 1 Satz 2 die dort bezeichneten Waffen oder Gegenstände auf dem Weg zu der-

artigen Veranstaltungen mitführt, sie dort hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2, 3 oder 4 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2, 3 oder 4 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) In minder schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt."

44. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 3 Satz 2 oder § 46 a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 42 Abs. 2 oder § 46a Abs. 4 oder 6 zuwiderhandelt,

2. einer Anzeigepflicht nach § 11 oder § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

5. entgegen § 13 Abs. 3 Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig überläßt,

6. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 die dort bezeichneten Gegenstände nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt,

7. entgegen § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 die dort bezeichneten Gegenstände oder entgegen § 21 Abs. 1 pyrotechnische Munition, die nicht zugelassen sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,

8. entgegen § 22 Abs. 1 Patronen- oder Kartuschenmunition oder eine Treibladung (§ 2 Abs. 2) für Handfeuerwaffen, die nicht zugelassen sind, gewerbsmäßig vertreibt oder anderen überläßt,

9. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 die dort bezeichneten Gegenstände, die nicht das vorgeschriebene Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet oder entgegen § 23 Abs. 2 die dort bezeichneten Gegenstände, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen gewerbsmäßig überläßt,

10. eine nicht erlaubnispflichtige Schußwaffe, nicht erlaubnispflichtige Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe entgegen § 33 Abs. 1 erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über diese Gegenstände ausübt oder entgegen § 34 Abs. 1 einem Nichtberechtigten überläßt,

11. entgegen § 34 Abs. 4 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheins hinweist,

12. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 einen dort bezeichneten Gegenstand ohne die geforderten Hinweise oder Angaben anbietet oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 2 Anzeigen oder Werbeschriften ohne die geforderten Hinweise oder Angaben veröffentlicht,

13. entgegen § 35 Abs. 5 Satz 1 oder 2, § 39 Abs. 4 oder § 45 Abs. 4 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder sie Befugten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

14. a) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geschosse mit Betäubungsstoffen, entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Munition, Geschosse oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 entsprechen,

    b) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Nachbildungen von Schußwaffen, entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die dort bezeichneten Gegenstände

    herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

15. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Gegenstände führt,

16. entgegen § 42 Abs. 1 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen,

17. ohne Erlaubnis

    a) nach § 44 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,

    b) nach § 45 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller außerhalb von Schießstätten schießt,

18. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen, Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen nicht gestattet,

19. einer Rechtsverordnung

    a) nach § 50a Abs. 1 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bis 11 bezeichneten in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar sind,
    b) nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 50a Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 9 Buchstabe a oder c oder Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder b oder Nr. 4 Buchstabe c

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d, e, f oder g" durch die Angabe "§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "Bundesanstalt für Materialprüfung" durch die Worte "Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung" ersetzt.

45. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

"(1) Ist eine Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

46. Die §§ 57 bis 59 werden aufgehoben.

47. Nach § 56 wird folgender neuer Abschnitt X eingefügt:

"Abschnitt X

Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes

§ 57

Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung

(1) Die Abschnitte II und IV bis VIII dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung,
3. die Polizeien des Bundes und die Vollzugspolizeien der Länder

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeivollzugsbeamten und bei Beamten der Zollverwaltung mit Polizeivollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über dienstlich zugelassene Schußwaffen und für das Führen dieser Schußwaffen außerhalb des Dienstes.

(2) Auf Schußwaffen und Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind § 13 Abs. 2 und die §§ 21, 22 und 37 nicht anzuwenden. Von der Beschußprüfung nach § 16 sind diese Schußwaffen nur ausgenommen, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Prüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist.

(3) § 44 Abs. 1 gilt nicht für Schießstätten der im Geltungsbereich dieses Gesetzes stationierten ausländischen Streitkräfte. § 16, § 27 Abs. 1 und die §§ 28, 29 und 35 gelten nicht für Bedienstete anderer Staaten, soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und die dazugehörige Munition ausüben oder eine Schußwaffe führen dürfen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes zu treffen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes zu treffen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 58

Kriegswaffen

(1) Für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und wesentliche Teile, die für solche Waffen bestimmt sind, gilt dieses Gesetz nicht. Auf tragbare Schußwaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung erteilt worden ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen § 30 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie § 42 und § 55 Abs. 1 Nr. 16 anzuwenden. Auf Verstöße gegen § 59 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung und gegen § 58 Abs. 1 in der vor dem .... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) geltenden Fassung ist § 53 Abs. 3 Nr. 3 und 7, auf Straftaten nach § 52 a Abs. 1 Nr. 1 in der vor dem ..... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) geltenden Fassung, die bis zum .... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) begangen worden sind, ist - unbeschadet der Strafvorschriften des § 16 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4, soweit sie das ungenehmigte Ausführen einschließlich des sonstigen Verbringens oder das Durchführen betrifft, sowie Nr. 5 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen - § 53 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a anzuwenden. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach Satz 2 ist das Bundesamt für Wirtschaft.

(2) Werden tragbare Schußwaffen aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, so hat derjenige, der seine Befugnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über solche Waffen durch eine Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen kann, diese Genehmigung oder Bestätigung der nach § 50 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen; diese stellt eine Waffenbesitzkarte aus

oder ändert die bereits erteilte Waffenbesitzkarte. Die übrigen Besitzer solcher Waffen können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste bei der nach § 50 Abs. 1 zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen, sofern nicht das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffen nach § 59 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung anzuzeigen oder ein Antrag nach § 58 Abs. 1 in der vor dem .... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) geltenden Fassung zu stellen war und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Anzeige oder den Antrag unterlassen hat.

(3) Wird Munition für tragbare Schußwaffen aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, so hat derjenige, der bei Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 bei der nach § 50 Abs.1 zuständigen Behörde zu stellen, es sei denn, daß er bereits eine Berechtigung zum Erwerb dieser Munition besitzt.

(4) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 und die Erlaubnis zum Munitionserwerb nach Absatz 3 dürfen nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(5) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 nicht gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte oder die Erlaubnis unanfechtbar versagt, so darf die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffen oder die Munition nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Versagung nicht mehr ausgeübt werden.

§ 59
Sondervorschriften für besonders gefährdete Personen, Staatsgäste und andere Besucher

(1) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser

Waffen erteilt. Die Bescheinigung erteilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmten Stelle.

(2) Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind § 16, § 27 Abs. 1, §§ 28, 29, 35 und 39 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen geboten ist. Es muß gewährleistet sein, daß in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder dort erworbene Schußwaffen und Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt."

48. Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI mit folgender Überschrift:

"Übergangs- und Schlußvorschriften".

49. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

"§59a
Übergangsvorschriften

(1) Hat jemand am .....(einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) die tatsächliche Gewalt über einen Lauf-

rohling (§ 3 Abs. 3) ausgeübt, so hat er ihn bis zum ..... der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Kaliber des Laufs und, soweit vorhanden, auch die Kennzeichen und Nummern anzugeben. Zur Anmeldung ist nicht verpflichtet, wer den Laufrohling vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 einem Berechtigten überlassen hat. Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern der Anmeldende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Waffenbesitzkarten, die nach § 59 Abs. 4 in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung oder nach § 59 Abs. 3 in der vor dem ... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) geltenden Fassung erteilt worden sind, berechtigen ihren Inhaber zum Erwerb von Munition nur, wenn dieser nachweist, daß er die erforderliche Sachkunde besitzt. Nach § 59 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung über Kriegswaffen erteilte Waffenbesitzkarten berechtigen nicht zum Erwerb von Munition.

(3) Waffenbesitzkarten für Sportschützen, die vor dem .....(einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) erteilt worden sind, berechtigen ihren Inhaber zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen. Erlaubnisse nach § 41, die vor dem .....(einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) erteilt worden sind, berechtigen ihren Inhaber, die zur Waffenherstellung oder -instandsetzung benötigten wesentlichen Teile zu erwerben und die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben.

(4) Zusatzgeräte für Signalwaffen nach § 20 Abs. 1, die sich am .... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Handel befinden und deren Bauart nicht zugelassen ist, dürfen noch bis zum ..... erworben, vertrieben und anderen überlassen werden.

(5) Schußwaffen, Munition und verbotene Gegenstände dürfen in mindestens einmal jährlich erscheinenden Katalogen und Werbeschriften ohne die in § 34 Abs. 5 vorgeschriebenen Hinweise bis zum ..... zum Kauf oder Tausch angeboten werden, wenn die Angebote den Anforderungen des § 34 Abs. 8 in der vor dem ... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes) geltenden Fassung entsprechen.

(6) Ein vor dem 1. Januar 1973 gemäß den waffen- oder beschußrechtlichen Vorschriften erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen für Handfeuerwaffen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Vor dem 1. Januar 1973 nach dem Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) erteilte Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen gelten in dem bisherigen Umfang als Zulassungen im Sinne der §§ 19 oder 20 und als Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(8) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, wesentliche Teile nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Munition, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft oder zugelassen sind, ein Beschuß- oder Zulassungszeichen tragen und die, soweit erforderlich, nach § 13 gekennzeichnet sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne erneute amtliche Prüfung vertrieben und anderen überlassen werden.

(9) Waffenrechtliche Erlaubnisse, die im Land Berlin erteilt worden sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im Land Berlin ausgestellte Jagdscheine stehen für die Anwendung dieses Gesetzes den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilten Jagdscheinen gleich."

50. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "und des Einzelhandelsgesetzes" gestrichen.

b) Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung zu Absatz 1 werden gestrichen.

Artikel 2
Änderung anderer Gesetze

(1) Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Waffengesetzes vom 4. März 1976 (BGBl. I S. 417) wird aufgehoben.

(2) § 100a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"3. eine Straftat nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder 3 Buchstabe a oder b, Abs. 6 oder 7 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder".

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die §§ 2 bis 4a gelten nicht für die Bundeswehr, den Zollgrenzdienst, die Polizeien des Bundes und die Vollzugspolizeien der Länder."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Beschußämter bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen zu Beschuß- oder Prüfzwecken,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an denjenigen, für den der Beschuß oder die Prüfung durchgeführt worden ist, oder zur Beförderung,
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 12 findet insoweit keine Anwendung".

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3" durch die Angabe "§ 58 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung auf das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 in die Kriegswaffenliste aufgenommen werden, soweit diese Kriegswaffen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Aufnahme in die Kriegswaffenliste dem Bundesamt für Wirtschaft unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffennummer oder sonstiger Kennzeichnung gemeldet worden sind. Sind Kriegswaffen nach dem 1. Juli 1978, aber vor dem ... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes) in die Kriegswaffenliste aufgenommen worden, so beginnt die Frist nach Satz 1 am ..... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 5 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes)."

3. § 18 wird wie folgt gefaßt:

"§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art gegenüber der Genehmigungsbehörde macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung zu erschleichen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine vollziehbare Auflage nach § 10 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig erfüllt,

4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 bei der Übergabe von Kriegswaffen zur Beförderung nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 bei der Beförderung nicht mitführt, nicht unaufgefordert vorzeigt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 4
Neufassung des Waffengesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Waffengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 14, soweit sie den § 26 des Waffengesetzes (Ermächtigungen) betrifft, Nr. 39 und, soweit sie den § 58 Abs. 2 bis 5 des Waffengesetzes betrifft, Nr. 47, Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b sowie Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des ..... Monats nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Obwohl das Waffengesetz aus dem Jahre 1972 insgesamt nicht unumstritten ist, haben sich seine Grundentscheidungen im wesentlichen als richtig erwiesen. Die seitdem beim Vollzug des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen machen jedoch eine Novellierung des Gesetzes erforderlich.

Die beabsichtigten Änderungen verfolgen das Ziel, einerseits im allgemeinen gesetzestreue Staatsbürger von vermeidbaren Beschränkungen zu befreien und auch die Behörden von nicht zwingend erforderlichen Aufgaben zu entlasten, andererseits aber wesentliche Vorschriften über den Besitz und das Führen von Schußwaffen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht wirksamer zu gestalten. Dabei sollen insbesondere Lücken und Mängel auch in waffentechnischer Hinsicht geschlossen werden, die sich beim Vollzug des Gesetzes ergeben haben.

Außerdem bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, die gesetzlichen Regelungen zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten und das Gesetz von Detailvorschriften zu entlasten. Diesem Bestreben sind allerdings im Hinblick auf die technischen Bezüge des Waffenrechts und wegen der sicherheitspolizeilichen Erfordernisse verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Gleichwohl soll auch im Bereich des Waffenrechts das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung von vermeidbaren Konflikten entlastet werden, ohne daß dabei wesentliche Interessen der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt werden. Darüber hinaus zieht der Entwurf Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und dient einer Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende materielle Änderungen vor

- Wegfall des Munitionshandelsbuches,

- Ausweitung der Erwerbsberechtigung auf Repetier-Langwaffen bei Inhabern

von Sportschützen-Waffenbesitzkarten,

- Erleichterung des Munitionserwerbs für Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz,

- teilweise Neufassung der Vorschriften über die Vermutung der Unzuverlässigkeit,

- Zubilligung einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Führer von Wasser- und Luftfahrzeugen und andere sportliche Zwecke,

- Erweiterung der Pflichten des Anbieters von Schußwaffen und Munition, in Anzeigen und Werbeschriften auf das Erfordernis einer Erwerbserlaubnis oder auf das Alterserfordernis hinzuweisen,

- Erweiterung des Verbotes zum Mitführen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen bei nichtpolitischen öffentlichen Veranstaltungen,

- Einführung einer vorläufigen Erlaubnis für den Besitz von Schußwaffen durch Personen, die nach längerem Aufenthalt in einem anderen Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegen,

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zu dem Zweck, die Tatbestände für die Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb von Schußwaffen näher zu regeln,

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um die zu stellenden Anforderungen an das Personal von Bewachungsunternehmen regeln zu können,

- Aufnahme bereichsspezifischer Vorschriften über die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen,

- präzisere Abgrenzung des Waffengesetzes gegenüber dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Den vorgesehenen Entlastungen stehen Verschärfungen durch die Einbeziehung bisher nicht erfaßter Waffen und Waffenteile in den Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber. Insgesamt dürften die Regelungen in ihrer Tendenz eher preisdämpfende Wirkung haben; die Auswirkungen lassen sich aber - wegen des unterschiedlichen Umfangs im Einzelfall - insgesamt nicht quantifizieren.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Wie für das Waffengesetz besteht auch für das vorliegende Änderungsgesetz ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung, weil das Waffenrecht durch die einzelnen Länder nicht wirksam geregelt werden kann (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 GG).

Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

In der Verwaltungspraxis sind Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Signalwaffen aufgetreten. Aus der Sonderregelung des § 22 WaffG ergibt sich, daß auch Signalwaffen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen. Zur Klarstellung erscheint es daher geboten, die Definition der Schußwaffe in Absatz 1 hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird anstelle des Begriffs "Selbstladewaffen" der Begriff "automatische Waffen" eingeführt. Im Prinzip betreffen beide Bezeichnungen dieselbe Waffenkategorie; der Unterschied liegt darin, daß die erste Bezeichnung auf den Ladevorgang, die zweite auf die Schußabgabe abhebt. Die Einführung des Begriffs "automatische Waffen" stellt eine Angleichung an die Terminologie des Kriegswaffenkontrollgesetzes dar und wird den Erfordernissen des Waffenrechts besser gerecht. Die gesetzlichen Regelungen knüpfen nämlich an halbautomatische und vollautomatische Schußwaffen an (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 7, § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e, § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG). Aus Gründen einer besseren Unterscheidung und zur gesetzestechnischen Vereinfachung werden deshalb in Absatz 5 beide Waffenarten als Unterfälle der automatischen Waffen umschrieben und die Begriffe "vollautomatisch" und "halbautomatisch" eingeführt. Zu den halbautomatischen Waffen gehört z.B. nicht der Revolver im System Double-Action, da bei ihm das Ausziehen und Auswerfen der abgeschossenen Hülse und das Nachladen nicht selbsttätig erfolgen, sondern durch eine besondere Handlung des Schützen.

In den letzten Jahren werden automatische Waffen und Repetierwaffen, insbesondere militärischer Herkunft, in zunehmendem Maße gewerbsmäßig in Einzelladerwaffen umgearbeitet, zu dem Zweck, sie als Sportwaffen unter Inanspruchnahme der Vergünstigung nach § 28 Abs. 2 WaffG zu veräußern. Die Umarbeitung wird häufig in einer Weise vorgenommen, die es den Erwerbern ermöglicht, die Schußwaffe ohne erheblichen technischen und zeitlichen Aufwand

wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuverwandeln. Durch eine solche Handhabung wurden die für automatische Waffen und Repetierwaffen geltenden strengeren Erwerbsvorschriften umgangen. Vergleichbare Veränderungen sind bei vollautomatischen Waffen festgestellt worden, die in Halbautomaten abgeändert wurden. Um den Anreiz für diese Manipulationen künftig zu beseitigen, bestimmt der neue Absatz 5 Sätze 2 und 3, daß derart unzureichend abgeänderte Waffen weiterhin als automatische bzw. vollautomatische Waffen gelten, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in ihren ursprünglichen Zustand zurückverwandelt werden können.

Zahlreiche Vorschriften des Gesetzes gelten in unterschiedlicher Weise für Schußwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm oder für solche von mehr als 60 cm. Das Fehlen einer Kurzdefinition für beide Waffenarten beeinträchtigt bisher die Lesbarkeit des Gesetzes. Der neue Absatz 6 führt deshalb Definitionen für Kurz- und Langwaffen ein. Die Abgrenzung entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung. Als zusätzliches Kriterium für Langwaffen wird jedoch eine Länge von mehr als 30 cm für den Lauf und den Verschluß eingeführt. Diese Regelung verringert den Anreiz zur Verkürzung des Laufes. Die Begriffsbestimmung der Langwaffe erfordert, daß die geforderten Maßangaben hinsichtlich der Gesamtlänge und hinsichtlich der Länge für Lauf und Verschluß vorliegen. Die Regelung entspricht den entsprechenden Begriffsbestimmungen in dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (vgl. Anl. I B zu diesem Übereinkommen - BGBl. II 1980, S. 953).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

In der letzten Zeit wird auch im zivilen Bereich hülsenlose Munition in den Verkehr gebracht. Diese Munition besteht entweder aus Zündsatz, Treibladung und Geschoß oder aus Zündsatz und Treibladung. Sie ist damit hinsichtlich ihrer Wirkung und Zweckbestimmung der Patronen- und Kartuschenmunition gleich-

zustellen. Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1 trägt dieser technischen Entwicklung Rechnung. Die hülsenlose Munition darf nicht mit den Treibladungen nach § 2 Abs. 2 WaffG (Pulverpresslinge) verwechselt werden, die keinen Zündsatz enthalten.

Zu Buchstabe b

Durch die vorgesehene Änderung des Absatzes 1 Satz 2 werden die der pyrotechnischen Munition gleichgestellten pyrotechnischen Geschoßtypen dem in Fachkreisen üblichen Sprachgebrauch angepaßt und die sie unterscheidenden Kriterien (mit oder ohne Eigenantrieb) angegeben. Ferner führt die bisherige Verwendung des Begriffs "Raketen" in der Praxis zu Mißverständnissen, da aus Schußwaffen verschossene Gegenstände häufig mit Raketen für militärische Zwecke oder mit Raketen nach dem Sprengstoffrecht verwechselt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 bezweckt, die Gleichstellungsvorschrift für wesentliche Teile von Schußwaffen deutlicher zu fassen. Die geltende Fassung hat Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Gleichstellung aufkommen lassen. Durch den Zusatz" für die sie bestimmt sind" wird klargestellt, daß der wesentliche Teil waffenrechtlich so eingestuft werden soll wie die Schußwaffen, für die er bestimmt ist. Konkret ist deshalb der wesentliche Teil so zu behandeln wie die Schußwaffenarten, für die unterschiedliche Vorschriften gelten, z.B. für Einzellader oder Handrepetierwaffen, halbautomatische, vollautomatische, erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Schußwaffen. Abweichendes gilt nur in den Fällen, in denen für wesentliche Teile im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, z.B. in § 16.

Zu Buchstabe b

Die Änderung resultiert aus der Einführung der Begriffsbestimmung für Kurz- und Langwaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Nach den polizeilichen Erkenntnissen werden Schußwaffen und Schußwaffenteile in nicht unerheblichem Umfang illegal hergestellt oder zu funktionsfähigen Schußwaffen zusammengesetzt. Zur Herstellung der neuen Schußwaffen werden häufig Teile (z.B. Läufe) aus unbrauchbar gemachten Schußwaffen, die nicht von den waffenrechtlichen Bestimmungen erfaßt werden, verwendet. In der Rechtsprechung wird die Frage, inwieweit die ausgebauten Teile noch den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegen, unterschiedlich beurteilt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich bei dem in § 3 Abs. 3 des Gesetzes verwendeten Merkmal "allgemein gebräuchliche Werkzeuge" um einen der Auslegung bedürftigen Begriff handelt. Dieser Begriff läßt sich mit Rücksicht auf die fortschreitende technische Entwicklung nicht genauer festlegen. Jedoch lassen sich die aufgetretenen Unsicherheiten dadurch verringern, daß der für die Herstellung einer funktionsfähigen Schußwaffe wichtige Lauf von einem bestimmten Bearbeitungsstand an bereits als wesentlicher Teil normiert wird. Der neue Absatz 3 sieht deshalb vor, daß für Schußwaffen bestimmte mit Innenprofilen versehene Laufrohlinge in jedem Fall als wesentliche Teile gelten. Ob ein Rohling zum Einbau in eine Schußwaffe bestimmt ist, läßt sich im allgemeinen an seiner für eine Schußwaffe charakteristischen Form und ferner an der Art der vorhandenen Innenprofile erkennen.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Laufrohlinge ohne Innenprofil (glatte Läufe), da eine eindeutige Abgrenzung dieser Rohlinge zu Gegenständen des allgemeinen Bedarfs (Rohre aller Art) praktisch undurchführbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Um die materiellen Regelungen des Gesetzes zu entlasten und übersichtlicher zu gestalten, werden Definitionen für weitere Begriffe geschaffen oder in den allgemeinen Teil vorgezogen. Absatz 1 faßt § 4 Abs. 1, 2 und 4 WaffG in einem Absatz zusammen. Der bisherige § 4 Abs. 3 WaffG ist im Hinblick auf § 28 Abs. 4 Nr. 5 WaffG entbehrlich.

Absatz 1 Nr. 4 wurde neu aufgenommen. Das Gesetz enthält in zahlreichen Vorschriften unterschiedliche Regelungen für Schußwaffen und Munition, für deren

Erwerb eine Erlaubnis erforderlich oder nicht erforderlich ist. Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt sich daher die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für erlaubnispflichtige Schußwaffen und erlaubnispflichtige Munition. Die Erlaubnispflicht bezieht sich auf den Erwerb und bestimmt sich nach der Art der Schußwaffen oder Munition; nicht entscheidend sind also persönliche Begünstigungen.

Absatz 2 definiert in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Begriff der Schießstätte, der bisher in § 44 Abs. 4 WaffG normiert war.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

Zu Buchstaben a, b und c

Bei der Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 haben sich in der Praxis gewisse Zweifel und Schwierigkeiten ergeben. Nach dieser Vorschrift wird beim Vorliegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen in der Regel die Unzuverlässigkeit des Betroffenen vermutet. In mehreren Entscheidungen haben die Verwaltungsgerichte § 5 Abs. 2 Nr. 1 in einer Weise ausgelegt, die für die Betroffenen zu mit dem Gesetzeszweck nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnissen geführt haben. So werden z.B. Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und Gläubigerbegünstigung unter den Begriff der Straftaten gegen das Eigentum oder das Vermögen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b WaffG subsumiert. Die Anknüpfung der Vermutungsregelung an eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen einer Straftat, die keinen Bezug zum Umgang mit Schußwaffen aufweist, hat sich insgesamt in der Praxis als zu pauschal erwiesen. Es ist insbesondere nicht gerechtfertigt, für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit die einmalige Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe als ausreichend zu erachten.

Schließlich hat sich in der bisherigen Verwaltungspraxis die enumerative Aufzählung einzelner Straftaten als unvollständig und wenig ausgewogen erwiesen. So fehlen in der Aufzählung einerseits die mit der Vergewaltigung vergleichbare

sexuelle Nötigung (§ 178 StGB) und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, andererseits werden mit dem pauschalen Begriff der gemeingefährlichen Straftaten Vergehen wie Baugefährdung (§ 323 StGB), Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB) und unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) erfaßt, die nicht geeignet erscheinen, die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen.

Wegen der aufgezeigten Schwierigkeiten sieht die vorgesehene Änderung eine Abkehr von der bisherigen enumerativen Aufzählung vor. Die Neufassung für Nummer 1 Buchst. a und b stellt statt dessen darauf ab, ob der Betroffene wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zum Umgang mit einer Schußwaffe ergibt. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens ist in der Regel die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen. Hier wird deshalb auf die in Nummer 1 Buchst. b vorgesehene Einschränkung verzichtet. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens wird dagegen eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Betroffenen nur vermutet, wenn sich aus Art und Schwere der Straftat die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergibt. Das begangene Vergehen muß für den künftigen Umgang mit einer Schußwaffe von Bedeutung sein; deshalb sind im Rahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Verurteilungen nur zu berücksichtigen, wenn der der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt eine der Annahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 WaffG begründen würde.

Abweichend von der geltenden Regelung greift die gesetzliche Vermutung nach Absatz 2 nur Platz, wenn der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit dieser Regelung sollen einmalige Verurteilungen wegen Bagatelldelikten nicht zu der gesetzlichen Vermutung der Unzuverlässigkeit führen.

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 sieht schließlich eine Modifizierung der in dieser Vorschrift enthaltenen Fristenregelung vor. Die Vermutung für die Annahme der Unzuverlässigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 hat in Fällen, in denen das Strafverfahren infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus

anderen Gründen über mehrere Jahre angedauert hat, zu unbilligen Härten für die Betroffenen geführt. Da die Fünfjahresfrist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnt, kann sich für den Betroffenen für die Erteilung einer neuen waffenrechtlichen Erlaubnis eine Sperre von bis zu zehn Jahren und mehr ergeben. Der Betroffene hat auf die Dauer des Verfahrens häufig nur geringen Einfluß; ihm sollte daher dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen. Nach der Neufassung des Absatzes 2 Nr. 1 wird die nachteilige Folge der zur Zeit geltenden Regelung dadurch vermieden, daß in die Fünfjahresfrist die Zeit eingerechnet wird, die seit der Vollziehbarkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Erlaubnis oder eines Waffenbesitzverbots wegen der der letzten Verurteilung zugrunde liegenden Tat verstrichen ist. Gemeint sind die Fälle, in denen entweder der Verwaltungsakt vollziehbar ist oder gegen ihn kein Rechtsbehelf mehr eingelegt worden ist. Die Anknüpfung an die Vollziehbarkeit der genannten behördlichen Entscheidungen erscheint sachgerecht und wird den widerstreitenden Interessen der Beteiligten am besten gerecht; mit der Vollziehbarkeit werden die nachteiligen Folgen der behördlichen Entscheidung für den Betroffenen tatsächlich wirksam, da ihm von diesem Zeitpunkt an die Schußwaffen oder die Munition entzogen werden können.

Vergleichbare Erwägungen liegen der Ergänzung des Absatzes 3 (Buchst. c) zugrunde. Danach ist vorgesehen, dem Betroffenen die Zeit der Aussetzung des Verwaltungsverfahrens auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

Zu Buchstabe d

In Abweichung vom geltenden Recht verpflichtet Absatz 4 den Beteiligten nicht mehr, der Erlaubnisbehörde ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Waffenbesitz vorzulegen. Damit wird der grundlegenden Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprochen, wonach die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes lediglich mitwirken sollen. In Übereinstimmung mit der genannten Vorschrift wird von einer Verpflichtung zur Aufklärung der in Absatz 4 angesprochenen Sachverhalte abgesehen, weil dem Beteiligten nicht zugemutet werden kann, zur Aufklärung von für ihn nachteiligen Umständen beizutragen. Weigert sich der Beteiligte, einer Aufforderung zur amts- oder fachärztlichen Untersuchung nachzukommen, so ist die Behörde berechtigt, hieraus für den Beteiligten auch negative Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls die beantragte Amtshandlung zu versagen (vgl. BVerwGE 8, 25).

Die inhaltsgleichen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes über die Vermutung der Unzuverlässigkeit (§ 17), die zusammen mit dem Waffengesetz aus dem Jahre 1972 eingeführt wurden, müssen den Änderungen des § 5 WaffG angepaßt werden. Es ist geplant, diese Änderung zur Wahrung der Rechtseinheit im Zusammenhang mit einem anderen Gesetzesvorhaben nach Berlin zu übernehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)

Die Neufassung des § 6 enthält bereichsspezifische Vorschriften über die Übermittlung - auch personenbezogener - Informationen im Rahmen waffenrechtlicher Verfahren. Sie regelt nicht abschließend die Einholung von Auskünften jeder Art bei anderen Behörden und die Übermittlung personenbezogener Informationen an andere Behörden. Sie enthält allerdings für die in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Auskünfte und Übermittlungen eine spezifisch waffenrechtliche Vorschrift, die insoweit den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und der Datenschutzgesetze vorgeht.

Zu Absatz 1

Das Waffengesetz sieht eine Reihe von Erlaubnissen vor, die nur beim Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen erteilt werden (Zuverlässigkeit, körperliche Eignung, Sach- oder Fachkunde, Bedürfnis). Die Erlaubnisbehörde kann über entsprechende Anträge sachgemäß nur entscheiden, wenn ihr die hierfür erheblichen Informationen vom Antragsteller oder anderweitig mitgeteilt werden. In der Mehrzahl handelt es sich bei den benötigten Angaben um personenbezogene Informationen. Soweit diese vom Antragsteller erhoben werden, bedarf es hierzu keiner gesetzlichen Ermächtigung. Dem Antragsteller, dessen Antrag auf die Gewährung einer rechtlichen Vergünstigung dieser Art gerichtet ist, obliegt es in dem Verwaltungsverfahren, der Behörde die entscheidungserheblichen Informationen mitzuteilen. Zur Überprüfung der mitgeteilten und zur Einholung ergänzender Informationen muß die Behörde darüber hinaus Auskünfte bei anderen Behörden oder öffentlichen Stellen verlangen können. Durch die Regelung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß die zuständige Behörde in waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren und in von Amts wegen eingeleiteten Verfahren, z.B. einem Verfahren zum Erlaß eines Waffenbesitzverbots oder in einem Rücknahme- oder Widerrufsverfahren, befugt ist, über entscheidungserhebliche Tatsachen Auskünfte bei der Vollzugspolizei, den Gesundheitsbehörden, bei Ausländern auch von den Ausländer-

behörden, zu verlangen. Die um eine Auskunft ersuchte Behörde in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich verpflichtet, dem Auskunftsersuchen zu entsprechen (Artikel 35 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 4 VwVfG). Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 kann nur aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen unterbleiben. Insoweit enthält Absatz 1 Satz 2 eine spezielle waffenrechtliche Übermittlungssperre. Absatz 1 Satz 3 räumt der Waffenrechtsbehörde die Befugnis ein, auch Behörden und öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes und des Landes Berlin um Auskünfte nach Satz 1 zu ersuchen. Die Notwendigkeit zur Einholung derartiger Auskünfte kann sich bei Antragstellern ergeben, die sich erst kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhalten und deren Zuverlässigkeit durch Anfragen bei deutschen Behörden nicht ausreichend überprüft werden kann. Eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften wird für die Behörden anderer Staaten hierdurch nicht begründet.

Zu Absatz 2

In Anbetracht der Gefährlichkeit bestimmter waffenrechtlich bedeutsamer Vorgänge müssen personenbezogene Informationen hierüber regelmäßig anderen Behörden mitgeteilt werden.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen entsprechende personenbezogene Informationen an die Vollzugspolizei zum Zweck der Überwachung der waffenrechtlichen Vorschriften oder zum Zweck polizeilicher Ermittlungen übermittelt werden. Die Benachrichtigung über den Erlaß eines Waffenbesitzverbotes (Absatz 2 Satz 1) setzt die örtliche Vollzugspolizei in die Lage, darauf zu achten, daß etwaige Verstöße gegen das Waffenbesitzverbot unterbunden werden; hierzu ist die Waffenrechtsbehörde aus personellen Gründen und auch häufig wegen ihrer Ortsferne nicht in der Lage. Die Benachrichtigung der Vollzugspolizei über das Abhandenkommen von Waffen und Munition (Absatz 2 Satz 2) ermöglicht außer Fahndungsmaßnahmen nach den abhanden gekommenen Waffen auch andere polizeiliche Ermittlungen. Der Verlust einer Schußwaffe beeinträchtigt in der Regel öffentliche Sicherheitsinteressen, weil hierdurch die Gefahr begründet wird, daß die Waffe zur Begehung von Straftaten oder in sonstiger Weise mißbräuchlich verwendet wird. Von der Regelung des Absatzes 2 unberührt bleibt die Unterrichtung anderer Stellen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (Absatz 2 Satz 3).

Einer speziellen Regelung im Waffengesetz bedürfen nicht die Mitteilungen an das Bundeszentralregister und an das Gewerbezentralregister sowie die Aus-

künfte aus diesen Registern. Insoweit enthalten das Gesetz über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister sowie die Gewerbeordnung ausreichende gesetzliche Vorschriften.

Die ursprünglich in § 6 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und die Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes für staatliche Stellen, hoheitlich gefährdete Personen, die Bundeswehr und für Kriegswaffen sind aus systematischen und gesetzestechnischen Gründen an einer Stelle zusammengefaßt worden. Die Ermächtigungsvorschriften für den beschußrechtlichen Teil befinden sich in § 26 (Artikel 1 Nr. 14) und im übrigen in § 50 a (Artikel 1 Nr. 39). Die Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes sollen in Abschnitt X geregelt werden (vgl. Artikel 1 Nr. 47 - § 57), insoweit wird auf die Begründung zu den §§ 57 ff. (Artikel 1 Nr. 47) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG enthaltene Begriff "feilhalten" wird zur Angleichung an die gewerberechtliche Terminologie durch "feilbieten" ersetzt, ohne daß dies eine inhaltliche Rechtsänderung bedeutet. Der Begriff bezieht sich im Rahmen des Waffengesetzes auf alle Vertriebsformen (stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen und Märkte).

Zu Buchstabe b

Der Begriff des Bearbeitens einer Schußwaffe im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 WaffG wird hinsichtlich des Austauschens und Zusammensetzens wesentlicher Teile eingeschränkt. Das Waffengesetz berücksichtigt bisher nicht in ausreichendem Maße die Tatsache, daß Jagd- und Sportwaffen zunehmend mit zusätzlichen auswechselbaren wesentlichen Teilen, z.B. Läufen, gefertigt und vertrieben werden. Mit diesen auswechselbaren Teilen kann entweder eine Munition anderen Kalibers verschossen oder eine andere Wirkung erzielt werden. Die Teile sind jeweils für ein bestimmtes Waffenmodell gefertigt und können daher ohne weitere Bearbeitung durch einen Fachmann vom Waffenbesitzer in die Waffe eingesetzt werden. Die vorgesehene Änderung in Absatz 2 Satz 1 trägt dieser Sachlage Rechnung und beschränkt den Begriff des Bearbeitens auf den Austausch von Waf-

fenteilen, bei denen eine Bearbeitung durch einen Fachmann notwendig ist. Auf § 7 Abs. 2 Satz 2 WaffG kann im Interesse einer Entlastung des Gesetzes verzichtet werden; die dort aufgeführten Beispiele für ein Nichtbearbeiten einer Schußwaffe können in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Das Gesetz spricht an zahlreichen Stellen von der Einfuhr, der Ausfuhr und dem sonstigen Verbringen in den bzw. aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes. Aus Vereinfachungsgründen soll künftig nur der Begriff des Verbringens in den bzw. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verwendet werden, der die Einfuhr in fremde Staaten bzw. die Ausfuhr aus fremden Staaten sowie das Verbringen aus bzw. in die DDR und Berlin (Ost) einschließt. Außerdem ist es sachgerecht, in den einschlägigen Regelungen auf das tatsächliche Verbringen eines Gegenstandes abzuheben. Die Änderungen des Absatzes 3 bezwecken eine entsprechende Angleichung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)

In der Verwaltungspraxis sind Zweifel aufgetreten, ob die Behörde im Erlaubnisverfahren neben den waffenrechtlichen Versagungsgründen auch andere gesetzliche Voraussetzungen zu prüfen hat, insbesondere ob der Antragsteller die für den Betrieb eines Handwerks geforderten Voraussetzungen erfüllen muß. Der neue § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 soll diese Zweifel ausräumen und gewährleisten, daß die waffenrechtliche Erlaubnis nur an Personen erteilt wird, die für die Ausübung der genannten Tätigkeiten die Voraussetzungen für den Betrieb eines Handwerks erfüllen. Nach der Handwerksordnung werden gesetzliche Anforderungen (Eintragung in die Handwerksrolle) nur an Personen gestellt, die die Waffenherstellung handwerksmäßig betreiben. Nur insoweit ist daher der Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen. Die Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde richten sich sowohl inhaltlich als auch personell nach der Handwerksordnung; Absatz 2 Satz 2 gilt daher nur für Antragsteller, die den Waffenhandel betreiben wollen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9)

Die Ermächtigung befindet sich nunmehr in § 50a Abs. 1 Nr. 7 (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 39).

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

Durch die Änderung des § 10 sowie weiterer Vorschriften soll das Waffengesetz den Verwaltungsverfahrensgesetzen angepaßt werden. Auf den neuen § 46a (Artikel 1 Nr. 34) und die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Nach dem Entwurf sollen die Vorschriften über inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen an einer Stelle zusammengefaßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 unterstellt Handfeuerwaffen mit einer Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J der Buchführungspflicht. Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist bereits durch Artikel 4 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 4. März 1976 und durch die Erste Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (§ 2 Abs. 4) der Erlaubnispflicht unterstellt worden, so daß diese Waffen auch der Buchführungspflicht unterliegen müssen.

Neben CO_2-Waffen sollen auch andere Treibgaswaffen mit einer geringen Geschoßenergie von der Buchführungspflicht ausgenommen werden. Es handelt sich dabei um neuere waffentechnische Entwicklungen; die Waffen verwenden zum Antrieb Treibgase, die relativ niedrige Geschoßgeschwindigkeiten realisieren.

Nach heutigen Erkenntnissen ist die Bewegungsenergie der Geschosse (7, 5 J) für die Gefährlichkeit einer Schußwaffe nicht allein entscheidend; daneben ist der Querschnitt eines Geschosses von wesentlichem Einfluß. Bei gleicher Bewegungsenergie sind die Geschosse umso gefährlicher, je kleiner der Querschnitt ist. Es erscheint daher insbesondere für größere Geschoßquerschnitte notwendig, die 7,5 J-Grenze zu modifizieren. Der Wert von 10 J/cm^2 wird von der Gerichtsmedizin als Grenzwert für ein Aufreißen der Haut bei Geschossen mit gerundetem Kopf angegeben. Geschosse größeren Durchmessers, die diesen Grenzwert einhalten, können als wesentlich ungefährlicher eingestuft werden als Geschosse kleineren Durchmessers mit einer Bewegungsenergie von 7,5 J. Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 trägt diesen Gegebenheiten Rechnung.

Die Pflicht zur Führung des Waffenherstellungsbuches trifft - wie bisher - nur den Waffenhersteller. Der Begriff "herstellt" in § 12 Abs. 1 umfaßt also nicht den Büchsenmacher, der Schußwaffen nur bearbeitet oder instandsetzt.

Die Neufassung des § 12 verzichtet auf die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch (§ 12 Abs. 3 WaffG) und die Definition der Bewegungsenergie (§ 12 Abs. 4 WaffG). Das im Jahre 1972 eingeführte Munitionshandelsbuch hat die an seine Einführung geknüpften Erwartungen nicht erfüllt. Nach den kriminalpolizeilichen Erfahrungen sind seit Bestehen des Gesetzes keine Fälle bekanntgeworden, in denen Straftaten mit Hilfe des Munitionshandelsbuches aufgeklärt worden sind. In das Munitionshandelsbuch werden bisher neben den Angaben über den Hersteller der Name des Erwerbers und dessen Erwerbsberechtigung eingetragen. Mit seiner Hilfe kann jedoch die Herkunft der Patronen nicht ermittelt werden. Eine Kennzeichnung jeder einzelnen Patrone mit einer Herstellungsnummer ist aus technischen Gründen nicht möglich. Gleichwohl wird die Beibehaltung des Munitionshandelsbuches aus präventiven Gründen teilweise gefordert. Es entspricht jedoch der Erfahrung, daß potentielle Straftäter sich die erforderliche Munition nicht über eine Munitionserwerbsberechtigung beschaffen. Deshalb ist der Wegfall des Munitionshandelsbuches nach § 12 Abs. 3 WaffG gerechtfertigt.

Der Wegfall der Definition für die Bewegungsenergie dient der Entlastung des Gesetzes; die Bestimmung kann in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften übernommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13)

Zu Buchstaben a und c

Die Streichungen resultieren aus dem Wegfall eines eigenständigen Begriffs der Einfuhr (vgl. Artikel 1 Nr. 7 und die Begründung hierzu).

Zu Buchstaben b und d

Die Streichung des Absatzes 2 über die Kennzeichnung von Schußwaffen mit einer geringen Bewegungsenergie dient der Entlastung des Gesetzes. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

§ 13 Abs. 5 betrifft die Kennzeichnungspflicht von Schußwaffen, die sich an staatliche Stellen richtet; die Vorschrift kann im Gesetz gestrichen und in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 14 und 15)

Durch die Aufhebung des § 14 sollen die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht im Interesse einer flexiblen Anpassung an technische und sonstige Entwicklungen aus dem Gesetz gestrichen und die Möglichkeit zur Regelung dieser Materie durch Rechtsverordnung geschaffen werden. Die Ermächtigungen des § 15 werden zur besseren Übersichtlichkeit in § 50 a (Artikel 1 Nr. 39) bzw. in § 46 a (Artikel 1 Nr. 34) zusammengefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (Abschnitt III)

Abschnitt III, der die Prüfung und Zulassung von Schußwaffen und Munition regelt, ist durch die mehrfachen Gesetzesänderungen unübersichtlich geworden. Im Hinblick hierauf und im Interesse eines besseren systematischen Aufbaues sieht der Entwurf eine völlige Neufassung dieses Abschnittes vor. Hierbei werden der weniger bedeutsame § 19 in eine Rechtsverordnung verwiesen und die Rechtsverordnungsermächtigungen für Abschnitt III in § 26 konzentriert.

Entgegen der Prüfempfehlung des Bundesrates (vgl. BT-Drucks. 10/1748 Anl. 2) beläßt es der Entwurf hinsichtlich der Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen, von Schreckschuß-, Reizstoff-und Signalwaffen und von pyrotechnischer Munition (§§ 19, 20, 21) bei der Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bzw. der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Gründe der Einheitlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Durchführung dieser Prüfungen lassen diese Regelung als notwendig erscheinen. Wegen der Gründe im einzelnen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 10/1748 Anl. 3) Bezug genommen.

Zu § 16

§ 16 entspricht in den Grundzügen der bisherigen Regelung der Beschußpflicht in § 16 Abs. 1 und 2 WaffG. Mit der Neufassung wird im wesentlichen einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Beschluß der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) vom Juni

1982 entsprochen. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich folgende Änderungen:

Neben den Austauschläufen werden in zunehmendem Maße auch andere austauschbare Teile, insbesondere für Jagd- und Sportwaffen gefertigt. Hierzu gehören austauschbare Verschlußvorrichtungen und sogenannte Austauschsysteme. Diese bestehen in der Regel aus Lauf, Verschluß und Patronenlager und bilden eine Einheit. Es erscheint folgerichtig, auch diese austauschbaren Teile hinsichtlich der Beschußpflicht entsprechend dem CIP-Beschluß wie die Austauschläufe zu behandeln. Zum anderen ist es notwendig, bei der begrifflichen Abgrenzung der austauschbaren wesentlichen Teile darauf abzustellen, ob zu ihrem Einbau in die Schußwaffe eine Nacharbeit durch einen Fachmann erforderlich ist. Die geltende Begriffsbestimmung, die auf die Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Schraubendreher) abstellt, ist kein präzises Abgrenzungskriterium und hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Im Hinblick auf die vergleichbare Sachlage bei den Austauschläufen müssen daher die anderen austauschbaren Teile einer gesonderten Beschußprüfung unterzogen werden. Die aus bereits beschossenen Teilen zusammengesetzte Waffe muß allerdings einer Beschußprüfung unterworfen werden, wenn die Teile zur Einpassung einer Nacharbeit bedürfen, insbesondere unter Anwendung von Werkzeugen eingepaßt werden müssen (Absatz 1 Satz 2).

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 sollen auch Griffstücke für Handfeuer-Kurzwaffen (Pistolen und Revolver) in den Instandsetzungsbeschuß einbezogen werden. Das Griffstück einer Selbstladewaffe hat erheblichen Einfluß auf die Haltbarkeit und Handhabungssicherheit der gesamten Waffe. Wird nachträglich ein fehlerhaftes Griffstück in die Waffe eingesetzt oder nicht fachgerecht eingepaßt, kann hierdurch die Sicherheit des Schützen gefährdet werden. Die Notwendigkeit der beabsichtigten Regelung wird dadurch bestätigt, daß sich in einer Reihe von Fällen die Griffstücke bei der Beschußprüfung als nicht haltbar erwiesen haben. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Satz 2 gilt nur, wenn die wesentlichen Teile der Schußwaffe mit dem für diese Waffen höchsten zulässigen Gasdruck beschossen worden sind; die letztere Einschränkung ist aus Gründen der Handhabungssicherheit erforderlich.

Zu § 17

Die Neufassung entspricht - von wenigen Änderungen abgesehen - im wesentlichen dem bisherigen § 17 WaffG. Nicht aufgenommen wurde § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst.b WaffG, der in den neuen § 57 Eingang gefunden hat (Artikel 1 Nr. 47).

Die neue Nummer 2 (bisher Nummer 1) wird für gewisse wesentliche Teile ergänzt. Der Zulassungsbehörde (PTB) sind in jüngster Zeit Signalgeräte zur Zulassung vorgelegt worden, bei denen ein wesentlicher druckbeanspruchter Teil zum einmaligen Gebrauch bestimmt ist, der jedoch wegen der Abmessungen der Antriebskartuschen nicht von der Beschußpflicht befreit ist. Eine Einzelbeschußprüfung dieser Waffenteile wäre wenig sinnvoll, weil diese Teile nur für ein einmaliges Abfeuern haltbar sind. Andererseits erscheint eine Prüfung dieser Teile auf Haltbarkeit und Funktionssicherheit zum Schutz des Schützen geboten. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung dieser Waffenteile (einmaliger Gebrauch) und mit Rücksicht darauf, daß die in diesen Waffen verwendete Munition einen nur geringen Gasdruck entwickelt, erscheint es sinnvoll, sie in die Bauartprüfung und -zulassung nach § 20 E - bisher § 22 WaffG - einzubeziehen. Hinsichtlich der übrigen Waffenteile, die für eine mehrfache Verwendung bestimmt sind, z.B. des Griffstücks, verbleibt es bei der Einzelbeschußprüfung. Die vorgesehene Ergänzung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und des § 20 Abs. 3 dient diesem Zweck.

Die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a soll auf Waffen für Forschungszwecke erstreckt werden, die in wissenschaftlichen Einrichtungen verwendet werden. Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c nimmt ferner Handfeuerwaffen von der Beschußpflicht aus, die zum Zwecke der Durchfuhr in ein offenes Zollager verbracht werden. Bei diesen Lagern handelt es sich um private Zollager, deren Bestandsveränderungen lediglich buchmäßig zollamtlich überwacht werden. Der Betrieb derartiger Lager wird nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach Kenntnis der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind (§ 42 ZollG). Im Hinblick auf die buchmäßige Kontrolle erhält die Zollbehörde in jedem Falle Kenntnis von etwaigen Entnahmen aus dem Lager. Im Interesse einer Kontrolle ist vorgesehen, daß die Zollbehörde die für den Lagerinhaber zuständige Waffenrechtsbehörde über Art und Zahl der entnommenen Waffen unterrichtet und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen von der letzteren veranlaßt werden.

Die abweichende Fassung des Absatzes 1 Nr. 4 ist in seinem ersten Teil durch die Erweiterung der Beschußpflicht in § 16 Abs. 1 bedingt. Da fertige wesentliche Teile von Schußwaffen nunmehr der Beschußpflicht unterliegen, muß eine Ausnahme hiervon insoweit vorgesehen werden, als sich die Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit nicht erforderlich ist, noch im Fertigungsprozeß befinden. Hierunter fällt sowohl die Zusammensetzung der Waffe im Herstellungsbetrieb als auch die Zulieferung von Teilen an einen anderen Herstellungsbetrieb. Auf Grund der Gleichstellungsregelung nach § 3 Abs. 3 könnte ferner die Auffassung vertreten werden, daß auch vorgearbeitete wesentliche Teile sowie Laufrohlinge der Beschußpflicht unterliegen. Diese Konsequenz ist nicht gewollt. Der Beschuß dieser noch unfertigen Teile würde in der Praxis zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen und wäre auch sicherheitstechnisch bedenklich. Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 4 nimmt daher die vorgearbeiteten Teile ausdrücklich von der Beschußpflicht aus.

Zu § 18

Die Vorschrift ist aus § 18 WaffG übernommen worden. Der Begriff der Handhabungssicherheit (Absatz 1 Nr. 2) soll durch den Begriff der Funktionssicherheit ersetzt werden. Hierdurch werden die innerstaatlichen Beschußvorschriften dem Sprachgebrauch bereits gefaßter Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen (CIP) angepaßt; eine wesentliche inhaltliche Änderung der Beschußpflicht tritt hierdurch nicht ein.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 21 WaffG. Die abweichende Fassung des Absatzes 1 Nr. 3 bezweckt eine klarere Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes. Bei den Handfeuerwaffen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 braucht der Grenzwert von 7,5 J - abweichend von der Regelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - nicht durch den Geschoßdurchmesser modifiziert zu werden. Es handelt sich hier um kleinkalibrige Schußwaffen, die den Durchmesser von 10 mm nicht erreichen.

Der Wegfall des § 21 Abs. 5 WaffG an dieser Stelle dient der Konzentration gleich-

artiger Vorschriften an einer Gesetzesstelle und einer Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 wird verwiesen.

Zu § 20

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 22 WaffG. Sie sieht jedoch gegenüber der geltenden Fassung folgende Änderungen vor: Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die Zulassungspflicht auf zwei Gerätearten erweitert. Die Waffenindustrie hat in der Vergangenheit Signalgeräte zum Verschießen von Signalpatronen im Kaliber von mehr als 12 mm entwickelt, die kein Patronen- oder Kartuschenlager besitzen. Diese Geräte sind z.Z. nicht zulassungspflichtig und deshalb auch nicht von der Waffenbesitzkartenpflicht ausgenommen. Dies ist jedoch sicherheitspolizeilich unbedenklich, sofern die Geräte in einem Zulassungsverfahren auf Veränderbarkeit überprüft worden sind. Die mechanische Wirkung der Geschosse ist nur mit erheblichem Aufwand größer als die der Geschosse, die aus nach § 22 WaffG zugelassenen Waffen verschossen werden. Das Gerät kann außerdem wegen des fehlenden Patronen- oder Kartuschenlagers nur mit erheblichem Aufwand in eine scharfe Schußwaffe umgeändert werden. Die Ergänzung des Absatzes 1 bezieht deshalb diese Geräte in die Zulassungspflicht ein.

Die Einbeziehung der zweiten Gerätegruppe - der Zusatzgeräte - in die Zulassungspflicht hat sich aus Sicherheitsgründen als notwendig erwiesen. Von der Industrie werden Geräte in den Verkehr gebracht, die es erst ermöglichen, insbesondere aus Schreckschuß- oder Reizstoffwaffen pyrotechnische Geschosse zu verschießen und diese damit erst zu einer Signalwaffe zu machen. Es handelt sich dabei z.B. um die sogenannten Zusatzläufe (Abschußbecher) oder um Mehrladevorrichtungen. Die Zusatzläufe wurden bisher, da sie immer nur für ein bestimmtes Waffenmodell gefertigt wurden, als zu diesem gehörig betrachtet und in der Anlage der entsprechenden Zulassung aufgeführt und beschrieben, ohne daß die Anbringung des Zulassungszeichens verlangt wurde. In jüngster Zeit werden jedoch auch Mehrladeeinrichtungen für pyrotechnische Geschosse mit Leuchtsatz gefertigt, deren Verwendung nicht an eine bestimmte Waffe gebunden ist. Durch solche Vorrichtungen kann die Handhabungssicherheit der Waffen in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Zusatzgeräte ebenfalls einer behördlichen Prüfung zu unterziehen.

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 2 bezweckt eine Korrektur und Präzisierung der Versagungsgründe. Die bisherige Formulierung in Nummer 1 "vor-

geladene Geschosse" läßt offen, ob der feste Körper auch in der Hülse stecken kann, wie bei Patronenmunition üblich. Zum anderen bezieht sich Absatz 2 nur auf Geschosse, d.h. auf feste Körper, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

Der Versagungsgrund nach dem bisherigen § 22 Abs. 2 Nr. 2 WaffG beinhaltet eine unnötige Einschränkung auf einen bestimmten Durchmesser. Die Wirkung von Geschossen ist aber wechselseitig sowohl vom Durchmesser als auch von der Energie abhängig. Es ist daher einsichtig, daß Geschosse kleineren Durchmessers mit entsprechend niedrigerer Energie keine größere Wirkung besitzen als solche von 7 mm Durchmesser und einer Bewegungsenergie von 7,5 J. Der Bezug auf 7 mm Durchmesser in Absatz 2 Nr. 1 stellt einen notwendigen Kompromiß dar. Ohne diesen Bezug stellen Geschosse von kleinem Durchmesser eine nicht vertretbare Gefahr dar. Es ist inzwischen bekannt, daß Geschosse von 4 mm bis 4,5 mm Durchmesser unter ungünstigen Bedingungen sehr wohl Verletzungen mit Todesfolge hervorrufen können. Eine Begrenzung auf 10 J/cm² bei diesen Waffen - wie im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - die nicht zum Verschießen von Geschossen bestimmt sind, erscheint nicht angebracht. Nach gerichtsmedizinischen Feststellungen werden bei einer solchen Begrenzung nur Hämatome hervorgerufen. Es stände sonst zu befürchten, daß die Funktionsfähigkeit als Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffe beeinträchtigt würde.

Wegen der Ergänzung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bezug genommen.

Der Wegfall des § 22 Abs. 5 WaffG dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht - von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen - dem bisherigen § 23 WaffG. Der Verzicht auf den § 23 Abs. 3 und 5 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmevorschriften bedingt (vgl. § 57) bzw. dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 25 in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes. Die Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 2 wurde - wie in § 17 - auf Schußwaffen für Forschungszwecke erstreckt. Die Nichtaufnahme des bisherigen § 25 Absatz 4 Nr. 2 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmevorschriften bedingt (vgl. § 57).

Zu § 23

Die Vorschrift faßt den § 16 Abs. 3 und § 24 WaffG aus systematischen Gründen an einer Stelle zusammen. Die Neufassung berücksichtigt die Einbeziehung der durch § 16 der Beschußpflicht neu unterworfenen Gegenstände.

Zu § 24

Die Vorschrift faßt die in dem § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 WaffG enthaltenen Ermächtigungen zur Erteilung von Ausnahmen von der Zulassungspflicht an einer Stelle zusammen. Im Interesse der Vereinheitlichung ist dabei auf die beispielhafte Aufführung des Verbringens aus dem Geltungsbereich des Gesetzes im bisherigen § 22 Abs. 4 verzichtet worden; eine materielle Änderung tritt hierdurch nicht ein.

Zu § 26

§ 26 faßt die beschußrechtlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen der bisherigen §§ 20, 25 Abs. 3 und 26 WaffG im Interesse einer besseren Übersicht an einer Stelle zusammen. Gegenüber dem geltenden Recht sieht die Vorschrift folgende Änderungen vor: Die Ergänzung des Absatzes 1 Nummer 6 steht im Zusammenhang mit der Erweiterung der Beschußpflicht für wesentliche Teile von Handfeuerwaffen (§ 16 Abs. 1). Die genannte Vorschrift basiert auf dem Stand der derzeitigen Waffentechnik, wonach in aller Regel der Einbau wesentlicher Teile in eine Waffe eine gewisse Nacharbeit erfordert. Die Verwendung maschineller Geräte bei der Waffenfertigung ermöglicht jedoch in zunehmendem

Maße eine präzisere Fertigung der Einzelteile, so daß diese mehr und mehr ohne handwerkliche Nacharbeit zusammengesetzt werden können. Die Erweiterung der Ermächtigung soll dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 3, 4 und 6 Buchst. c bezweckt eine Änderung der Zuständigkeit für die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes eingeführten und auf einem Beschluß der CIP beruhenden periodischen Kontrollen für Schußapparate und Einsteckläufe. Die Zuständigkeit für diese Prüfungen soll der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übertragen werden, die für die Zulassung dieser Gegenstände bereits zuständig ist. Da nur fünf Bundesländer über eigene Beschußämter verfügen, können die in anderen Bundesländern ansässigen Hersteller und Importeure nicht ohne weiteres von diesen Ländern zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen verpflichtet werden; hierzu bedürfte es vielmehr eines besonderen Abkommens zwischen den Ländern. Außerdem ist es von der Sache her geboten, die Prüfungen von der Stelle vornehmen zu lassen, die auch die Zulassung ausgesprochen hat. Um den Verwaltungsaufwand bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt möglichst gering zu halten, sollen die Hersteller und Importeure verpflichtet werden, Prüfstücke in der erforderlichen Anzahl bei der Behörde einzureichen.

Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 6 Buchst. f hinsichtlich des Nachweises über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen wird in der Neufassung konkretisiert (Unterhaltung entsprechender Einrichtungen). Für Schußapparate, deren Bauart in einem anderen CIP-Mitgliedstaat zugelassen ist, wird zwecks Nachprüfung die Vorlage einer Gebrauchsanweisung vorgeschrieben. Diese Vorlagepflicht ergänzt die von einem CIP-Mitgliedstaat erteilten Bauartzulassungen; die Prüfung der Gebrauchsanweisung wird bereits nach bisherigem Recht im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgenommen.

Der neue Absatz 5 soll den Anforderungen des Verfassungsrechts an gesetzliche Bezugnahmen auf Normen, die nicht von staatlichen Stellen erlassen worden sind, Rechnung tragen. Die Vorschrift dient - einem im Bereich des technischen Rechts immer mehr geübten Brauch entsprechend - der Vereinfachung der Rechtsetzung. Auch im Bereich des Waffenrechts werden technische Regeln durch nicht staatliche Institutionen, z.B. den Normenausschuß, ausgearbeitet. Absatz 5 ermöglicht es, auf Veröffentlichungen dieser sachverständigen Stellen in verfassungsrechtlich zweifelsfreier Weise zu verweisen. Aus rechtsstaatlichen Gründen darf allerdings nur starr, d.h. auf eine zeitlich fixierte Fassung der technischen Regel verwiesen werden, da sonst der Inhalt der Rechtsvorschrift

zur Disposition der regelsetzenden nichtstaatlichen Stelle stünde. Die Regel muß außerdem allgemein und ohne Schwierigkeiten zugänglich sein. Durch den neuen Absatz 5 soll der Verordnungsgeber an den Grundsatz der starren Verweisung gebunden und dem Grundsatz ausreichender Publizität der in bezug genommenen technischen Regeln durch die Verpflichtung zur Angabe ihrer Bezugsquelle Rechnung getragen werden. Die Vorschrift ist § 7 Abs. 2 BImSchG nachgebildet.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 27)

Zu Buchstaben a und c

Die Neufassung des Absatzes 1 und die gleichzeitige Streichung des Absatzes 4 soll das Gesetz von Detailregelungen entlasten und redaktionell vereinfachen. Die Art der Berechtigungsnachweise und die behördlichen Mitteilungspflichten können in einer Rechtsverordnung geregelt werden. In Absatz 1 wird anstelle der bisherigen Regelung von den Einfuhrbeteiligten nur verlangt, die Urkunden vorzulegen, aus denen sich die Erwerbs- bzw. Besitzberechtigung des Beteiligten ergibt. Diese Fassung konkretisiert einerseits die Pflichten des Einfuhrbeteiligten und stellt andererseits klar, daß die Beurteilung des vorgelegten Berechtigungspapiers von der Zollbehörde vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a resultiert aus der Einführung der Begriffsbestimmung für Kurz- und Langwaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b). Die Änderung der Bezugnahme ist eine Folge der Streichung des Absatzes 4.

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. b werden bestimmte Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung von der Nachweispflicht ausgenommen. Beschicker von Waffenmessen und -ausstellungen sollen in gleicher Weise wie Teilnehmer an Sammlerveranstaltungen von der Pflicht zum Nachweis der Besitzberechtigung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes befreit werden, sofern sie die Waffen nach Durchführung der Veranstaltung wieder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird eine Unklarheit beseitigt, die sich in letzter Zeit bei der Anwendung des Gesetzes ergeben hat.

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b soll um Angehörige der Streitkräfte und der Polizei fremder Staaten erweitert werden, soweit diese Personen Schußwaffen kurzzeitig zur Teilnahme an Ausbildungs- oder Übungsveranstaltungen in den Geltungsbereich des Gesetzes mitbringen. Es erscheint sicherheitspolizeilich unbedenklich, dieser Personengruppe vorübergehend das Mitbringen ihrer Schußwaffen zu gestatten. Durch die Zugehörigkeit zu den Streitkräften oder zur Polizei und durch die Einladung seitens der Bundeswehr oder der jeweiligen bundes- oder landespolizeilichen Stellen ist ein Mißbrauch dieser Vergünstigung nicht zu besorgen.

Die Neufassung des mit "sofern" beginnenden Satzteiles bezweckt lediglich eine redaktionelle Vereinfachung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen resultieren aus dem Wegfall des Begriffs der Einfuhr (vgl. Artikel 1 Nr. 7 und die Begründung hierzu).

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 28)

Aus Sicherheitsgründen ist erwogen worden, die Sportschützen-Waffenbesitzkarte auf den Erwerb und Besitz einer bestimmten Anzahl von Langwaffen zu beschränken. Eine Umfrage bei den Ländern hat jedoch ergeben, daß die Sportschützen die nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Möglichkeit eines zahlenmäßig unbeschränkten Erwerbs von Einzelladern im allgemeinen nicht mißbräuchlich ausnutzen. Nur in wenigen Fällen haben Sportschützen mehr als 10 Einzelladerlangwaffen erworben.
Bei dieser Sachlage bedarf es insoweit keiner zusätzlichen gesetzlichen Beschränkung.

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 5 bezweckt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 wird verwiesen. Der neue Absatz 1 Satz 5 entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 6 WaffG; die Umstellung beruht auf rechtssystematischen Überlegungen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 (Buchstabe b - aa) bezweckt die Erstreckung der Waffenbesitzkarten für Sportschützen auf lange Repetierwaffen. Nach den Schießdisziplinen mehrerer schießsportlicher Organisationen werden neben Einzelladerwaffen auch diese Waffen zum sportlichen Schießen verwendet. In den Sportordnungen dieser Schießsportverbände ist das Schießen mit Repetierlangwaffen vorgeschrieben bzw. zugelassen. Auch soweit sich der Deutsche Schützenbund und dessen Mitglieder an internationalen schießsportlichen Veranstaltungen beteiligen, erlauben die Regeln der Internationalen Schützenunion (UIT) die Verwendung von Repetierlangwaffen.

Die Befürchtung, daß die Inhaber einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte die ihnen eingeräumte Vergünstigung mißbräuchlich ausnutzen werden, ist nach den gesammelten Erfahrungen beim Erwerb von Einzelladerwaffen durch Sportschützen nicht begründet. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und befreit die Antragsteller von der wiederholten Einholung von Erlaubnissen. Außerdem werden die derzeit bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen Einzellader- und Mehrladewaffen ausgeräumt.

Die Streichung des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 (Buchstabe b - bb) dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Die in Absatz 2 Satz 4 zwingend vorgeschriebene alljährliche Vorlage einer Aufstellung über den Waffenbestand trägt den unterschiedlichen Verhältnissen der Erlaubnisinhaber nicht hinreichend Rechnung und verursacht einen teilweise vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Die Vorlage einer entsprechenden Aufstellung kann die Erlaubnisbehörde auf Grund der Ermächtigung in § 46a Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 34) verlangen, wobei die Umstände des Einzelfalles in flexibler Weise berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in der Einleitung des Absatzes 4 dient der Klarstellung; die Ausnahmetatbestände nach Absatz 4 befreien lediglich von der Erlaubnispflicht hinsichtlich des Erwerbs.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 1 (Buchstabe c-bb) bezieht auch den Vermächtnisnehmer und den durch eine Auflage Begünstigten in die für den Erben geltende Regelung mit ein. Der gesetzgeberische Grund - Berücksichtigung des Andenkens an einen Verstorbenen - greift auch in diesen Fällen Platz. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Schußwaffen wegen der persönlichen Beziehungen zur Waffe häufig Gegenstand eines Vermächtnisses oder einer Auflage nach § 1940 BGB sind. Die Neufassung der Nummer 1 stellt im übrigen klar, daß in den Genuß des Erbenprivilegs nur Personen gelangen sollen, die eine Schußwaffe von einem rechtmäßigen Besitzer erworben haben. In der Vergangenheit ist nicht selten versucht worden, Waffen, deren Herkunft ungeklärt ist, als Nachlaß zu legalisieren.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 3 (Buchstabe c-cc) bezieht Personen in die Freistellung von der Erlaubnispflicht ein, die - ohne Reparaturbetriebe im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zu unterhalten - Schußwaffen verschönern, z.B. brünieren, vernickeln oder durch Gravuren verzieren. Die Befreiung tritt nur ein, wenn die Schußwaffe den genannten Personen von einem Berechtigten, insbesondere einem Erlaubnisinhaber nach § 7 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 WaffG nur vorübergehend überlassen wird.

Die weitere Ergänzung der Nummer 3 soll Auslegungsschwierigkeiten beseitigen. Wie im Falle der Beförderung einer Schußwaffe zu einem Berechtigten muß es auch zulässig sein, die Schußwaffe ohne besondere Erlaubnis zu einer Schießstätte zu befördern.

Die Ergänzung des Absatzes 4 Nr. 5 (Buchstabe c-dd) schließt Lücken, die bei der Anwendung des Gesetzes auf Wasser-, Flug- und andere Sportler aufgetreten sind. Die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 5 Buchst. a stellt sicher, daß auch die Mitglieder einer schießsportlichen Vereinigung zum Erwerb und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe keiner Waffenbesitzkarte bedürfen, wenn sie an einer schießsportlichen Veranstaltung außerhalb der Schießstätte mit

vereinseigenen Schußwaffen teilnehmen und sie dabei den Weisungen bzw. der Aufsicht eines waffenrechtlich Berechtigten unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung in Nummer 5 Buchst. b werden die Signalwaffen bei den Bootseigentümern konzentriert und dadurch vermieden, daß wegen des vorübergehenden Bedürfnisses Erlaubnisse an eine Vielzahl von Personen erteilt werden. Sportboote werden nämlich häufig mit den dazugehörigen Signalwaffen kurzzeitig an Sportler vermietet. Ein vergleichbarer Effekt wird durch die in Nummer 5 für die verantwortlichen Führer von Luftfahrzeugen vorgesehene Ausnahmeregelung erreicht. In diesem Bereich befinden sich die erforderlichen Signalwaffen in aller Regel im Besitz der Luftfahrzeughalter, aber auch der Landeplatzhalter. Die Signalwaffen werden den Luftfahrzeugführern nur zur vorübergehenden Nutzung als Rettungsmittel in besonderen Gefahrensituationen ausgehändigt. Nach § 21 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 4. März 1970 i.V.m. § 12 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO vom 15. Juli 1970 müssen die Luftfahrzeuge bei Flügen über Wasser und über unerschlossenen Gebieten, bei denen mit einer Notlandung zu rechnen ist, mit den erforderlichen pyrotechnischen Signalmitteln ausgerüstet sein. Ein Bedürfnis zum Mitführen einer Signalwaffe besteht auch bei sonstigen Flügen über dem Hoheitsgebiet fremder Staaten und unter Umständen bei Flügen innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, um damit bei Notlandungen auf die Unfallstelle aufmerksam zu machen. Unter die Freistellung nach Buchstabe b fallen auch die Flugleiter von Landeplätzen, die nach §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 2 zu § 21 der Luftverkehrs-Ordnung zur Sicherheit des Luftverkehrs zum Einsatz von Signalmitteln verpflichtet sind.

Schließlich werden Signalwaffen bei der Austragung sportlicher Wettkämpfe zur Abgabe von Startzeichen benötigt. Es erscheint unter Sicherheitsgesichtspunkten unbedenklich, den Beauftragten dieser sportlichen Vereinigungen die Signalwaffen für die Zeit der Wettkämpfe unter den gleichen Bedingungen erlaubnisfrei zu überlassen, wie den Beauftragten der jagdlichen und schießsportlichen Vereinigungen.

Die Änderung in Absatz 4 Nr. 7 (Buchstabe c - ee) resultiert aus der Einführung der Begriffsbestimmung für Kurz- und Langwaffen und für automatische Waffen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Buchstabe d

Ein wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die gesetzlichen Regelungen von Detailvorschriften zu entlasten. Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 7 betreffen Mitteilungs- und Anzeigepflichten, die ebenso wirksam in einer Rechtsverordnung geregelt werden können. Die genannten Vorschriften sollen deshalb im Gesetz gestrichen und an ihrer Stelle eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Nr. 39). Absatz 6 ist nach Absatz 1 umgestellt worden. Absatz 8 soll aus systematischen Gründen nach § 46a übernommen werden (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 29)

Durch die Neufassung des § 29 sollen die Vorschriften über den Munitionserwerb gesetzestechnisch einfacher gestaltet und gewisse Erleichterungen geschaffen werden. Bei der Anwendung des Gesetzes ist deutlich geworden, daß die Berechtigung zum Munitionserwerb in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Waffenbesitzkarte oder der Ersatzbescheinigung eingetragen wird. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Munitionssammlern und bei Sachverständigen besteht die Notwendigkeit, die Berechtigung in Form eines Munitionserwerbscheins auszustellen. Die Neufassung des § 29 trägt dieser Sachlage Rechnung; danach ist die Eintragung der Erwerbsberechtigung in die Waffenbesitzkarte als Regelfall (Absatz 2), die Erteilung eines Munitionserwerbscheins als Ausnahme (Absatz 3) ausgestaltet.

Darüber hinaus beschränkt die geltende Regelung die Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines Vermerkes auf Inhaber von Waffenbesitzkarten, bei denen im Rahmen der Erlaubniserteilung das Bedürfnis nachgewiesen worden ist (§ 29 Abs. 4 WaffG). Hierunter fallen insbesondere nicht die Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz (§ 59 Abs. 3 WaffG a.F., Artikel 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 4. März 1976) und auch Jagdscheininhaber. Die geltende Regelung hat dazu geführt, daß sich diese Personen die Munition häufig auf andere Weise, z.B. auf Schießstätten, beschaffen. Um dieser Personengruppe, z.B. Sportschützen oder Landwirten, den legalen Erwerb von Munition nicht unverhältnismäßig zu erschweren, soll bei ihr auf eine Bedürfnisprüfung verzichtet und lediglich der Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen gefordert werden (vgl. § 59a Abs. 2 und die Begründung

hierzu). Aus diesem Grunde werden die einschränkenden Bestimmungen in § 29 Abs. 4, § 59 Abs. 3 WaffG sowie Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 des Änderungsgesetzes aufgehoben.

Die Bundesregierung hält die in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem früheren Entwurf (BT-Drucks. 10/1748 S. 48) geltend gemachten hiergegen geäußerten sicherheitspolitischen Bedenken nicht für begründet. Nach ihrer Auffassung ist die bei dieser Personengruppe - vornehmlich Sportschützen, Winzer, Landwirte - durchgeführte Zuverlässigkeitsprüfung, verbunden mit dem in § 59a Abs. 2 vorgesehenen Sachkundenachweis, ein ausreichendes Korrektiv, um eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Regelung zu verhindern. Die Vorenthaltung der Erwerbsberechtigung für Munition dokumentiert ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber dieser im allgemeinen gesetzestreuen Personengruppe. Darüber hinaus wird die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung seit 1973 in einem Bundesland praktisch bereits gehandhabt. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Schußwaffenkriminalität in diesem Bundesland höher liegt als in den anderen Ländern. Es besteht deshalb kein zwingender Grund, von den Altbesitzern hinsichtlich der Munition einen Bedürfnisnachweis zu verlangen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, daß die Versagungsgründe des § 30 WaffG beim Erwerb von Munition nur im Falle des § 29 Abs. 3 zu prüfen sind. In den anderen Fällen des § 29 wird die Berechtigung zum Munitionserwerb ohne weitere Prüfung erteilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 soll die Vorschrift der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angepaßt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1975 in DÖV 1975 S. 709). Bei dem Bedürfnis im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen von der Behörde festzustellen ist. Vom Antragsteller kann nicht der Nachweis dieses Bedürfnisses, sondern nur die Angabe von Tatsachen verlangt werden, aus denen auf das Vorliegen eines Bedürfnisses geschlossen werden kann. Dabei

genügt eine Glaubhaftmachung der Tatachen; ein Beweis im prozeßrechtlichem Sinne kann vom Antragsteller nicht gefordert werden.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des Absatzes 4 Satz 2 werden auch die Inhaber von Waffenscheinen in die periodische Zuverlässigkeitsprüfung nach § 30 Abs. 4 einbezogen. Die Geltungsdauer dieser Berechtigungen wird nunmehr ebenfalls auf fünf Jahre befristet (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a). Die vorgeschlagene Regelung bedeutet deshalb eine zeitliche Zusammenfassung aller Waffenbesitzkarten- und Waffenscheininhaber bei der erneuten Zuverlässigkeitsprüfung und damit eine verwaltungsmäßige Vereinfachung.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 31)

Die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften über die Sachkunde befindet sich nunmehr in § 50a Abs. 1 Nr. 7 (vgl. Artikel 1 Nr. 39).

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 32)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - bb

Wegen der Ergänzung des Einleitungshalbsatzes (Buchstabe a-aa) wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchst. b verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 (Buchstabe a-bb) ist durch die Einführung einer Begriffsbestimmung für Langwaffen bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - ee

Der neugefaßte Absatz 1 Nr. 2 erweitert die Anerkennung eines Bedürfnisses für Sportschützen auf Repetierlangwaffen. Die Regelung zieht die notwendige Schlußfolgerung aus der Erweiterung der Sportschützen-Waffenbesitzkarten auf Repetierlangwaffen; auf die Begründung zu der Neufassung des § 28 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b) wird verwiesen. Die unterschiedliche Fassung der Nummer 2 gegenüber Absatz 1 Nr. 3 macht deutlich, daß Nummer 2 auch auf

nichtorganisierte Sportschützen anzuwenden ist.

Der neu gefaßte Absatz 1 Nr. 3 und der angefügte Satz 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Nr. 3 WaffG. Die Umstellung nach Absatz 1 beruht auf gesetzessystematischen Erwägungen. Die Neuregelung sieht eine gewisse Verschärfung für den Erwerb von Kurzwaffen und halbautomatischen Waffen durch die Mitglieder schießsportlicher Vereinigungen vor. Nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden hat die Privilegierung des § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG in der Praxis teilweise zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Vergünstigung geführt. Es besteht der begründete Verdacht, daß die bestehenden waffenrechtlichen Vergünstigungen in einer Reihe von Fällen wesentlich zur Bildung neuer schießsportlicher Vereinigungen beigetragen haben und daß die ausgestellten Bescheinigungen teilweise nicht den an sie zu stellenden Anforderungen entsprachen. Um derartige Manipulationen künftig zu erschweren, sieht der Entwurf für die Inanspruchnahme der eingeräumten Vergünstigungen eine Verlängerung der Frist für die Zugehörigkeit zu der Vereinigung auf 18 Monate vor und verlangt außerdem die Zugehörigkeit der Vereinigung zu einem überörtlichen schießsportlichen Verband. Außerdem sollen die Vereine verpflichtet werden, ein Ausscheiden einzelner Mitglieder der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 50a Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b).

Die Beschränkung auf zwei Kurzwaffen befriedigt nicht alle Wünsche der ernsthaften Leistungssportler. In den Sportverbänden werden von den Pistolenschützen häufig bis zu 5 Disziplinen geschossen. Es ist deshalb beabsichtigt, den Leistungsschützen in schießsportlichen Vereinigungen unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für weitere Disziplinen jeweils eine Kurzwaffe zuzubilligen.

Die bisher großzügige Anerkennung eines Bedürfnisses für eine unbeschränkte Zahl von Selbstladelangwaffen erscheint unter Berücksichtigung der herkömmlichen Zweckbestimmung dieser Waffen nicht gerechtfertigt. Es wird deshalb für den Erwerb dieser Waffen die gleiche zahlenmäßige Beschränkung wie bei Kurzwaffen eingeführt. Dabei wird die Regelung auf halbautomatische Waffen mit glatten Läufen beschränkt, da nur für solche Waffen ein Regelbedürfnis für sportliche Zwecke anzuerkennen ist. Halbautomatische Schußwaffen mit gezogenen Läufen sind bei Sportschützen nicht allgemein verbreitet und als Sportwaffen nur von wenigen Schießsportvereinigungen zugelassen.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung des Absatzes 2 konnte auf die Tatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaffG verzichtet werden. Nummer 1 ist teilweise gegenstandslos, teilweise soll die Regelung in die 1. WaffV übernommen werden. Nummer 3 ist in modifizierter Form in Absatz 1 Nr. 3 aufgegangen. Die in Absatz 2 vorgesehene Neufassung präzisiert die für Jagdscheininhaber geltende Regelung; sie stellt klar, daß bei der Bedürfnisprüfung für diesen Personenkreis nur zwei Handfeuer-Kurzwaffen anzurechnen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 33)

Die Einführung einer Kurzdefinition für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (Artikel 1 Nr. 4) ermöglicht in § 33 Abs. 1 eine gesetzestechnische Vereinfachung. In Anlehnung an die Regelung für erlaubnispflichtige Schußwaffen unterwirft der neue Absatz 1 folgerichtig auch die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht erlaubnispflichtige Schußwaffen der für den Erwerb dieser Gegenstände geltenden Regelung. Die Einbeziehung ist für die Fälle bedeutsam, in denen der Betroffene sich bereits im Besitz einer Schußwaffe befindet, z.B. beim Verbringen über die Zollgrenze.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Einführung einer Kurzdefinition für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (vgl. Artikel 1 Nr. 4) gestattet es, Absatz 1 gesetzestechnisch einfacher zu fassen. Wer als "zum Erwerb berechtigt" anzusehen ist, ergibt sich aus der Zuordnung des jeweiligen Gegenstandes zu den erlaubnispflichtigen oder den erlaubnisfreien Waffen oder der entsprechenden Munition.

Die Verpflichtung des § 34 Abs. 1 Satz 3 WaffG, Munition gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen zu überlassen, soll im Gesetz gestrichen und in modifizierter Form in die 1. WaffV übernommen werden.

Zu Buchstaben b und c

Durch die Streichung der Absätze 2, 3 und 6 soll das Gesetz von Detailregelungen entlastet werden. Es handelt sich um Vorschriften über die Art des Nachweises der Erwerbsberechtigung und die Pflichten beim Überlassen von Schußwaffen, insbesondere den Umfang der Eintragungen in die Waffenbesitzkarte und den Ausnahmebescheid sowie die Rückgabe des letzteren. Diese Materie kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 5 (bisher Absatz 8) bezweckt eine Erweiterung in mehrfacher Hinsicht. Einmal verpflichtet Absatz 5 Satz 1 nunmehr die Anbieter von erlaubnisfreien Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen zur Angabe des vorgeschriebenen Mindestalters und die Anbieter verbotener Gegenstände zur Angabe des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung. Die Vorschriften des UWG über irreführende oder falsche Angaben in der Werbung haben sich insoweit als wenig praktikabel erwiesen. Die Ergänzung ermöglicht den Waffenrechtsbehörden aufgrund des eindeutigen Gebots ein Vorgehen gegen einschlägige Werbepraktiken. Der Anbieter wird durch Absatz 5 Satz 1 verpflichtet, dem Publikationsorgan gegenüber seine Personalien anzugeben und in der Anzeige auf das Erfordernis einer Erwerbserlaubnis - nach der jeweiligen Waffenart unterschieden - hinzuweisen. Hierbei ist der in den Nummern 1 bis 3 vorgeschriebene Text zu verwenden.

Zum anderen sollen auch Personen, die Angebote für Schußwaffen oder Munition in Anzeigen oder Werbeschriften veröffentlichen, verpflichtet werden, auf die Mitveröffentlichung der dort bezeichneten Hinweise hinzuwirken. Die bisherige Regelung hat sich insoweit als lückenhaft erwiesen, insbesondere kann die Verpflichtung des bisherigen § 34 Abs. 8 WaffG gegen im Ausland ansässige Firmen nicht durchgesetzt werden. Die in Artikel 5 GG garantierte Pressefreiheit gilt auch für den Anzeigenteil von Druckwerken (vgl. BVerfGE 21, 278 ff); die Pressefreiheit findet allerdings ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Die Presse ist danach verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten und Druckwerke strafbaren Inhalts nicht zu verbreiten. Nach der vorgesehenen Ergänzung hat daher das Publikationsorgan - vorwiegend Fachverlage - eine Prüfung der Anzeigen vorzunehmen, ob diese die in Absatz 5 Satz 1

geforderten Angaben enthalten. Das Publikationsorgan hat dabei lediglich zu prüfen, ob der Anbieter seine Personalien angegeben hat und ob die Anzeige einen der für die jeweilige Waffenart vorgeschriebenen Hinweise enthält. Eine Prüfung der Anzeigen darauf, ob die Hinweise sachlich richtig oder bei Angeboten für mehrere Waffenkategorien richtig zugeordnet sind, wird von dem Publikationsorgan nicht gefordert.

Die Neuregelung des Absatzes 5 Satz 3 läßt den Beteiligten schließlich die Wahl, ob in der Anzeige die Personalien des Inserenten angegeben oder ob bei Chiffreanzeigen die Unterlagen hierüber von dem Publikationsorgan ein Jahr lang aufbewahrt werden. Damit soll den Besorgnissen privater Waffenbesitzer Rechnung getragen werden, die in der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Personalien i.V.m. dem Verkaufsangebot einen sie gefährdenden Hinweis auf lohnende Diebstahlsobjekte für potentielle Straftäter erblicken. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 muß der Inserent seine Personalien nur dem Publikationsorgan bekanntgeben, wenn er der Veröffentlichung dieser Angaben widerspricht.

Presserechtlich bestehen gegen die vorgesehene Bekanntgabe der Personalien des Anbieters an die Behörde keine Bedenken. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist hinsichtlich des Inhalts auf die für den redaktionellen Teil des periodischen Druckwerks bestimmten Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen beschränkt. Damit entfällt die entsprechende Sicherung für den Anzeigenteil der periodischen Druckwerke. Der Verleger ist daher rechtlich nicht gehindert, die ihm bekannten Personalien eines Inserenten der Behörde auf Verlangen bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist derzeit auf höchstens drei Jahre befristet. Diese Geltungsdauer erweist sich insbesondere bei Personen, die aus beruflichen Gründen eine Schußwaffe führen müssen, häufig als zu kurz. Durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer auf fünf Jahre wird die Zahl der Erlaubnisverfahren verringert und zugleich der Turnus für die Wiederholungsprüfung dem für die Waffenbesitzkarte angeglichen (vgl. § 30 Abs. 4 WaffG). Damit werden sowohl Antragsteller als auch die Verwaltung von nicht unbedingt erforderlichem Aufwand entlastet. Da es sich um eine Höchstfrist handelt, kann die Geltungsdauer

des Waffenscheins im Einzelfall kürzer bemessen werden, wenn das Bedürfnis nur für eine voraussehbare kürzere Zeit oder für bestimmte Anlässe besteht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 3 bezweckt eine Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Nach der derzeitigen Rechtslage bedürfen Führer von kleineren Sportbooten zusätzlich eines Waffenscheins, wenn sie eine erlaubnispflichtige Signalwaffe an Bord mitführen wollen. Die Rechtsprechung zum Begriff "Wohnung" verlangt nämlich, daß das Wasserfahrzeug über Einrichtungen verfügen muß, die ein Wohnen auf dem Fahrzeug gestatten. Solche Einrichtungen sind nur bei größeren Sportbooten vorhanden. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Mitführen einer Signalwaffe in einem Luftfahrzeug. Es erscheint sicherheitspolizeilich unbedenklich, das Mitführen einer Signalwaffe an Bord von Sportbooten oder Luftfahrzeugen zu gestatten, ohne neben der Waffenbesitzkarte einen Waffenschein zu verlangen. Die neue Nummer 2 (Buchstabe c-bb) trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Schließlich erscheint es unbedenklich und dient der Vereinfachung, Bergsteigern für Notsituationen das zugriffsbereite Mitführen einer Signalwaffe im Gebirge zu gestatten, ohne daß es hierzu eines Waffenscheines bedarf.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 3c (Buchstabe c - cc) bezweckt, Sportschützen, die Schußwaffen zur Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen mitführen, von dem Erfordernis eines Waffenscheins auszunehmen. Die Freistellung erstreckt sich auf den Weg zu und von der Veranstaltung sowie auf Aufenthalte im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Damit werden die Sportschützen der Sache nach den Jagdscheininhabern hinsichtlich der Waffenscheinpflicht gleichgestellt (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a WaffG). Die Schußwaffen dürfen jedoch auf dem Weg zu und von der schießsportlichen Veranstaltung nur mitgeführt (befördert) werden, nicht dagegen schuß- und zugriffsbereit sein.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 3 Buchst. d hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 36)

Die Änderung sieht eine Erhöhung der Versicherungssummen auf eine Million Deutsche Mark für Personenschäden und auf einhunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden vor. Damit werden diese der Kostenentwicklung und im übrigen der vergleichbaren Regelung in § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG angepaßt.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Versicherung als angemessen anzusehen ist, einschließlich der Frage, inwieweit eine Versicherung bei einem Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausreicht, soll in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 37)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die Änderungen des Absatzes 1 Satz 1 (Buchstabe a - aa und bb) resultieren aus dem Wegfall des Einfuhrbegriffes und der Einführung einer Begriffsbestimmung für vollautomatische bzw. halbautomatische Schußwaffen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 b und Nr. 7).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Durch die Anfügung der Worte "oder war" in Nummer 1 Buchst. e soll die Vorschrift weiterhin auf Schußwaffen anwendbar sein, die den Anschein vollautomatischer Schußwaffen hervorrufen, welche inzwischen aus der Kriegswaffenliste gestrichen worden sind. Durch die Verordnung zur Änderung kriegswaffenkontrollrechtlicher

Vorschriften vom 3. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1625 -Nummer 29 der Kriegswaffenliste) sind militärische Handfeuerwaffen älterer Bauart aus der Kriegswaffenliste herausgenommen worden. Hierdurch hat sich die Gefährlichkeit und daraus folgend die Drohwirkung dieser Waffen nicht geändert; sie müssen deshalb weiterhin als Vergleichswaffen für die Anscheinswaffen nach Nummer 1 Buchst. e herangezogen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee

Die Änderungen nach Buchstabe a - dd und ee sind vorwiegend redaktioneller Art. Die Einfügung des Wortes "Munition" in Absatz 1 Nr. 9 berücksichtigt die technische Entwicklung. Reizstoffe werden auch unmittelbar aus Kartuschen verschossen, die begrifflich der Munition zuzuordnen sind (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG).

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung bzw. Anfügung des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 wird das Verbot der Anleitung zur Herstellung und des Vertriebs von Bestandteilen zur Herstellung von Molotow-Cocktails der strafrechtlichen Sanktionsnorm in § 53 angeglichen und das bisher in § 58 Abs. 3 WaffG enthaltene Verbot für das Führen unbrauchbar gemachter vollautomatischer Schußwaffen, die Kriegswaffen waren, und Gegenstände, die den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen, aus systematischen Gründen nach § 37 übernommen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmevorschriften für die Bundeswehr etc. bedingt (vgl. § 57). Die Streichung des § 37 Abs. 2 Nr. 3 WaffG steht in Zusammenhang mit der vorgesehenen Abgrenzung zwischen Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz (vgl. § 58 und die Begründung hierzu).

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Vorschrift. Danach handelt es sich bei § 37 Abs. 1 WaffG um ein repressives Verbot, das die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz etc. prinzipiell verhindern soll und von dem Ausnahmen nur in atypi-

schen Fällen zugelassen werden können, in denen aufgrund besonderer Umstände öffentliche Interessen der Ausübung tatsächlicher Gewalt über verbotene Gegenstände nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 06.12.1978, NJW 1979 S. 1563). Das Bundeskriminalamt hat in jedem Fall zu prüfen, ob die Interessen des Antragstellers die öffentlichen Interessen überwiegen. Dabei werden in dem neu gefaßten Absatz 3 Satz 2 neben dem Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes die Bestimmung der Gegenstände zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung besonders genannt.

Auf die Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen nach § 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WaffG kann im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz und auf § 46a Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 34) verzichtet werden.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 1 wird der Vermächtnisnehmer und der durch eine Auflage Begünstigte dem Erben auch im Rahmen des § 37 WaffG gleichgestellt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. c wird verwiesen. Nach der vorgesehenen Ergänzung des Absatzes 4 Nr. 1 wird ein Verbot nach Absatz 1 auch dann nicht wirksam, wenn die Verbotsmerkmale an der Waffe beseitigt werden. Dieser Fall kann insbesondere bei dem Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e WaffG praktische Bedeutung erlangen. Ferner hat sich die bisherige Regelung des § 37 Abs. 4 Nr. 1 WaffG, wonach die Stellung eines Ausnahmeantrages für das Nichtwirksamwerden des Verbotes bereits ausreicht, als nicht vertretbar erwiesen. Nach der Neufassung wird das Verbot dann wirksam, wenn der Antrag abgelehnt und dem Antragsteller diese Entscheidung mitgeteilt worden ist. Diese Wirkung kann durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht hinausgeschoben werden.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 2 soll es dem Finder eines verbotenen Gegenstandes ermöglicht werden, sich durch Ablieferung des Gegenstandes bei der Fundbehörde von der Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung zu befreien. Die geltende Regelung - Überlassen an einen Berechtigten - hat in der Vergangenheit nicht immer eine befriedigende Lösung ermöglicht.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 5 kann wegen der Zusammenfassung aller Vorschriften über Sicherstellung und Einziehung in § 48 (vgl. Artikel 1 Nr. 36) gestrichen werden. Der neue Absatz 5 räumt gewerblichen Unternehmen die Befugnis ein, bei dem für sie zuständigen Landeskriminalamt die Feststellung zu beantragen, ob ein Gegenstand, der von ihnen hergestellt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unter eines der Verbote nach Absatz 1 oder unter ein Verbot nach § 8 Abs. 1 der 1. WaffV fällt. Für die Einführung des vorgesehenen Feststellungsverfahrens besteht - wie die Erfahrungen gezeigt haben - ein dringendes Bedürfnis. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder zum Vollzug des Gesetzes soll die Feststellung von den Landeskriminalämtern getroffen werden; um eine einheitliche Entscheidungspraxis für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes zu gewährleisten, ist vorgeschrieben, daß die Feststellung im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt getroffen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 2 bezweckt eine Anpassung an die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773). In materieller Hinsicht ergeben sich gegenüber der bisherigen Regelung keine wesentlichen Unterschiede; der Vertrieb und das Überlassen auf Veranstaltungen, die nicht nach der Gewerbeordnung behördlich festgesetzt worden sind (sogenannte Privatmärkte), werden von dem Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WaffG erfaßt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, daß es sich bei den Veranstaltungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 WaffG - wie bei den Veranstaltungen nach § 39 Abs. 1 - um öffentliche Veranstaltungen handelt.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 2 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchst. b und zu Artikel 1 Nr. 34).

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 39 Abs. 1 WaffG wird das dort normierte Verbot in zweierlei Hinsicht erweitert: Einmal wird das Führen von Waffen auch auf den Anmarschwegen zu den genannten öffentlichen Veranstaltungen verboten; zum anderen werden auch sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, in das Verbot einbezogen. Gebrauchsgegenstände wie Beile, Messer, Stangen, Fahrradketten werden von dem Verbot nur erfaßt, wenn sie zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen nicht nur objektiv geeignet, sondern von ihrem Träger auch subjektiv bestimmt sind. Dabei ist auf den erklärten oder erkannten Willen des Gewahrsamsinhabers abzustellen.

Die Erweiterung des Verbots beruht auf folgenden Gründen:
Nach polizeilichen Feststellungen und vielfältigen Erfahrungen werden in den letzten Jahren immer häufiger Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, insbesondere in Fußballstadien und auf den An- und Abmarschwegen hierzu mitgeführt. Die polizeirechtlichen Bestimmungen der Länder erlauben zwar in derartigen Fällen eine Sicherstellung der mitgeführten Gegenstände; diese müssen jedoch nach Beendigung der Veranstaltung an die Betroffenen zurückgegeben werden, so daß sie von denselben Personen bei künftigen Veranstaltungen häufig erneut mitgeführt werden. Die Erweiterung des Verbots verfolgt daher das Ziel, mit Hilfe einer Strafvorschrift general- und spezialpräventiv auf den betroffenen Personenkreis einzuwirken. Die Strafbewehrung hat außerdem zur Folge, daß die mitgeführten Gegenstände im Strafverfahren eingezogen werden können. Diese Maßnahme kann für den Einzelfall abschreckend wirken und den Täter gegebenenfalls von der erneuten Beschaffung solcher Gegenstände abhalten.

Die Neufassung des § 39 Abs. 1 bezweckt im übrigen eine genauere Abgrenzung gegenüber nicht einzubeziehenden Veranstaltungen. Auf Grund der geltenden Fassung sind insoweit wiederholt Zweifel und Unklarheiten aufgetreten. Durch

die enumerative Aufzählung der öffentlichen Veranstaltungen, verbunden mit dem Begriff "ähnliche öffentliche Veranstaltungen" wird der Anwendungsbereich des Verbotes deutlicher gekennzeichnet. Das Verbot des § 39 Abs. 1 gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, auf die § 2 Abs. 3 VersG anzuwenden ist. Das Verbot ist jedoch inhaltlich der genannten Vorschrift nachgebildet.

Zu Buchstabe b

In der Verwaltungspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, Ausnahmen von dem Verbot des § 39 Abs. 1 für mehrere gleichartige Veranstaltungen und für eine größere Zahl von Teilnehmern an einer öffentlichen Veranstaltung zuzulassen. Dies trifft beispielsweise zu für das mit der Sicherung der Veranstaltung beauftragte Personal von Bewachungsunternehmen. Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auch in der Form einer Allgemeinverfügung.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 4 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b und zu Artikel 1 Nr. 34 wird verwiesen. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Durch die Neufassung des § 39 Abs. 1 wird das Führen von Schußwaffen auch auf Schießstätten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten. Unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen auch gewerbliche Tätigkeiten, die nach Sinn und Zweck nicht verboten werden sollen. Hierher gehört z.B. die Reparatur von Schußwaffen durch Büchsenmacher auf

oder am Rande einer Schießstätte (Absatz 5 Nr. 2); ferner das Anbieten oder Ausstellen auf Messen und Ausstellungen sowie das Hinschaffen dieser Gegenstände durch Waffenhändler, schließlich das Mitnehmen einer gekauften Waffe durch einen Besucher der Veranstaltung (Absatz 5 Nr. 3). Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 5 soll diese Handlungen von dem Verbot des Absatzes 1 ausnehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 40)

Die Neufassung des § 40 sieht eine wesentliche Umgestaltung und Erweiterung der Befugnis zum Erlaß eines Waffenbesitzverbotes vor.

Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Waffenbesitzverbotes sind z.Z. abweichend von den Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geregelt. Im Rahmen der Erlaubnisvorschriften wird auf das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit abgestellt. Für diese unterschiedliche Regelung besteht kein hinreichender Grund. In Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wird der für § 40 WaffG maßgebliche Begriff "mißbräuchlich verwendet" in einem umfassenden Sinne ausgelegt und damit inhaltlich den Tatbeständen des § 5 Abs. 1 angenähert (vgl. BVerwG, Urteil vom 6.12.78 in DVBl. 1979, S. 725).

Die Neufassung des § 40 Satz 1 berücksichtigt die Ergebnisse der Verwaltungsrechtsprechung und stellt für den Erlaß des Waffenbesitzverbotes ebenfalls auf die fehlende Zuverlässigkeit des Betroffenen ab.

Hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches soll die Vorschrift in folgenden Punkten geändert werden: Nach der Neufassung kann ein Waffenbesitzverbot auch für Hieb- und Stoßwaffen ausgesprochen werden. Nach polizeilichen Erkenntnisen werden die Hieb- und Stoßwaffen, z.B. Messer oder Dolche, zunehmend bei gewalttätigen Auseinandersetzungen benutzt. Durch die Ermächtigung zum Erlaß eines Waffenbesitzverbotes wird den Waffenrechtsbehörden ein Mittel an die Hand gegeben, gegen Personen, die sich bei der Begehung von Gewalttaten dieser Waffen bedienen, repressiv und präventiv vorzugehen. Von besonderer Bedeutung ist, daß für Zuwiderhandlungen die Sanktionsnorm des § 53 Abs. 3 Nr. 5 E zur Verfügung steht.

Hinsichtlich erlaubnispflichtiger Schußwaffen und Munition wird der Anwendungs-

bereich des § 40 auf solche Fälle beschränkt, in denen der Erlaß eines Waffenbesitzverbotes zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit Schußwaffen oder Munition geboten ist (Satz 2). In Anbetracht der Vorschriften über Rücknahme und Widerruf braucht ein Waffenbesitzverbot nur in den Fällen erlassen zu werden, in denen entweder die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf nicht anwendbar sind oder die Behörde rechtlich gehindert ist, eine Rücknahme oder einen Widerruf der Erlaubnis auszusprechen. Hierher gehören einmal die Fälle des Erben oder Vermächtnisnehmers, die nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 E die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe weiterhin ausüben dürfen, ohne daß sie im Besitz einer Erlaubnis sein müssen. Für die Zeit zwischen Erbfall und Erteilung einer Waffenbesitzkarte an den Erben oder Vermächtnisnehmer muß die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, gegen unzuverlässige Personen ein Waffenbesitzverbot zu verhängen.

Bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins ist die Waffenrechtsbehörde rechtlich gehindert, die Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit ihres Inhabers zu widerrufen, solange nicht die Jagdbehörde den Jagdschein rechtswirksam widerrufen hat. Es entspricht nämlich dem systematischen Verhältnis zwischen Waffengesetz und Bundesjagdgesetz, in der Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 2 WaffG für die Waffenrechtsbehörde ein Prüfungshindernis bis zum Abschluß des Widerrufsverfahrens vor der Jagdbehörde zu erblicken. Erst nach Abschluß dieses Verfahrens entfällt das Prüfungshindernis für die Waffenrechtsbehörde mit der Folge, daß sie ebenfalls die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1985 in DVBl 1985 S. 1311). In den Fällen dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Kontrolle des Umgangs mit Schußwaffen besteht die Notwendigkeit, für die Zeit bis zur Unanfechtbarkeit des Widerrufs eines Jagdscheines die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. § 40 Satz 2 ermöglicht deshalb für diese Zeit den Erlaß eines Waffenbesitzverbotes.

Der bisherige § 40 Abs. 2 WaffG wird durch die allgemeine Vorschrift des § 48 ersetzt (vgl. Artikel 1 Nr. 36).

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 soll die Erlaubnis nach § 41 auf den Erwerb und Besitz wesentlicher Teile, die zur Herstellung oder Instandsetzung der dem Erlaubnisinhaber zugebilligten Schußwaffe benötigt werden, erstreckt werden. Die beabsichtigte Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da bei der Herstellung oder Instandsetzung einer Schußwaffe in aller Regel wesentliche Teile zugekauft werden und es hierfür z.Z. einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des § 41 Abs. 2 Satz 3 und 4 WaffG dient der Anpassung an die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu).

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 43)

Die Einführung einer Definition für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (Artikel 1 Nr. 4) ermöglicht die vorgesehene gesetzestechnische Vereinfachung.

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Die teilweise Streichung der Überschrift ist eine Folge der Umstellung der Ermächtigungsvorschriften des § 44 Abs. 3 WaffG nach § 50a (Artikel 1 Nr. 39).

Zu Buchstabe b

Die Nebenbestimmungen zu den waffenrechtlichen Erlaubnissen sind nunmehr in § 46 a (Artikel 1 Nr. 34) geregelt; Absatz 1 Satz 2 kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des geltenden § 44 Abs. 2 Nr. 1 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmevorschriften bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 47). Der neue Absatz 2 Nr. 1 nimmt Schießanlagen von der Erlaubnispflicht aus, die der Erprobung von Schußwaffen durch Waffen- und Munitionshersteller und durch wissenschaftliche Einrichtungen dienen oder die regelmäßig nur von einer Privatperson benutzt werden und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Hersteller von Schußwaffen und Munition unterziehen ihre Produkte im Verlaufe des Fertigungsprozesses häufig verschiedenen Prüfungen auf Funktion und Haltbarkeit. In diesen Fällen wird auf kurze Distanz in ein Medium geschossen, ohne daß dabei eine Schießstätte wie beim sportlichen oder jagdlichen Schießen benutzt wird. Ähnliche Erfordernisse bestehen bei wissenschaftlichen Einrichtungen. Für die Erprobung bei der Waffen- und Munitionsherstellung gelten einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, die gewährleisten, daß die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Arbeitnehmer getroffen werden.

Ferner werden Schießstände von Privatpersonen in Kellern oder sonstigen Nebenräumen ihres Anwesens zu ihrer persönlichen Benutzung betrieben. In diesen Fällen wird die Anlage regelmäßig nur vom Eigentümer selbst oder allenfalls von einem kleinen Freundeskreis in Anspruch genommen.

Sowohl im Falle der beschriebenen gewerblichen als auch privaten Nutzung erscheint ein erlaubnisfreier Betrieb unbedenklich, wenn - wie vorgesehen - nur in geschlossenen Räumen geschossen wird und dabei die Geschosse die Räume nicht verlassen können. Im Falle des Buchstaben b darf die Schießstätte nur von Personen aufgesucht werden, die zu dem Inhaber in einem besonderen persönlichen Verhältnis stehen.

Um etwaigen sicherheitlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf eine Anzeigepflicht des Betreibers an die zuständige Behörde vor (vgl. Artikel 1 Nr. 39 - § 50a Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b -). Hierdurch erhalten die Behörden Kenntnis von den Räumen, in denen die Schießanlage betrieben wird; etwa erforderliche Anordnungen können nach § 46a Abs. 4 (Artikel I Nr. 34) getroffen werden. Von der Ermächtigung soll jedoch nur im Bedarfsfall Gebrauch gemacht werden.

Zu Buchstabe d

Die Ermächtigung des § 44 Abs. 3 WaffG ist in modifizierter Form in § 50a eingestellt worden (vgl. Artikel 1 Nr. 39 und die Begründung hierzu). Die Definition für Schießstätten (§ 44 Abs. 4 WaffG) ist in den allgemeinen Teil vorgezogen worden (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des Absatzes 5 im Einleitungshalbsatz und in der Nummer 2 Buchst. a sind Folgeänderungen bzw. Anpassungen an die neue Paragraphenfolge.

Die Neufassung des Absatzes 5 Nr. 6 faßt die bisherigen Nummern 6 und 7 zusammen und ist im übrigen redaktioneller Art; die neue Nummer 7 befreit das Schießen zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben von der Erlaubnispflicht. Bei der Anwendung des Gesetzes ist zweifelhaft geworden, ob auch für das Schießen in Weinbergen und Obstgärten eine Schießerlaubnis erforderlich ist. Diese von jeher übliche Art des Vertreibens von Vögeln sollte nicht durch vermeidbare bürokratische Hemmnisse beschränkt werden. Da bei dieser Tätigkeit nur Schreckschußwaffen verwendet werden, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, erscheint es sicherheitspolizeilich unbedenklich, wie vorgesehen das Schießen mit diesen Waffen von der Erlaubnispflicht freizustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 46)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 beziehen auch die Waffenherstellung, den Waffenhandel und Schießstätten, soweit sie erlaubnisfrei betrieben werden dürfen, in die Auskunftspflicht und die Vorschriften über die Nachschau mit ein. Diese Erstreckung ist im Interesse einer Überwachung auch dieser Tätigkeiten geboten. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art bzw. betreffen die Streichung gegenstandslos gewordener Rechtsvorschriften.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind eine Folge der neu eingeführten Begriffsbestimmung für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 46a)

§ 46a faßt die an zahlreichen Gesetzesstellen verstreuten Vorschriften über inhaltliche Beschränkungen und Nebenbestimmungen der Erlaubnisse sowie über Anordnungen in einer Vorschrift zusammen. Die Neufassung dient zugleich der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 5 WaffG. Absatz 2 bezieht sich auf alle Erlaubnisse und Zulassungen des Gesetzes, gleichgültig, ob auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht oder ob die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt. Die Ermächtigung des Absatzes 2 Nr. 2 bezieht sich daher nicht nur auf Auflagen, die sicherstellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnisse oder Zulassungen erfüllt werden (§ 36 Abs. 1, 2. Alternative VwVfG). Die Befristungen und Auflagen dürfen zu den Zwecken des Absatzes 1 und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit angeordnet werden. Die Ermächtigung bezieht sich im wesentlichen auf die Tatbestände, die bisher in den einschlägigen Erlaubnis- und Zulassungsvorschriften des Gesetzes beispielhaft aufgeführt sind. Diese Regelung schließt indessen nicht aus, daß die zuständigen Behörden bei einer Änderung der Verhältnisse weitere Auflagen erteilen.

Absatz 3 ist aus § 28 Abs. 2 Satz 3 WaffG übernommen worden. Abweichend von der bisherigen Regelung liegt die zeitliche Bestimmung zur Vorlage einer Aufstellung über den Waffenbestand im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Auflagenermächtigung verfolgt präventive Zwecke; die Erteilung einer Auflage setzt nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahrensituation voraus. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem geltenden § 44 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 10 Abs. 2 WaffG. Die Anordnungsbefugnis nach Absatz 4 ist auf erlaubnisfreie Schießstätten erweitert worden. Sie ist eine notwendige Ergänzung der vorgesehenen Anzeigepflicht für diese Schießstätten (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 31).

Der neue Absatz 5 entspricht inhaltlich § 28 Abs. 8 WaffG und wird durch die Einstellung in Abschnitt VIII auf den gewerblichen Bereich erstreckt. Die Notwendigkeit zu einer nachträglichen Kennzeichnung von Schußwaffen ergibt sich insbesondere bei älteren Schußwaffen, die häufig auch im Waffenhandel veräußert werden.

Absatz 6 ist als § 15 Abs. 2 WaffG unverändert übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 47)

Auf die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften des Gesetzes kann auch nach Vorliegen der vergleichbaren Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht ganz verzichtet werden. Wegen der sicherheitspolizeilichen Zielsetzung des Waffengesetzes kann die Rücknahme oder der Widerruf bei mangelnder Zuver-

lässigkeit oder Sachkunde des Erlaubnisinhabers nicht in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt werden. Der Schutz der Allgemeinheit verlangt vielmehr, daß in diesen Fällen die Rücknahme und der Widerruf zwingend vorgeschrieben werden. Der Entwurf sieht deshalb eine grundsätzliche Beibehaltung der zwingend vorgeschriebenen Rücknahme- und Widerrufstatbestände vor. Dagegen sind die allgemeinen Tatbestände, bei denen Rücknahme oder Widerruf in das pflichtgemäße Ermessen der Behörden gestellt sind, durch das Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) im Waffengesetz gestrichen worden; insoweit finden die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über Rücknahme und Widerruf Anwendung.

Zu Buchstabe a

Der neu gefaßte Absatz 2 Sätze 1 und 2 sieht eine Beibehaltung der spezifisch waffenrechtlichen Widerrufsvorschriften vor. Diese werden durch die Widerrufsvorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht abgedeckt. Hinsichtlich der allgemeinen Kann-Rücknahme- und Widerrufsgründe wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts auf die Verwaltungsverfahrensgesetze verwiesen.

Nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 ist der Widerruf der Erlaubnis auch beim Wegfall des Bedürfnisses zwingend vorgeschrieben. Die Anwendung dieser Vorschrift führt in der Praxis zu unzumutbaren Härten; sie wird deshalb vielfach nicht praktiziert. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 stellt deshalb in diesem Falle den Widerruf in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 47 Abs. 4 WaffG wird die Widerrufsvorschrift auf zugelassene Munition jeder Art erstreckt. Der neu gefaßte § 22 des Gesetzes enthält jetzt ebenfalls eine Zulassungsregelung.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 48)

In dem neuen § 48 werden die geltenden Vorschriften des § 37 Abs. 5, § 40 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WaffG zusammengefaßt. Darüber hinaus räumt Absatz 1 der

Behörde nunmehr allgemein die Befugnis ein, im Falle unerlaubten Waffenbesitzes anzuordnen, daß der Gegenstand innerhalb einer bestimmten Frist einem Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen ist. Abgesehen von dem Sonderfall des Absatzes 1 Satz 3 ist die Sicherstellung erst zulässig, wenn die von der Behörde gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Die Einziehung des Gegenstandes setzt nach Absatz 2 außerdem voraus, daß diese Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Regelung des § 48 läßt die Befugnisse des Richters oder Staatsanwalts unberührt, in einem Strafverfahren nach § 98 StPO die Beschlagnahme von Gegenständen anzuordnen.

Neben diesen Maßnahmen soll dem waffenrechtlich nicht berechtigten Besitzer in manchen Fällen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Erteilung der erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Damit kann der Behörde der nach geltendem Recht unerläßliche Verwertungsversuch erspart werden.

Der bisherige § 48 Abs. 1 WaffG kann im Hinblick auf § 52 VwVfG gestrichen werden. Gegen die Anwendung des § 52 Satz 3 VwVfG im Waffenrecht (Rückverlangen von als ungültig gekennzeichneten Urkunden) bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 48a)

§ 48a sieht eine vorläufige Regelung für Schußwaffen von Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vor, die diese Gegenstände während eines längeren Aufenthaltes in einem anderen Staat erworben haben und die mit diesen Waffen in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückkehren wollen. Die rechtliche Behandlung dieser Fälle hat in der Vergangenheit nicht selten zu Härten für die Betroffenen geführt.

Es handelt sich einmal um Personen, die sich während des Laufes der Anmeldefristen in den Jahren 1973 und 1976 in einem anderen Staat aufgehalten und die nicht immer von den gesetzten Ausschlußfristen erfahren haben, zum anderen um Personen, die während eines längeren Aufenthaltes in einem anderen Staat Waffen zu jagdlichen oder sportlichen Zwecken dort erworben haben oder noch erwerben. Begünstigt werden sollen nur deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Aufenthalt für die Dauer von mindestens zwei Jahren in einem anderen Staat haben oder gehabt haben. Damit soll verhindert werden, daß die vorgesehene Sonderregelung zu einer Umgehung der geltenden waffenrechtlichen Erwerbsbeschränkungen mißbraucht wird, z.B. durch einen Waffenerwerb anläßlich kurzzeitiger Urlaubs- oder Geschäftsreisen.

Den Betroffenen soll eine befristete vorläufige Gestattung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt erteilt werden, ohne daß hierbei die persönlichen Voraussetzungen zu prüfen sind. Diese einstweilige Gestattung erscheint notwendig, weil es den sich noch in einem anderen Staat befindlichen Antragstellern in aller Regel nicht möglich ist, die erforderlichen Nachweise insbesondere über die Waffensachkunde und das Bedürfnis zu erbringen. Die vorläufige Gestattung soll bis zur Entscheidung über die endgültige Erlaubnis rechtswirksam bleiben, um dem Antragsteller bis zu diesem Zeitpunkt den Waffenbesitz unangefochten zu erhalten.

Im Anschluß an das vorläufige Gestattungsverfahren sollen die Betroffenen einen Antrag auf Erteilung einer endgültigen Erlaubnis nach § 28 stellen. In diesem Erlaubnisverfahren sind die auch sonst üblichen persönlichen Voraussetzungen zu prüfen, wobei insbesondere im Rahmen der Bedürfnisprüfung auf die Umstände des Einzelfalles besonders Rücksicht zu nehmen ist. Die bei dieser Prüfung zu beachtenden Grundsätze sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher präzisiert werden.

§ 48a ist auf verbotene Gegenstände im Sinne von § 37 WaffG nicht anwendbar. Eine vorläufiges Verbringen dieser Gegenstände in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erforderlichenfalls im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 WaffG zugelassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 49)

Absatz 2 Satz 3, der Gebührenhöchstsätze für bestimmte Verwaltungsgebühren enthält, soll entsprechend einem Petitum der Länder gestrichen werden (vgl. BT-Drucks. 10/1748 S. 49).

Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 50a)

§ 50a faßt im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und zur gesetzestech-

nischen Vereinfachung die waffenrechtlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in einer Vorschrift zusammen. Die Ermächtigungen entsprechen im wesentlichen den Ermächtigungsvorschriften in § 6 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 31 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 WaffG. Neben gesetzestechnischen Vereinfachungen und Zusammenfassungen werden die Ermächtigungen jedoch in einigen Punkten auch materiell erweitert:

Neu ist die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b, die es ermöglicht, das erlaubnisfreie Verbringen von Schußwaffen und Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Mitglieder von schießsportlichen und von Brauchtumsvereinigungen einzuschränken, soweit die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Staat nicht gewährleistet ist. Die Mitnahme von Schußwaffen durch den genannten Personenkreis in einige Nachbarstaaten der Bundesrepublik ist derzeit gewissen Beschränkungen unterworfen und erschwert damit die Teilnahme deutscher Sportschützen an schießsportlichen Veranstaltungen in diesen Staaten. Die Ermächtigung zielt darauf ab, einen Abbau dieser Beschränkungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c soll um eine Ermächtigung erweitert werden, Vorschriften darüber zu erlassen, daß insbesondere für EG-Angehörige von der Erlaubnispflicht nach den §§ 28 und 29 und von den Verboten nach § 37 Abs. 1 Nr. 9 WaffG für Schußwaffen i.S. von § 20 sowie für Munition und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die nicht amtlich geprüft sind, abgesehen werden kann, soweit diese Personen Gegenstände der genannten Art, deren Erwerb in ihrem Herkunftsland nicht erlaubnispflichtig ist, vorübergehend in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen. Nach Feststellungen der Zollverwaltung werden Reizstoffwaffen bzw. Reizstoffsprühgeräte häufig von Personen, zumeist Touristen oder Grenzgängern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich oder Belgien haben, vorübergehend ohne Berechtigungsnachweis in die Bundesrepublik mitgenommen. Soweit wegen dieser waffenrechtlichen Verstöße Strafverfahren eingeleitet wurden, sind diese in der Vergangenheit zumeist von den Staatsanwaltschaften oder mit Zustimmung des Gerichts wegen Geringfügigkeit eingestellt worden. Diese Praxis ist auf die Dauer unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich; das Verbringen dieser Gegenstände in den Geltungsbereich des Gesetzes sollte deshalb durch die vorgesehene Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert werden. Da durch die Rechtsverordnung nach Nummer 3 Buchst. c Angehörige eines fremden Staates gegenüber deutschen

Staatsangehörigen besser gestellt würden, soll von der Ermächtigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Herkunftsstaat der betreffenden Personen deutschen Staatsangehörigen beim Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte entsprechende Vergünstigungen einräumt.

Materiell umfassender ist die Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 5, die es ermöglichen soll, durch Rechtsverordnung die Erwerber, Besitzer, Einführer und Überlasser von Schußwaffen und Munition zu verpflichten, bestimmte Nachweise zu erbringen und bestimmte Anzeigen zu erstatten. Aufgrund dieser Ermächtigung sollen im wesentlichen die bisher in den §§ 27, 28 und 34 WaffG normierten Anzeige-, Eintragungs- und Nachweispflichten in der 1. WaffV geregelt werden. Ferner wird in Nummer 5 Buchst. c die Ermächtigung zum Erlaß von Verpackungs-, Lagerungs- und Vertriebsvorschriften für Munition wieder hergestellt bzw. neu geschaffen. Durch die Vertriebsvorschriften sollen die Hersteller und Einführer von Munition zur Einhaltung bestimmter Anforderungen an pyrotechnische Sätze und deren Ausgangsstoffe verpflichtet werden.

Absatz 1 Nr. 8 enthält eine Ermächtigung, die Bedürfnisgründe für den Erwerb und das Führen einer Schußwaffe im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 2-5 näher zu präzisieren und auch andere Sachverhalte als Bedürfnisgründe anzuerkennen. Aufgrund der zur Zeit geltenden Regelung des § 32 WaffG und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu konnte eine einheitliche Verwaltungspraxis der zahlreichen Landesbehörden bei der Anerkennung eines Bedürfnisses nicht erreicht werden. Um eine dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung besser Rechnung tragende Entscheidungspraxis zu gewährleisten, sollen die Bedürfnistatbestände inhaltlich präzisiert und für die Verwaltungsbehörden - soweit möglich - verbindlich festgelegt werden.

Die in Absatz 1 Nr. 9 enthaltenen Ermächtigungen werden erweitert mit dem Ziel, Anzeigepflichten für Sportschützen und erlaubnisfreie Schießstätten vorzuschreiben und besondere Anforderungen an die Sachkunde der Personen zu stellen, die mit Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes betraut sind. Wegen der Gründe für die Einführung einer Anzeigepflicht über das Ausscheiden von Sportschützen aus einer schießsportlichen Vereinigung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20, wegen der Einführung einer Anzeigepflicht über das Betreiben von erlaubnisfreien Schießstätten auf Artikel 1 Nr. 31 verwiesen.

Ferner enthalten die Vorschriften des Gesetzes bisher keine Sonderregelungen für die Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen durch Personen mit Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes. Die waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse sind auf die Situation des üblichen Waffenbesitzers zugeschnitten. Sie berücksichtigen nicht in ausreichendem Maße die besonderen Anforderungen, die im Interesse der Allgemeinheit an die Sachkunde derjenigen gestellt werden müssen, denen Waffen zu beruflichen Zwecken überlassen sind. Die Landesbehörden haben festgestellt, daß die gewerblich Schutz anbietenden Wach- und Sicherungsunternehmen teilweise über im Umgang mit Schußwaffen mangelhaft ausgebildetes Personal - ohne spezifische Fachausbildung - verfügen.

Ein hinreichender Schutz bei Angriffen auf Personen ist nur gewährleistet, wenn der Waffenträger mit der Waffe genügend vertraut und geübt ist. Der neue Absatz 1 Nr. 9 ermächtigt daher den Bundesminister des Innern, bei dem genannten Personenkreis neben waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnissen auch den Nachweis ausreichender Schießleistungen zu verlangen (Nummer 9 Buchst. c), die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu regeln, sowie die Verpflichtung der genannten Personen einzuführen, an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen (Nummer 9 Buchst. d).

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 2 soll die Ermächtigung zur Gleichstellung von Erlaubnissen anderer Staaten mit den Erlaubnissen nach dem Waffengesetz erweitert werden. Anläßlich des Abschlusses eines Deutsch-Amerikanischen Übereinkommens über den Erwerb und Besitz privateigener Schußwaffen durch Angehörige der US-Streitkräfte ist deutlich geworden, daß entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen aufgrund der derzeit geltenden gleichlautenden Ermächtigungsvorschrift nur unvollkommen in deutsches Recht umgesetzt werden können. Insbesondere ist es nicht möglich, den Erlaubnisinhabern Pflichten hinsichtlich des Umgangs mit Schußwaffen aufzuerlegen, die von den im deutschen Waffengesetz festgelegten Pflichten abweichen. Ein Bedürfnis hierzu kann sich aus den besonderen Gegebenheiten bei Angehörigen fremder Staaten, z.B. aus dem militärischen Status der Mitglieder der Streitkräfte, ergeben. Die vorgesehene Ergänzung soll hierfür eine geeignete Grundlage schaffen.

Die neu aufgenommene Ermächtigung des Absatzes 2 Nr. 4 soll einer in Vorbereitung befindlichen Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung tragen, durch die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms zur Vollendung

des Binnenmarktes verpflichtet werden sollen, die nationalen waffenrechtlichen Bestimmungen über den Verkauf und das Überlassen an Personen und den Erwerb durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Drittstaat haben, sowie den Versand und die Beförderung dieser Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu koordinieren; ferner sollen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Schußwaffen und Munition auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft mitgeführt werden dürfen. Als Ausgleich für den beabsichtigten Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sollen die Kontrollen auf den Ausgangs- und Bestimmungsort und an die Außengrenzen der Gemeinschaft verlagert werden.

In den neuen Absatz 2 nicht aufgenommen wurde die Ermächtigung des § 6 Abs. 5 Nr. 3 WaffG. Diese Vorschrift ist entbehrlich, da diese Materie durch die teilweise Neufassung des § 21 WaffG anläßlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes geregelt worden ist. Die Ermächtigung zur Führung des Munitionshandelsbuches in § 15 Abs. 1 Nr. 1 WaffG kann entfallen. Dies ist eine Folge des Wegfalls des Munitionshandelsbuches insgesamt.

Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 51)

Durch die Änderung soll die Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften auch auf die Regelung des Erwerbs von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen erstreckt werden. Die weitere Änderung ist durch die Umstellung des § 6 Abs. 2 in den Abschnitt X (§ 59) bedingt.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 52)

Für die örtliche Zuständigkeit gelten die dem § 3 VwVfG entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Auf die bisherigen Absätze 1 und 2 kann daher im wesentlichen verzichtet werden. Eine Sonderregelung ist lediglich für die Fälle erforderlich, in denen der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hatte, und für die Entscheidungen über die Erteilung oder Aufhebung einer Erlaubnis nach § 7. Die Nummern 1 und 3 sehen deshalb für diese Fälle eine ergänzende Zuständigkeitsregelung vor.

Die Sonderzuständigkeitsregelungen des bisherigen § 52 Abs. 3 WaffG sind waffenrechtlich bedingt und müssen im wesentlichen beibehalten werden. Der neue § 52 sieht gegenüber dem geltenden Recht insoweit folgende Änderungen vor:

Die neue Nummer 2 sieht eine Sonderzuständigkeit für Fälle einer behördlichen oder richterlichen Verwahrung vor. Nach Berichten der Länder hat die geltende Regelung der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit (§ 3 VwVfG) in den Fällen zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt, in denen der Antragsteller oder Erlaubnisinhaber inhaftiert war. Die Verwaltungsgerichte haben in solchen Fällen die Behörde für zuständig erachtet, in deren Bezirk der Betroffene in Verwahrung gehalten wurde. Diese Zuständigkeitsregelung ist insbesondere für waffenrechtliche Maßnahmen gegen den Betroffenen, z.B. für den Erlaß eines Waffenbesitzverbotes oder den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis unzweckmäßig. Einmal verfügt die Behörde des Verwahrungsortes in aller Regel nicht über die notwendigen Kenntnisse hinsichtlich des Vorlebens des Betroffenen, zum anderen werden beabsichtigte oder eingeleitete Maßnahmen häufig dadurch verzögert, daß der Betroffene in eine andere Haftanstalt verlegt wird. Es erscheint daher geboten, für diese Fälle eine von § 3 VwVfG abweichende Sonderzuständigkeit zu begründen.

In Nummer 4 ist vorgesehen, auch für die weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Munitionszulassung (Kontrollen und Untersagungen) die Prüfämter der Länder für örtlich zuständig zu erklären. Diese Regelung ist sachgerecht und entspricht einem Wunsch der Länder.

Nummer 7 beschränkt die in § 52 Abs. 3 Nr. 5 WaffG festgelegte Zuständigkeitsregelung auf Maßnahmen, die die Schießstätte oder den Schießbetrieb betreffen. Die Änderung verfolgt den Zweck, die Zuständigkeit der Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes für Maßnahmen nicht auszuschließen, die an die Person des Teilnehmers oder Benutzers anknüpfen.

Auf die Zuständigkeitsregelung des § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG kann im Hinblick auf die § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder verzichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 52a)

Mit der Strafandrohung des § 52a (vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978) ist eine verschärfte Strafandrohung für den Umgang mit vollautomatischen Selbstladewaffen sowie halbautomatischen Selbstladewaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, geschaffen worden. Veranlassung für diese Gesetzesinitiative waren die mit Schußwaffen begangenen Terroranschläge auf exponierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (vgl. BT-Drucks. 8/977).
Die Vorschrift richtete sich also vor allem gegen die kriminelle Verwendung der erwähnten gefährlichen Schußwaffen. Adressaten der Vorschrift sind jedoch nach der grundsätzlichen Trennung des Waffengesetzes vom Kriegswaffenkontrollgesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 47 - § 58 Abs. 1 Satz 1) nur noch Personen, die die Waffen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes besessen haben. Auf Tatbestände des unerlaubten Umgangs mit Kriegsschußwaffen, die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eintreten, findet dagegen die Strafvorschrift des § 16 KWKG Anwendung. Die Vorschrift wäre deshalb im wesentlichen noch anwendbar auf Personen, die ihren Waffenbesitz nach den Vorschriften der Änderungsgesetze von 1973 und 1976 nicht angemeldet haben, z.B. Waffensammler, sowie - für die Zeit nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes - auf den unerlaubten Umgang mit automatischen Schußwaffen, die keine Kriegsschußwaffen sind.
Bezogen auf diesen Personenkreis und die genannten Waffenarten führt die Vorschrift im Hinblick auf die Mindeststrafe von einem Jahr zu unangemessenen Ergebnissen. Selbst bei Zubilligung eines minderschweren Falles (Absatz 3) bleibt die Tat ein Verbrechen (§ 12 StGB); das Verfahren kann nicht nach § 153 StPO eingestellt werden. Um diese unangemessenen Ergebnisse zu mildern, ist eine Herabsetzung der Mindeststrafe auf 6 Monate vorgesehen. Da infolgedessen der Strafrahmen der Strafvorschrift des § 53 entspricht, wird eine Aufhebung des § 52a unter gleichzeitiger Einstellung der dort erfaßten Tatbestände in § 53 Abs. 1 vorgeschlagen (vgl. Artikel 1 Nr. 43).

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 53)

Für die Strafvorschrift des § 53 wird im Interesse einer gesetzestechnischen Vereinfachung und wegen der Einbeziehung der Tatbestände des § 52a WaffG eine völlige Neufassung vorgeschlagen. Die Einführung des Absatzes 1 Nr. 3a WaffG durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 hat

außerdem zu unerwünschten Überschneidungen im Verhältnis einzelner Tatbestände zueinander geführt. Die Neufassung verfolgt das Ziel, die Tatbestände deutlicher abzugrenzen, Unausgewogenheiten zu beseitigen sowie die Vorschrift insgesamt übersichtlicher zu gestalten. Im einzelnen ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen:

Zuwiderhandlungen gegen Erlaubnisvorschriften sind aus Vereinfachungsgründen in Absatz 1 Nr. 1 zusammengefaßt, soweit die Tatbestände der verschärften Strafandrohung unterliegen. In Nummer 1 Buchst. a wird dabei auf die Legaldefinition für die Waffenherstellung und den Waffenhandel (§ 7 Abs. 1) zurückgegriffen.

Absatz 1 Nr. 3a und b entspricht im wesentlichen § 52a Abs. 1 WaffG. Die Ersetzung der Selbstladewaffen durch Schußwaffen bewirkt keine sachliche Änderung, da waffentechnisch die Bezeichnung halbautomatisch bereits impliziert, daß es sich um eine Selbstladewaffe handelt.

In die verschärfte Strafandrohung nach Absatz 1 nicht mehr einbezogen sind die Tatbestände des § 53 Abs. 1 Nr. 6 und 7 WaffG. Sie sind entweder durch andere Tatbestände des Absatzes 1 miterfaßt oder werden durch die Tatbestände des Absatzes 3 ausreichend abgedeckt. Der unerlaubte Vertrieb im Reisegewerbe und im Marktverkehr (§ 53 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 3 Nr. 4 WaffG) kann nach einem einheitlichen Strafrahmen nach Absatz 3 ausreichend geahndet werden. Der Unrechtsgehalt dieser Vertriebsart bei erlaubnispflichtigen Gegenständen einerseits und erlaubnisfreien Gegenständen andererseits unterscheidet sich nicht so wesentlich, daß hierfür ein unterschiedlicher Strafrahmen vorgesehen werden müßte.

Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Schußwaffen wird im Rahmen des neuen Absatzes 3 Nr. 7 ausreichend unter Strafe gestellt. Der Tatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG hat sich angesichts der sehr differenzierenden Merkmale als wenig praktikabel erwiesen. Absatz 3 Nr. 6 berücksichtigt das Verbot des § 58 Abs. 5 und bedroht denjenigen mit Strafe, der unbefugt die tatsächliche Gewalt über eine aus der Kriegswaffenliste gestrichene Schußwaffe ausübt. Absatz 3 Nr. 8 ermächtigt den Verordnungsgeber, Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a oder b unter Strafe zu stellen. Der Unrechtsgehalt von Verstößen gegen die zu erlassende Rechtsverordnung ist insoweit mit Zuwiderhandlungen gegen

Erlaubnispflichten vergleichbar; sie sollen deshalb als Vergehen eingestuft werden.

Die weiteren Änderungen berücksichtigen die neue Begriffsbestimmung für erlaubnispflichtige Gegenstände sowie den Wegfall des Begriffs der Einfuhr (vgl. Artikel 1 Nr. 4 und 7). Erweitert wurde der Straftatbestand des § 53 Abs. 3 Nr. 5 WaffG (Absatz 4 neu). Die Neufassung berücksichtigt die Ergänzung des Verbots zum Führen bzw. Mitführen von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen bei öffentlichen Veranstaltungen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 wird verwiesen. Absatz 4 sieht für die genannten Zuwiderhandlungen nunmehr eine Strafandrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Der Unrechtsgehalt dieser Handlungen ist mit dem in § 27 des Versammlungsgesetzes vergleichbar und soll deshalb dieser Strafvorschrift auch im Strafrahmen angeglichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 55)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird für Absatz 1 eine völlige Neufassung vorgesehen. Die Änderungen sind im wesentlichen eine Folge der Änderungen der verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
Die Änderung des Absatzes 2 (Buchstabe b) ist eine Folge der Zusammenfassung der Ermächtigungsvorschriften, die Änderung des Absatzes 4 (Buchstabe c) berücksichtigt die inzwischen erfolgte Namensänderung der Bundesanstalt für Materialprüfung.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 56)

Das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (Artikel 1 Nr. 8) hat für die Begehung bestimmter waffenrechtlicher Straftaten die gerichtliche Einziehung zwingend vorgeschrieben. Die Vorschrift hat in der Praxis dazu geführt, daß die Gerichte bei Begehung der einschlägigen Straftaten routinemäßig die Einziehung der Waffen angeordnet haben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zwar inzwischen klargestellt, daß auch in Fällen zwingend vorgeschriebener Einziehung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und ferner zu prüfen ist, ob der Zweck der Einziehung nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§ 74b Abs. 2 StGB). Gleichwohl sind die

Gerichte im Falle einer Einziehung nach § 56 Abs. 1 WaffG gehindert, neben den genannten allgemeinen Einziehungsgrundsätzen bei der Frage, ob eine Einziehung angeordnet werden soll, Ermessenserwägungen anzustellen. Aus Gründen einer größeren Einzelfallgerechtigkeit sollten Einziehungsmaßnahmen bei Begehung waffenrechtlicher Straftaten allgemein in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Die Neufassung des Absatzes 1 dient diesem Zweck.

Bei der Änderung zu Buchstabe b handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§§ 57 - 59)

Die §§ 58 und 59 WaffG sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Soweit § 57 sachlich noch von Bedeutung ist, sind dessen Regelungen nach § 59a übernommen worden (vgl. Artikel 1 Nr. 48).

Zu Artikel 1 Nr. 47 (Abschnitt X)

In den neuen Abschnitt X des Gesetzes werden aus systematischen Gründen die Ausnahmevorschriften für staatliche Stellen, die Bundeswehr, durch ihre hoheitliche Tätigkeit gefährdete Personen und für Kriegswaffen (§ 6) aufgenommen.

Zu § 57

§ 57 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 1 sowie den an zahlreichen Stellen verstreuten Ausnahmeregelungen für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Bundeszollverwaltung. In materieller Hinsicht sind folgende Abweichungen vorgesehen:

Absatz 1 Nr. 2 nimmt alle nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen von der Anwendung des Gesetzes aus. Da für diesen Bereich eine differenzierte Freistellung nicht erforderlich ist, empfiehlt sich eine Übernahme der zur Zeit in der 5. WaffV enthaltenen Ausnahmeregelung in das Gesetz. Unter Absatz 1 Nr. 2 fällt auch die Bundeswehr.

Absatz 1 Nr. 3 bezieht auch die Vollzugspolizei der Länder in die Ausnahmeregelung mit ein. Diese Regelung entspricht im wesentlichen den in den zur Zeit geltenden Durchführungsverordnungen der Länder zugelassenen Freistellungen.

Absatz 2 nimmt Schußwaffen, die für die vorbezeichneten staatlichen oder militärischen Stellen bestimmt sind, nicht allgemein von der Anwendung der §§ 19 und 20 aus. Diese Schußwaffen werden nicht ausschließlich für die genannten staatlichen und militärischen Stellen hergestellt. Die Bauarten müssen deshalb grundsätzlich der für sie vorgeschriebenen Bauartzulassung unterzogen werden. Absatz 2 entspricht im übrigen dem bisherigen § 17 Abs. 1 Nr. 2b, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Nr. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einigen Nachbarstaaten geschlossene bzw. künftig zu schließende Abkommen, die aus Gründen einer grenzpolizeilichen Zusammenarbeit Zoll- oder Polizeibeamte mit grenzpolizeilichen Aufgaben zum Mitführen ihrer Dienstausrüstung auf dem Gebiet des Nachbarstaates berechtigen (vgl. Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze, BGBl. II 1963, S. 143 ff.; Abkommen vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über persönliche Erleichterungen im Grenzverkehr, BGBl. II 1967, S. 909 ff.). Das Recht zum Mitführen und Gebrauch der Schußwaffen und Munition beurteilt sich nach dem jeweils in Betracht kommenden Abkommen und gilt nur für die Wahrnehmung der den Bediensteten des Nachbarstaates obliegenden Aufgaben.

Absatz 4 entspricht § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WaffG unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme (vgl. BT-Drucks. 10/1748 Anl. 2).

Zu § 58

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung im 1. Halbsatz des bisherigen § 6 Abs. 3. Er ist notwendig, da auch militärische Handfeuerwaffen tragbare Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Ohne eine abgrenzende Vorschrift würden daher die Bestimmungen des Waffengesetzes auch auf militärische Handfeuerwaffen, die bereits unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) fallen, Anwendung finden.

Bisher werden allerdings trotz der grundsätzlichen Trennung von Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz einige Vorschriften des Waffengesetzes auch auf militärische Handfeuerwaffen erstreckt. Dafür ist ein Bedürfnis weitgehend entfallen, seitdem durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 das Kriegswaffenkontrollgesetz um einige Bestimmungen erweitert wurde, die der öffentlichen Sicherheit dienen (Strafbarkeit des unbefugten Besitzes, Einziehungsmöglichkeit bei Unzuverlässigkeit).

Notwendig ist eine Erstreckung von Vorschriften des Waffenrechts gegenständlich nur noch auf Kriegsschußwaffen, die nach dem Waffengesetz 1972 legalisiert worden sind und bei denen die erforderlichen Prüf- und Überwachungsmaßnahmen nicht nach dem KWKG getroffen werden können. Insoweit muß es daher auch weiterhin bei der Regelung bleiben, daß für die periodische Überprüfung der Zuverlässigkeit und das Aufbewahren der Waffen die Vorschriften des Waffengesetzes maßgebend sind. Bei der Verweisung auf die Überwachungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 und 2 WaffG handelt es sich um eine bloße Klarstellung, nicht um eine sachliche Änderung. Die Befugnis des Bundesamtes für Wirtschaft als der zuständigen Überwachungsbehörde in bezug auf die nach § 59 WaffG 1972 registrierten Kriegsschußwaffen läßt sich aus dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes ableiten. Gleichfalls aus Gründen der Rechtsklarheit wird durch Absatz 1 Satz 4 verdeutlicht, daß sowohl für Anordnungen gemäß § 42 Abs. 2 als auch für Maßnahmen nach § 30 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 und 2 WaffG das Bundesamt für Wirtschaft, bei dem diese Waffen registriert sind, zuständig ist. Die Klausel "unbeschadet der Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes" in Absatz 1 Satz 2 stellt außer Zweifel, daß die Registrierung und Legalisierung der Schußwaffen nach dem Waffengesetz 1972 keine Freistellung von den Genehmigungstatbeständen des KWKG bedeutet, also der Inhaber einer solchen Waffe z.B. zur Überlassung an einen anderen oder zu ihrer Beförderung

einer Genehmigung nach dem KWKG bedarf. Ferner sollen auf die Zuwiderhandlungen von Personen, die ihre Schußwaffen nach dem Waffengesetz 1972 und dem Waffengesetz 1976 nicht angemeldet oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht gestellt haben, die einschlägigen Strafvorschriften des Waffengesetzes weiterhin anwendbar sein. Auf Straftaten im Sinne des § 52 a Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes 1978 (soweit es sich um Kriegswaffen handelt), die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, soll § 53 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a anwendbar sein. Absatz 1 Satz 3 stellt dies ausdrücklich klar. Die Klausel "unbeschadet der Strafvorschriften des § 16 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4, soweit sie das ungenehmigte Ausführen einschließlich des sonstigen Verbringens oder das Durchführen betrifft, sowie Nr. 5 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen" stellt klar, daß die aus Anlaß der Aufhebung des § 52 a WaffG getroffene Überleitungsregelung nicht bedeutet, daß während der Übergangszeit § 53 Abs. 1 Nr. 3 (vorher § 52 a Abs. 1 Nr. 1) die Anwendbarkeit auch derjenigen Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes ausschlösse, für die § 53 Abs. 1 Nr. 3 (vorher § 52 a) keine entsprechenden Genehmigungstatbestände aufweist. Dies ist besonders wichtig für den Fall der ungenehmigten Ausfuhr solcher Waffen, die sonst strafrechtlich nicht sanktioniert wäre.

Im übrigen wird durch die Beseitigung der bisher in gewissen Fällen vorgesehenen Anwendbarkeit von Vorschriften sowohl des Waffengesetzes als auch des Kriegswaffenkontrollgesetzes auf einen einheitlichen Sachverhalt (Gemengelage) erreicht, daß Unklarheiten beseitigt werden, die durch Überschneidungen der beiden Gesetze entstanden sind.

Der neue Absatz 2 sieht eine Auffangregelung für tragbare Schußwaffen vor, die aus der Kriegswaffenliste herausgenommen werden und damit in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes fallen. Dabei können mehrere Fallgestaltungen auftreten. Einmal kann es sich um Waffen handeln, die nach den Überleitungsvorschriften der Waffengesetze von 1972 oder 1976 legalisiert worden sind, oder für die ausnahmsweise eine Erwerbsgenehmigung nach den Vorschriften des KWKG erteilt worden ist oder die von Erben, Findern oder ähnlichen Personen nach den Vorschriften des KWKG (§§ 12 Abs. 6, 26a) angezeigt worden sind. All diesen Fallgestaltungen ist gemeinsam, daß die Besitzer solcher Waffen die tatsächliche Gewalt über sie befugtermaßen ausüben und ihre Befugnis durch eine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde (im Falle der §§ 12 Abs. 6, 26a KWKG des Bundesamtes für Wirtschaft), durch eine Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes nach § 58 Abs. 1, § 37 Abs. 3 WaffG, eine Waffenbesitzkarte (§ 59 Abs. 2 WaffG 1972) oder durch eine Genehmigung nach

dem Kriegswaffenkontrollgesetz nachweisen können.

In diesen Fällen ist es aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten, den rechtlichen Besitzstand aufrechtzuerhalten und den geltenden Rechtsstatus in einen entsprechenden Status nach dem Waffengesetz zu überführen. Die Überleitung in das Waffengesetz wird hier dadurch vollzogen, daß solchen Waffenbesitzern gegen Vorlage der genannten, ihre Besitzberechtigung ausweisenden behördlichen Waffenbesitzkarten, Bestätigungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen von der nach Waffenrecht zuständigen Behörde eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird - in den Fällen des § 37 Abs. 3 zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalsamtes - oder (wie im Falle des § 59 Abs. 2 WaffG 1972) eine bereits vorhandene, auf eine Kriegsschußwaffe lautende Waffenbesitzkarte auf eine solche nach Waffengesetz "umgeschrieben" wird. Aus Gründen der Besitzstandswahrung soll die Ausstellung bzw. Umschreibung der Waffenbesitzkarte in diesen Fällen nicht von einer Bedürfnisprüfung abhängig gemacht werden.

Eine zweite Gruppe betrifft Schußwaffen, die bislang nicht behördlich legalisiert sind. Nach den Überleitungsvorschriften des Waffengesetzes von 1972 waren nur diejenigen Kriegswaffen anzumelden, die unter Verstoß gegen Genehmigungspflichten nach dem KWKG erworben worden waren, d.h. diese Überleitungsregelung erfaßte nicht Kriegswaffen, über die die tatsächliche Gewalt bereits vor dem Inkrafttreten des KWKG (1. Juni 1961) erlangt worden war. Die Überleitungsvorschriften des Waffengesetzes von 1976 haben diese den Altbesitz betreffende Lücke für diejenigen Kriegswaffen, die verbotene Gegenstände im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d oder e sind, geschlossen. Für den aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KWKG erlangten Altbesitz an halbautomatischen Kriegsschußwaffen, die nicht als sog. Anscheinswaffen verbotene Gegenstände im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e sind (schlichte Halbautomaten), blieb es dagegen bei dem früheren Rechtszustand.

Ob der Gesetzgeber die - lediglich den Altbesitz solcher schlichter Halbautomaten betreffende - Lücke durch die Anmeldepflicht des § 26 a KWKG schließen wollte, ist für die Besitzer solcher Altwaffen nicht zweifelsfrei erkennbar gewesen. Zwar erfaßt § 26 a seinem Wortlaut nach einschränkungslos alle Kriegswaffen, also auch die vor Inkrafttreten des Kriegswaffenkontrollgesetzes erlangten Waffen. Andererseits wird in der Begründung zu § 26 a KWKG (BT-Drucks. 8/1614 S. 18, Sp. 2) ausgeführt: "... Selbstverständlich werden durch die

Übergangsvorschrift nicht die dem Waffengesetz (§ 6 Abs. 3) unterstellten tragbaren Schußwaffen, die Kriegswaffen sind, betroffen." Die Altbesitzer solcher Schußwaffen konnten demgemäß die Regelung auch dahin verstehen, daß auch nach Einfügung des § 26 a sich für schlichte Halbautomaten am bisherigen Rechtszustand nichts geändert habe. Dies umso mehr, als die mit dem Waffenrechtsänderungsgesetz vom 31.5.1978 eingeführte Auffangstrafvorschrift für den unbefugten Besitz von Kriegswaffen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 KWKG), die u.a. an die Anzeigepflicht nach § 26 a KWKG anknüpft, ausdrücklich nur subsidiäre Geltung gegenüber den Strafvorschriften des Waffengesetzes beansprucht. Um nunmehr auch für diesen nicht ganz zweifelsfreien Restbereich eine behördliche Erfassung und zugleich eine Legalisierung zu erreichen, wird aus Anlaß der Streichung solcher Waffen aus der Kriegswaffenliste den Waffenbesitzern die Möglichkeit eingeräumt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste die Legalisierung dieser Waffen durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Die Waffenbesitzkarte kann gemäß Absatz 4 nur dann versagt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Eine Bedürfnisprüfung findet also auch insoweit nicht statt.

Soweit es sich dagegen um Schußwaffen handelt, die bereits nach den Vorschriften der Waffengesetze 1972 und 1976 hätten angezeigt werden müssen, aber nicht angezeigt worden sind, mit der Folge, daß sich diese Waffenbesitzer durch Unterlassen der Anzeige strafbar gemacht haben, kann eine neue Antragsmöglichkeit nicht eröffnet werden. Sie liefe nämlich auf eine (neue) Amnestie hinaus, die nicht Ziel der Regelung ist. Für diese Fallgestaltungen - dabei handelt es sich um die überwiegende Anzahl der Fälle dieser Gruppe - soll es bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben. Das gleiche gilt für Schußwaffen, die nach den §§ 12 Abs. 6, 26a KWKG hätten angezeigt werden müssen (Fälle des originären Erwerbs durch Erwerb von Todes wegen, durch Fund oder auf ähnliche Weise), aber nicht angezeigt worden sind. Auch für sie wird keine neue Anmeldemöglichkeit eröffnet.

Für Munition für tragbare Schußwaffen, die aus der Kriegswaffenliste herausgenommen wird, sieht Absatz 3 eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung vor. Die Besitzer dieser Munition sollen - sofern sie eine Berechtigung zum Erwerb von Munition nicht besitzen - verpflichtet werden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Streichung aus der Kriegswaffenliste einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

Die Rechtsfolge des Unterlassens eines Antrags nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 regelt Absatz 5. Verstöße hiergegen sind nach § 53 Abs. 3 Nr. 6 strafbar.
Bei den aus der Kriegswaffenliste herausgenommenen Waffen wird es sich unter anderem um automatische Schußwaffen handeln, die formal unter die Verbote nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d oder e WaffG fallen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für den durch eine Genehmigung oder Bestätigung legalisierten Altbesitz, wie sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen ergibt.

Zu § 59

§ 59 ist im wesentlichen unverändert aus § 6 Abs. 2 und Abs. 2a übernommen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 48 und 49 (Abschnitt XI und § 59a)

§ 59a enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Absatz 1 verpflichtet die Besitzer von mit Innenprofilen versehenen Laufrohlingen, diese Gegenstände der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Die genannten Laufrohlinge werden durch den neuen § 3 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 3) als wesentliche Teile von Schußwaffen eingestuft und damit der Waffenbesitzkartenpflicht unterworfen. Nach erfolgter Anmeldung erteilen die zuständigen Behörden hierüber eine Waffenbesitzkarte oder tragen sie in einer bereits erteilten Waffenbesitzkarte ein, sofern der Anmeldende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Durch den neuen Absatz 2 soll den Waffenbesitzkarteninhabern über angemeldeten Altbesitz der Erwerb von Munition unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Dieser auf ihre Zuverlässigkeit überprüften Personengruppe wird abweichend vom bisherigen Recht der Munitionserwerb gestattet, wenn sie ihre Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen nachweist. Durch den Sachkundenachweis wird gewährleistet, daß durch den Umgang mit diesen Waffen keine unzumutbaren Gefahren für die Allgemeinheit entstehen. Auch unter Gesichtspunkten der inneren Sicherheit erscheint die Erleichterung vertretbar, da der Waffenbestand hierdurch nicht vermehrt wird. Die Erleichterung gilt nach Absatz 2 Satz 2 nicht für Inhaber von Waffenbesitzkarten über Kriegswaffen, die nach § 59 Abs. 2 WaffG 1972 beim damaligen Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

angemeldet wurden und für die nach § 59 Abs. 4 WaffG 1972 eine Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist. Wegen der Gefährlichkeit dieser Waffen ist es gerechtfertigt, den Erwerb von Munition für sie neben den sonstigen Voraussetzungen auch vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen.

Durch Absatz 3 werden die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits erteilten Waffenbesitzkarten für Sportschützen sowie Erlaubnisse nach § 41 ihrem Umfang nach auf die entsprechenden Berechtigungen nach neuem Recht erstreckt. Hierdurch wird eine möglichst schnelle Anpassung an das neue Recht erreicht und vermieden, daß für längere Zeit Berechtigungen mit unterschiedlichem Inhalt fortbestehen.

Absatz 4 sieht eine Übergangsregelung für Zusatzgeräte für Signalwaffen vor, die nach der Neufassung des § 20 in die Bauartzulassung für Signalwaffen einbezogen worden sind. Soweit sich diese Geräte bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Inland bereits im Handel befinden, sollen sie für eine Zeit von etwa einem Jahr ohne Zulassung noch vertrieben und anderen überlassen werden dürfen.

Absatz 5 enthält eine vergleichbare Übergangsregelung für Verkaufsangebote in längerfristig erscheinenden Katalogen und Werbeschriften. In solchen Werbeschriften dürfen Schußwaffen, Munition und verbotene Gegenstände noch ohne die in § 34 Abs. 5 (Artikel 1 Nr. 22) vorgeschriebenen Hinweise bis zur Dauer etwa eines Jahres angeboten werden, wenn die Werbeschriften den Anforderungen des § 34 Abs. 8 WaffG genügen. Die Übergangsvorschrift ist nicht anwendbar auf Anzeigen in Tageszeitungen oder in kurzfristig periodisch erscheinenden Druckschriften, da in diesen Fällen eine schnelle Umstellung auf das neue Recht möglich ist.

Die Absätze 6 bis 9 entsprechen § 57 WaffG, soweit diese Vorschriften noch von Bedeutung sind. § 57 Abs. 1, 3 und 5 WaffG sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Vorschrift über die Geltung der im Land Berlin ausgestellten waffenrechtlichen Berechtigungen ist durch die Neufassung des Absatzes 7 gesetzestechnisch vereinfacht worden.

Zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 60)

Absatz 2 ist gegenstandslos geworden. Das Einzelhandelsgesetz ist nämlich durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481) und durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008, 1009) aufgehoben worden.

Zu Artikel 2 (Änderung weiterer Gesetze)

Absatz 1 sieht eine Aufhebung des Artikels 2 Abs. 1 Satz 3 des Änderungsgesetzes vom 4. März 1976 vor. Nach dieser Vorschrift berechtigen Waffenbesitzkarten, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erteilt worden sind, nicht zum Erwerb von Munition. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 59a Abs. 2, der vorsieht, daß der Erwerb von Munition durch Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz beim Nachweis der Sachkunde möglich sein soll.

§ 100 a Nr. 3 StPO läßt beim Verdacht der Begehung bestimmter waffenrechtlicher Straftaten eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu. Durch die Aufhebung des § 52 a und die Neufassung des § 53 hat sich die Numerierung der Straftatbestände verändert. Die Neufassung des § 100 a Nr. 3 (Absatz 2) paßt die Bezugnahmen auf die Tatbestände der Neuregelung an, ohne daß hierdurch eine materielle Änderung eintritt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 ist die schon früher geltende Freistellung des Bundesgrenzschutzes von den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (§ 15 Abs. 1) auf die Polizeien des Bundes erweitert worden. Für die Länderpolizeien gilt dagegen die weniger weitreichende Befreiung nach § 15 Abs. 2 KWKG. Diese Regelung ist nicht

sachgerecht, soweit es sich um die Vollzugspolizeien der Länder handelt. Sie führt dazu, daß gleiche Tatbestände bei Bundes- und Landespolizeien unterschiedlichen Genehmigungsvorschriften unterliegen. Zur Beseitigung dieser Ungereimtheiten sowie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes werden nunmehr die Vollzugspolizeien der Länder in § 15 Abs. 1 aufgeführt und damit den Polizeien des Bundes gleichgestellt.

Zu den Vollzugspolizeien rechnen die Schutzpolizei, die Kriminalpolizei, die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei. Befreit sind die Einrichtungen des polizeilichen Vollzugsdienstes einschließlich der Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Kriminalpolizei ist deshalb auch insoweit freigestellt, als ihre Tätigkeit nicht unmittelbar dem Vollzugsdienst, z.B. bei Untersuchungen im Rahmen der Kriminaltechnik dient.

Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden bleiben nach § 15 Abs. 2 KWKG im bisherigen Umfang von den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes befreit. Hierher gehören z.B. die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen staatlichen Stellen und die Feuerwehren.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 bringt auch für die Beschußämter der Länder, denen die amtliche Prüfung von Schußwaffen obliegt, eine gewisse Freistellung von den Pflichten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, und zwar soweit die Beschußämter die tatsächliche Gewalt über Kriegsschußwaffen erwerben, sie anderen überlassen oder sie selbst befördern wollen. Zu solchen Handlungen kommt es im Zusammenhang mit Aufträgen an die Beschußämter, die Kriegswaffen zu beschießen, aber auch bei der Einholung gutachtlicher Stellungnahmen der Beschußämter über Waffen oder über die Schußfestigkeit von Materialien, z.B. Schutzwesten, Schutzhelmen und Panzerglas. Insoweit erscheint es vertretbar und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit geboten, die Beschußämter von der Verpflichtung zu befreien, in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz einzuholen. Wie bei den nach Absätzen 1 und 2 freigestellten Behörden werden auch die Beschußämter in dem Umfang, in dem sie von der Einholung von Genehmigungen befreit sind, von der Verpflichtung freigestellt, ein Kriegswaffenbuch zu führen.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die Abgrenzungsregelung in § 58 Abs. 1 muß die Verweisung auf § 6 Abs. 3 in § 16 Abs. 1 Nr. 6 geändert werden. Hier handelt es sich um die notwendige Folgerung daraus, daß sich die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 WaffG künftig in § 58 Abs. 1 Satz 3 WaffG findet (vgl. dazu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6).

Zu Buchstabe b

Der - durch das Gesetz vom 31. Mai 1978 eingefügte - als Dauerdelikt konstruierte Straftatbestand der unbefugten Ausübung der tatsächlichen Gewalt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6) kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Waffen, die bereits hergestellt werden oder über die sonst bereits die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, erstmals in die Kriegswaffenliste aufgenommen und damit von den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfaßt werden. Derjenige, der solche Waffen im Besitz hat, erfüllt durch die bloße Fortsetzung des Besitzes vom Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Kriegswaffenliste an objektiv den Tatbestand der Ausübung der tatsächlichen Gewalt im Sinne der Nummer 6. Denn da das Kriegswaffenkontrollgesetz erst mit der Aufnahme der entsprechenden Waffengattung in die Kriegswaffenliste auf sie anwendbar geworden ist, kann naturgemäß weder der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruhen (Nummer 6 Buchst. a) noch eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 oder § 26 a KWKG erstattet worden sein (Nummer 6 Buchst. b). Der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 6 bedarf daher für diese Fallgestaltung eines Korrektivs, das einerseits in solchen Fällen von der Strafvorschrift freistellt, andererseits aber gewährleistet, daß diese Freistellung nicht für andere Kriegswaffen mißbraucht werden kann. Die gebotene Freistellungsregelung muß daher auf diejenigen Waffen beschränkt bleiben, die sich zu dem Zeitpunkt, in dem das Kriegswaffenkontrollgesetz auf sie anwendbar wird, bereits im Besitz befunden haben. Um dies sicherzustellen, ist die Freistellung davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Waffen vom Inhaber der tatsächlichen Gewalt binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Änderung der Kriegswaffenliste dem Bundesamt für Wirtschaft mit bestimmten Angaben, die ihre Konkretisierung und damit ihre

Unterscheidbarkeit von später hergestellten oder erworbenen Waffen dieser Art gewährleisten, gemeldet werden.

Da in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Straftatbestandes des § 16 Abs. 1 Nr. 6 und der jetzt vorgesehenen Freistellungsregelung die Kriegswaffenliste bereits geändert werden mußte, ist eine ausschließlich auf die Zukunft bezogene Übergangsregelung allerdings nicht ausreichend. Sie muß vielmehr durch eine entsprechende Regelung für die Zwischenzeit ergänzt werden: Für Erweiterungen der Kriegswaffenliste, die nach dem Inkrafttreten dieser Freistellungsregelung vorgenommen werden, muß die Anmeldefrist mit dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung der Kriegswaffenliste beginnen (Absatz 6 Satz 1). Für Erweiterungen der Kriegswaffenliste, die nach Schaffung der Auffangstrafvorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 6 (1. Juli 1978), aber vor dem Inkrafttreten dieser Freistellungsregelung vorgenommen worden sind, kann naturgemäß nicht an das Wirksamwerden der betreffenden Änderung der Kriegswaffenliste angeknüpft werden. Die Anmeldefrist muß hier vielmehr mit dem Inkrafttreten dieser Freistellungsvorschrift beginnen (Absatz 6 Satz 2).

Zu Nummer 3 (§ 18)

Das KWKG enthält zwar einen Bußgeldtatbestand zur Ahndung unrichtiger, nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger "Auskünfte nach § 14 Abs. 5", also gegenüber der Überwachungsbehörde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4). Unrichtige Angaben gegenüber der Genehmigungsbehörde können jedoch bisher nur mittelbar und nur in bestimmten Fällen geahndet werden. So handelt der Antragsteller z.B. ohne die nach dem KWKG erforderliche Genehmigung, wenn er die Genehmigungsbehörde über das wahre Bestimmungsland der Kriegswaffen täuscht, indem er ein unbedenkliches Land, das er nur als Zwischenstation bei der Ausfuhr benutzt, als Bestimmungs- und Endverbleibsland seiner Ausfuhr angibt. In diesem Fall kann seine Handlung als Straftat nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 verfolgt werden.

Desgleichen führt die falsche Angabe des Antragstellers über die Endverbleibsabsichten seines Abnehmers in einem anderen Staat dazu, daß er eine Genehmigung erhält, die seine Ausfuhr nicht abdeckt, wenn die Angabe über die

Endverbleibsabsichten - wie inzwischen regelmäßig - in den Genehmigungsinhalt aufgenommen wird. Auch hier führt die falsche Angabe des Antragstellers auf dem Wege über genehmigungsloses Handeln zu einer Straftat, und zwar wiederum gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4.

Darüber hinaus sind jedoch auch andere Fälle möglich, in denen die Behörde durch falsche Angaben über wesentliche Umstände des vorgelegten Sachverhalts getäuscht und so zur Ausstellung einer Genehmigung veranlaßt wird, z.B. wenn über den Verwendungszweck der Kriegswaffen oder über andere Umstände, die nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Kriegswaffenkontrollgesetz vom Antragsteller im Antrag anzugeben sind, falsche Angaben gemacht werden. Hier scheidet eine Ahndung nach den Strafvorschriften aus, da Inhalt der Genehmigung und Handlungsweise des Antragstellers nicht grundsätzlich auseinanderfallen. Auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist bisher nicht möglich. Dem Beispiel des AWG folgend (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 AWG), soll diese Lücke jetzt dadurch geschlosen werden, daß in § 18 Abs. 1 ein neuer Bußgeldtatbestand eingefügt wird.

Eine weitere Bußgeldvorschrift wird für den Teil des § 12 Abs. 4 eingefügt, der bisher nicht bewehrt war, nämlich die Verpflichtung, den zuständigen Behörden oder Dienststellen unaufgefordert die mitgeführte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde vorzuzeigen und auf Verlagen zur Prüfung auszuhändigen (Absatz 3 Nr. 2). Es mußte die Erfahrung gemacht werden, daß dieselben Personen immer wieder gegen ihre gesetzliche Verpflichtung verstoßen, ohne daß bisher ein Mittel zur Verfügung steht, die Einhaltung der Verpflichtung, die für eine wirksame Kontrolle wesentlich ist, zu erzwingen.

Da der Unrechtsgehalt der verschiedenen Verstöße, die in § 18 zusammengefaßt sind, unterschiedlich ist, wurden sie in drei Absätzen geregelt, für die jeweils ein anderer Bußgeldrahmen vorgesehen ist. Das höchste Bußgeld kann für das Erschleichen einer Genehmigung (Absatz 1) verhängt werden, das als der schwerste Verstoß anzusehen ist. Dabei wurde für die Bestimmung der Höchstgrenze von den in der Gesetzgebung heute üblichen Beträgen ausgegangen (100.000 Deutsche Mark; darüber hinausgehende Bußgeldandrohungen gibt es bisher nur in vier Fällen).

Es folgen sodann die Verstöße, die bisher in § 18 Abs. 1 geregelt waren (jetzt mit geringfügigen Änderungen, die sich aus der heute üblichen Bewehrungstechnik ergeben oder erforderlich waren, um die Tatbestände untereinander

anzugleichen, nunmehr auch Bewehrung des § 10 Abs. 2), wobei der Bußgeldrahmen gegenüber dem geltenden Höchstbetrag von 10.000 Deutsche Mark verdoppelt wurde.

Mit dem geringsten Bußgeld werden schließlich die Tatbestände des Absatzes 3 bedroht, der eine bisher in § 18 Abs. 3 enthaltene Bußgeldvorschrift enthält und die neu eingefügte Bußgeldvorschrift für die Verletzung der Verpflichtung, den zuständigen Behörden oder Dienststellen unaufgefordert die mitgeführte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Auch hier wurde der Bußgeldrahmen, soweit die Verstöße bisher schon mit Bußgeld bedroht waren, verdoppelt. Diese Grenze erscheint auch für den neu eingefügten Bußgeldtatbestand angemessen.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Das Waffengesetz ist durch die Änderungen im Jahre 1978 und 1980 sowie durch das vorliegende Änderungsgesetz unübersichtlich geworden. Im Interesse einer Textbereinigung und einer leichteren Gesetzesanwendung ist deshalb eine Neubekanntmachung geboten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Für das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist an eine Frist von neun Monaten bis zu einem Jahr gedacht. Diese Zeit ist für die Umstellung der Behörden und der von den Regelungen Betroffenen auf das neue Recht erforderlich. Außerdem müssen die Erste Verordnung zum Waffengesetz und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der neuen Rechtslage angepaßt werden. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, die Überleitungsvorschriften für die aus der Kriegswaffenliste gestrichenen Schußwaffen und Munition nach § 58 Abs. 2 bis 5, die Freistellung der Vollzugspolizeien der Länder (Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a), die teilweise Freistellung der Beschußämter (Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b) sowie die Übergangsregelung für neu in die Kriegswaffenliste aufgenommene Kriegswaffen (Artikel 3 Nr. 2 Buchst. b) und die Vorschrift über die Neubekanntmachung des Gesetzes sollen dagegen sofort nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 5 Satz 1).

Bundesrat Drucksache 375/87 (Beschluß)
06.11.87

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 06. November 1987 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 WaffG)

   Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Änderung des § 5 mit dem Ziel zu überprüfen, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine effektive Handhabung des Waffengesetzes in Fällen der durch strafrechtliche Verurteilungen indizierten Unzuverlässigkeit zu stärken.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Abkehr vom System einer enumerativen Aufzählung von Straftaten, deren Begehung nach rechtskräftiger Verurteilung die - widerlegbare - Vermutung der Unzuverlässigkeit begründet, findet die Unterstützung des Bundesrates.

Die mit der Novellierung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG verbundenen Änderungen vermindern jedoch im Ergebnis die Anforderung an die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf, in der deutliche Kritik u. a. daran geübt wird, daß "z. B. Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und Gläubigerbegünstigung" als waffenrechtlich relevant angesehen werden, ist ersichtlich, daß mit der Änderung des § 5 WaffG bewußt auch einschränkende Tendenzen verfolgt werden. Dies zeigt sich ebenfalls daran, daß als waffenrechtlich relevantes Strafmaß bei nur einer Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre eine Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen angesehen wird. Die fehlende Abstufung in der vermuteten Dauer der Unzuverlässigkeit seit Rechtskraft des Strafurteils und die neue und außerdem komplizierte Ausnahme bei der Berechnung der Frist von fünf Jahren tragen zusätzlich dazu bei, daß die Zuverlässigkeit als Voraussetzung für Erwerb und Besitz von Schußwaffen künftig nicht mehr die Bedeutung hätte, die ihr im allgemeinen zugeschrieben wird. Im Zusammenhang mit der Gewährung oder Inanspruchnahme von waffenrechtlichen Vergünstigungen wird häufig - wie gerade jetzt im Vorblatt des Gesetzenwurfs unter A - von "gesetzestreuen Staatsbürgern" gesprochen. Die vorgesehene Novellierung des § 5 und ihre Begründung erwecken insoweit Zweifel, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden sollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 WaffG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 6 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

"Die zuständige Behörde kann in einem Verfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung von anderen Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Land Berlin Auskünfte verlangen, soweit die Auskünfte für die Entscheidung erforderlich sind und diese eine an dem Verfahren beteiligte Person oder eine andere Person betreffen, auf deren persönliche Umstände es bei der Entscheidung ankommt."

Begründung:

Die Vorschrift bezieht sich auf alle Verfahren nach dem Waffengesetz, nicht nur auf den gewerbsmäßigen Umgang mit Waffen. Die Bezugnahme auf Personen, die mit der Leitung eines Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragt sind oder die die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ausüben, paßt daher nicht. Im übrigen dient die Änderung einer Vereinfachung des Gesetzestextes.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 6 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Befugnis zur Auskunftserteilung besteht auch, soweit die für die Durchführung der waffenrechtlichen Vorschriften im Land Berlin zuständige Behörde Auskünfte von Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlangt."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Regelung schafft die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im sog. Volkszählungsurteil notwendige bereichsspezifische Datenschutzregelung lediglich, soweit die nach dem Waffengesetz - das im Land Berlin nicht gilt - zuständigen Behörden Auskünfte verlangen. Auch die nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften zuständigen Behörden sind jedoch in Einzelfällen auf Auskünfte von Behörden aus dem übrigen Bundesgebiet angewiesen. Die vorgeschlagene Ergänzung verschafft den Behörden im übrigen Bundesgebiet daher die notwendige Ermächtigung, ihre Daten auf Anforderung auch diesen Berliner Stellen zu übermitteln.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 20 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 20 Abs. 2 Nr. 1
vor dem Wort "Wirkung"
das Wort "mechanische"
einzufügen.

Begründung:

Pyrotechnische Geschosse (z. B. Kal. 15mm), die aus den hier genannten Waffen mittels Abschußbecher verschossen werden können, erzielen auf den menschlichen Körper eine größere "Wirkung" als die in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Geschosse. Die erhöhte Wirkung ist auf die zusätzliche thermische Wirkung zurückzuführen. Eine Nichtzulassung dieser Gegenstände ist vom Gesetzgeber aber offensichtlich nicht gewollt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 22 und 26 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 22 Abs. 1 und in § 26 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a
die Worte
"Patronen- und Kartuschenmunition"
jeweils durch die Worte
"Patronen- und Kartuschenmunition, hülsenlose Munition"
zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG wird die Hülsenmunition jetzt im Waffengesetz ausdrücklich angesprochen. Deshalb ist es auch erforderlich, sie in §§ 22 und 26 WaffG mitzuerwähnen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 28 WaffG) und Nr. 20 (§ 32 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 28 Abs. 2 Satz 1
die Worte
"Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen,"
durch das Wort
"Einzelladerwaffen"
zu ersetzen.

Als Folge sind
in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
in § 32 Abs. 1 Nr. 2
die Worte
"nichtautomatische Langwaffen"
durch das Wort
"Einzellader-Langwaffen"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

An der Beschränkung des Erwerbs von Einzellader-Langwaffen auf Waffenbesitzkarten für Sportschützen ist festzuhalten. Da Repetierlangwaffen von Sportschützenverbänden nur ausnahmsweise geschossen werden, besteht für eine Änderung des bisherigen Verfahrens kein Grund. Die Gesetzesänderung würde zu einer nicht einschätzbaren weiteren Zunahme des Schußwaffenbesitzes in privaten Händen führen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 29 WaffG) und Nr. 49 (§ 59 a WaffG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 29 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die einem Erwerber im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 erteilte Waffenbesitzkarte sowie Waffenbesitzkarten, die nach § 59 Abs. 4 des Waffengesetzes 1972 und § 59 Abs. 3 des Waffengesetzes 1976 zum Nachweis der Anmeldung ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zum Erwerb von Munition."

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 49 in § 59 a der Absatz 2 zu streichen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Die Absicht, die Berechtigigung zum Erwerb von Munition auf Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz auszudehnen, begegnet erheblichen Sicherheitsbedenken. Durch die beabsichtigte Einführung eines Sachkundennachweises für die Inhaber dieser Waffenbesitzkarte werden die Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt. Zu beachten ist, daß zum Teil durch die Anmeldung der Altwaffen illegaler Waffenbesitz legalisiert worden ist und die Berechtigung zum Erwerb von Munition die Gefahr des Schutzwaffenmißbrauchs erhebliche erhöhen würde, zumal der weitaus größere Teil der Altwaffenbesitzer nicht zu den Sportschützen gehört und deshalb bislang kaum Zugang zu Munition auf Schießständen hatte.

Der Hinweis in der Begründung zu § 29, die geltende Regelung habe dazu geführt, daß sich diese Personen die Munition häufig "auf andere Weise" beschaffen, ist kein Grund für eine Gesetzesänderung. Sofern diese Personen für den Munitionserwerb ein Bedürfnis nachweisen, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 als Munitionserwerbschein erteilt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 37 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d ist § 37 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Das Bundeskriminalamt kann für einen Gegenstand, bei dem nicht auszuschließen ist, daß er unter ein Verbot nach Absatz 1 oder unter ein Verbot nach einer aufgrund von § 50 a Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung fällt, feststellen, ob der Gegenstand seiner Art nach verboten ist. Die Feststellung kann beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft gemacht wird. Die Feststellung, daß der Gegenstand unter ein Verbot fällt, ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen."

Begründung:

Die Beurteilung, ob bestimmte Gegenstände verboten sind, sollte aus Gründen der Rechtsgleichheit von einer zentralen Stelle vorgenommen werden. Die vorgesehene Regelung, wonach diese Feststellung von dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt zu treffen ist, wird zwangsläufig zu unterschiedlichen Beurteilungen führen. Die Formulierung "im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt" würde daran voraussichtlich nichts ändern.

Außerdem besteht das Feststellungsinteresse nicht nur für "gewerbliche Unternehmen, die Gegenstände herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen", sondern für jeden, der hieran ein berechtigtes Interesse hat.

9. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 53 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 43 ist § 53 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. ohne Erlaubnis

a) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

b) nach § 29 Abs. 1 Munition erwirbt oder

c) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,

wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d mit Strafe bedroht ist,".

Begründung:

Der Straftatbestand in § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c überschneidet sich mit Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b. Die Änderung stellt klar, daß auch hier der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorgeht.

10. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 55 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 44 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_o einzufügen:

'a_o) In der Überschrift wird das Wort "Ordnungswidrigkeiten" durch das Wort "Bußgeldvorschriften" ersetzt.'

Begründung:
Anpassung an die übliche Formulierung.

11. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 15 KriegsWaffKG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 15 Abs. 1 das Zitat
"§§ 2 bis 4 a"
durch das Zitat
"§§ 2 bis 4 a und § 12"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Befreiung von § 12 KriegsWaffKG ist in der Neufassung nicht mehr enthalten. Eine Begründung liegt insoweit nicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, diese Befreiung wie bisher aufzunehmen.

12. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 18 KriegswaffKG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 18 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 12 Abs. 2 das Kriegswaffenbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,".

Begründung:

Anpassung an die übliche Formulierung.

13. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 18 KriegsWaffKG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 18 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 12 Abs. 5 oder 6 eine Meldung oder Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,".

Begründung:
Anpassung an die übliche Formulierung.

14. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 18 KriegsWaffKG)

a) In Artikel 3 Nr. 3 ist § 18 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 14 Abs. 5

a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

b) Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

c) der Pflicht zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt."

b) In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 18 Abs. 2 die Nummern 5 und 6 zu streichen.

Begründung:
Straffung des Gesetzestextes und Anpassung an die übliche Formulierung.